

# **Vorbericht**

## **Kreishaushalt**

# **2022**



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines, Inhalt des Vorberichtes</b> .....	3
<b>2. Aufbau des Haushaltsbuches</b> .....	3
<b>3. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</b> .....	5
<b>4. Corona-bedingte Schäden</b> .....	6
<b>5. Ausführung des Haushalt 2021</b> .....	8
<b>6.1 Haushaltsausgleich</b> .....	10
<b>6.2 Gesamtzahlen Ergebnisplan und Finanzplan 2022</b> .....	13
6.2.1 Ergebnisplan .....	13
6.2.2 Entwicklung der Ausgleichsrücklage .....	14
6.2.3 Finanzplan (Liquiditätsentwicklung) .....	15
6.2.4 Ermittlung und Verwendung des Liquiditätsüberschusses .....	16
<b>7. Erläuterungen zu einzelnen Bereichen des Ergebnisplanes</b> .....	17
7.1 Finanzausgleich.....	17
7.2 Kreisumlage.....	23
7.3 Schlüsselzuweisungen Kreis .....	25
7.4 Landschaftsumlage .....	25
7.5 Bundesmittel gem. § 46 Abs. 7 SGB II .....	25
7.6 Investitionspauschale .....	29
7.7 Schulpauschale .....	29
7.8 Personalaufwendungen .....	31
7.9 Abschreibungen, Sonderposten.....	36
7.10 Leistungen SGB II (u.a. Kosten der Unterkunft) .....	38
7.10.1 Allgemeines .....	38
7.10.2 Budget Kosten der Unterkunft (Produkt 050102) .....	39
7.10.3 Budget Bildungs- und Teilhabepaket BuT sowie Schulsozialarbeit (Produkt 050106) ..	44
7.10.4 Weitere aus Bundesmitteln finanzierte Leistungen .....	46
7.11 Allgemeine Sozialhilfe .....	47
7.12 Jugendhilfe .....	57
7.13 Sachaufwendungen .....	71
7.14 Schuldendienst.....	75
7.14.1 Entwicklung der Verschuldung und des Schuldendienstes .....	76
7.15 Entwicklung der RWE-Beteiligung und der RWE-Dividende .....	78
<b>8. Finanzplan 2022 - Investitions- u. Finanzierungstätigkeit</b> .....	85
8.1 Allg. Erläuterungen .....	86
8.2 Investitions-/ Tilgungsvolumen .....	88
8.3 Erläuterungen zu einzelnen Positionen .....	90
<b>9. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen</b> .....	96
<b>10. Anlage zum Vorbericht</b> .....	ab Seite 96

## 1. **Allgemeines, Inhalt des Vorberichtes**

In dem nachfolgenden Vorbericht wird die Haushaltswirtschaft des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2022 in den wesentlichen Etatbereichen dokumentiert und erläutert. Rechtsgrundlage ist § 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO), wobei es Aufgabe des Vorberichtes ist, dem interessierten Betrachter einen **Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes** zu geben. Dabei sind die Entwicklung und die aktuelle Lage des Kreises auf der Basis der im Ergebnisplan sowie im investiven Teil des Finanzplanes veranschlagten Einzelpositionen darzustellen und zu erläutern.

Die Verwaltung kommt dieser Berichtsvorgabe in der Weise nach, dass mit diesem Vorbericht die wesentlichen, die Haushaltswirtschaft des Jahres 2022 kennzeichnenden Etatbereiche umfassend beschrieben werden. Es sind dies

- Veränderungen wesentlicher Positionen im Vergleich der Jahre 2022 zu 2021 (Ziffer 6.1)
- Entwicklung der Ausgleichsrücklage (Ziffer 6.2.2)
- der Liquiditätsüberschuss aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (Ziffer 6.2.4)
- der Finanzausgleich (Ziffer 7.1)
- der Personalaufwand (Ziffer 7.8)
- die Bereiche Soziales und Jugend/Kindertagesstätten (Ziffer 7.10-7.12)
- Dokumentation wesentlicher Positionen des Sachaufwandes (Ziffer 7.13)
- Entwicklung der Verschuldung mit Schuldendienst (Ziffer 7.14)
- die Vorgänge aus der Beteiligung des Kreises an der RWE AG (Ziffer 7.15)
- die Investitionsfinanzierung (Ziffer 8)

Der Bericht ist damit eine bedeutende Informationsquelle für die politischen Gremien, die Öffentlichkeit und die Aufsichtsbehörde zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Hochsauerlandkreises. Der Entwurf des Kreishaushalts 2022 ist am 29. Oktober 2021 in den Kreistag eingebracht worden. Der Beschluss des Haushalts ist dann in der Sitzung des Kreistages am 10.12.2021 erfolgt.

### Hinweis für den interessierten Leser

Nachdem die aktuell, d.h. im Oktober 2021, im täglichen Leben noch immer ihre Wirkungen zeigende *Corona-Pandemie* in den Haushalten der Jahre 2020 und 2021 auch im Zahlenwerk wegen zusätzlichem Aufwand bzw. auch Pandemie bedingten Mindererträgen Niederschlag gefunden hat, enthielt der Entwurf der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 hierzu zunächst **keine** Veranschlagungen.

 **Über die Änderungsliste zum Haushalt 2022 sind nunmehr Corona-bedingte Schäden i.H.v. 139.101 € in den Etat eingestellt worden.**

Näheres zur Verbuchung der Pandemie bedingten Finanzschäden ergibt sich aus Ziff. 4 dieses Berichtes.

## 2. **Aufbau des Haushaltsbuches**

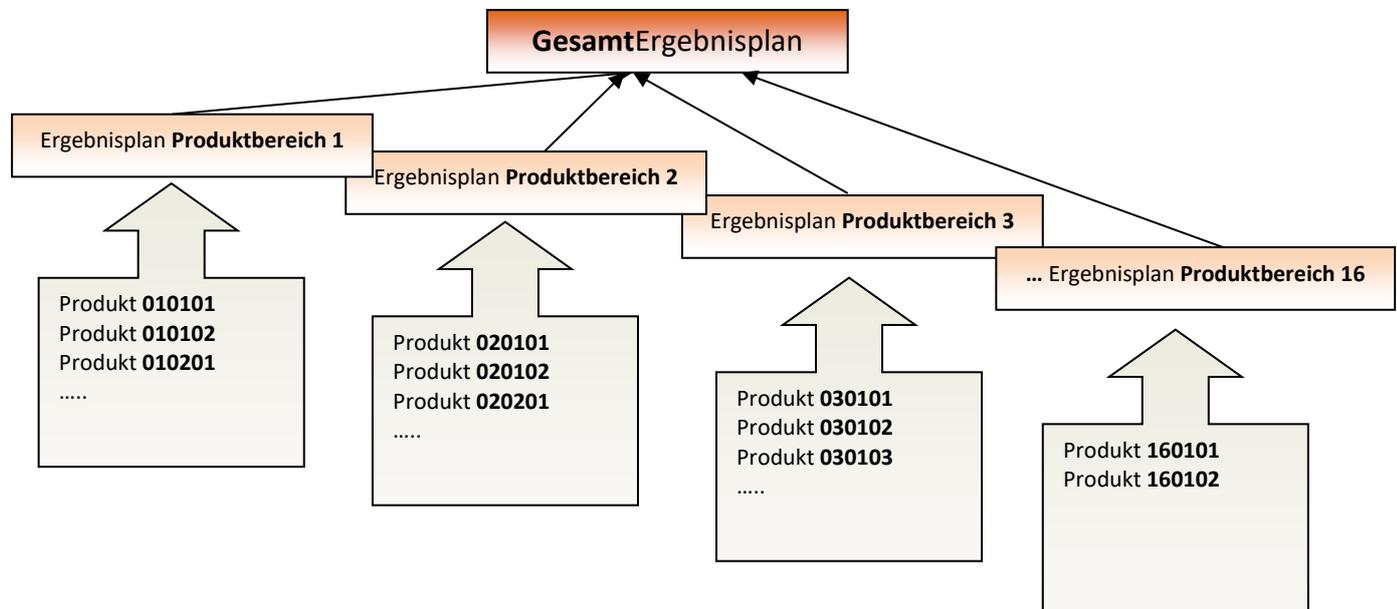
Das Haushaltsbuch des Hochsauerlandkreises (= Haushaltsplan gem. § 79 GO NRW) ist das zentrale Steuerungsinstrument der kommunalen Verwaltung. Hierin legt der Kreistag den jährlichen Finanzrahmen fest, den die Verwaltung im Zuge der Erfüllung der ihr obliegenden pflichtigen und freiwilligen Aufgaben grds. einzuhalten hat. Das finanzielle Geschehen wird im Haushaltsbuch des Kreises in 2 wesentlichen Komponenten dargestellt:

Ergebnisplan

Finanzplan

**Ergebnisplan**

- Darstellung der **Aufwendungen** und **Erträge** des Kreises, die zu den
- Gesamtbeträgen der Aufwendungen und Erträge im **§ 1 der Haushaltssatzung** führen,
- aufgeteilt in 16 **Produktbereiche**, diese wiederum sind unterteilt in 130 einzelne **Produkte**



- ↳ In jedem der 130 definierten Produkte werden die aus der Aufgabenwahrnehmung resultierenden Erträge und Aufwendungen mit einem Ergebnis ausgewiesen.

**Finanzplan**

- Darstellung der **Auszahlungen** und **Einzahlungen** des Kreises aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Ergebnisplan) sowie für den Mittelabfluss und den Mittelzufluss aus der Abwicklung von **Investitionen**, die zu den
- Gesamtbeträgen der Auszahlungen und Einzahlungen im **§ 1 der Haushaltssatzung** führen,
- ebenfalls aufgeteilt in 16 **Produktbereiche**, diese wiederum sind unterteilt in die o.g. 130 **Produkte**
- Für die Abwicklung der Investitionen sind sog. **Investitionsmaßnahmen** als „Untergruppen“ zu den Produkten gebildet worden.
- im Haushaltsplan angedruckt werden nur die Ein- und Auszahlungen zu den Investitionsmaßnahmen; die Ein- und Auszahlungen der lfd. Verwaltungstätigkeit sind nahezu deckungsgleich mit dem Ergebnisplan und werden daher nicht angedruckt.

→ Lediglich in dem im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten **Gesamtfinanzplan** werden die Summen der Einzahlungen und Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit sowie der Saldo hieraus = **Liquiditätsüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit dargestellt (Zeile 17)**. Im Haushalt 2022 ist dies ein Betrag in Höhe von + 5.247.796 €, der als Finanzierungsmittel für Investitionen und Tilgungsausgaben eingesetzt wird.

→ Die Erwirtschaftung des *Liquiditätsüberschusses* wird unter Ziffer 6.2.4. dokumentiert

→ Die **Investitionstätigkeit** des Kreises wird Zahlenwerk des Haushaltsbuches im Anschluss an den Ergebnisplan ausgewiesen und in diesem Vorbericht unter der Ziffer 8 erläutert.

### **Bilanz**

Eine weitere Komponente des NKF ist die Bilanz. Diese dokumentiert die Vermögenssituation des Kreises aus dem Zusammenspiel zwischen dem auf der Aktivseite auszuweisenden Anlage- und Umlaufvermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital auf der Passivseite. Da in die Bilanz das jährliche Abschlussergebnis aufzunehmen ist, was in Abhängigkeit eines positiven oder negativen Ergebnisses zu einem Zuwachs oder zu einem Verzehr von Eigenkapital = Zuführungen bzw. Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage bzw. der Allgemeinen Rücklage führt, ist die Bilanz ein ausschließlich auf die Jahresrechnung bezogenes Instrument.

Gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 7 KomHVO NRW ist dem Haushaltsplan u.a. auch die Ergebnis-/Finanzrechnung und die Bilanz des Vorjahres beizufügen. Für die Haushaltsplanung 2022 sind dies die des Jahresabschlusses 2020.

Der Jahresabschluss 2020 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 29.10.2021 beschlossen. Die Schlussbilanz zum 31.12.2020 sowie die entsprechende Ergebnis-/Finanzrechnung befindet sich bei den im Anschluss an den Investitionshaushalt abgedruckten Pflichtanlagen (Anlage 1).

Ergänzt werden die Informationen der letzten Abschlussbilanz durch eine Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals, die im Anschluss an die Bilanz abgedruckt ist (Anlage 2).

## **3. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Gem. § 84 GO NRW i.V.m. § 6 KomHVO NRW ist der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das lfd. Haushaltsjahr und damit das Jahr 2021. Die Finanzplanung für den Haushalt 2022 erstreckt sich daher grds. auf den Zeitraum der Jahre **2021 – 2025**.

Die Finanzplanung 2021-2025 ist dem Kreistag als Bestandteil der Beschlussfassungen zum Haushalt 2022 mit der Drcks. 10/316 vorgelegt worden. Basis für die Finanzplanung ist der Hebesatz mit Stand des Entwurfs von 33,72 % und einem sich mit diesem Hebesatz ergebenden Fehlbedarf im Entwurf der Haushaltssatzung 2022 i.H.v. 2.138.801 €.

Unter Berücksichtigung dieses Hebesatzes von 33,72 % zeigen die Jahre 2023 und 2024 deutliche Unterdeckungen mit - 8,34 Mio€ für 2023 und - 4,95 Mio€ für 2024. Aus Sicht der Verwaltung zeichnet sich für 2023 damit eine deutliche Erhöhung beim Hebesatz der allg. Kreisumlage ab, die in der Ergebnisplanung mit + 1,35 %-Pkt. und einem verbliebenden Fehlbedarf von – 2,57 Mio€ angesetzt worden ist. In den Jahren 2024 und 2025 kann der Hebesatz dann wieder reduziert werden, ebenso werden wieder ausgeglichene Haushalte erreicht. Es zeigt sich folgende Entwicklung:

2023	+ 1,35 %	auf 35,07 %	verbleibender Fehlbedarf = - 2.574.978 €
2024	- 0,22 %	auf 34,85 %	Haushaltsausgleich!
2025	- 1,31 %	auf 33,54 %	Haushaltsausgleich!

#### **4. Corona-bedingte Schäden in den Haushalten 2020 bis 2022**

Die aktuell (Dezember 2021) immer noch wirkende Corona-Pandemie findet auch ihre Wirkungen in den Haushalten der Kommunen. Der Landtag NRW hat hierzu am 29. September 2020 das **Gesetz zur Isolierung** der aus der **COVID-19-Pandemie** folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten im Land Nordrhein-Westfalen (NKFCOVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) verabschiedet, welches am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten ist. Neben haushaltsrechtlichen Sonderregelungen für die Jahre 2020 und 2021 enthält das Gesetz auch Vorgaben zur abschlusstechnischen Behandlung der sog. Corona-Finanzschäden. Diese gelten zunächst nur für den Jahresabschluss zum 31.12.2020.

Mit Wirkung vom 15.12.2021 ist das Gesetz zur Änderung des NKF-CIG in Kraft getreten, wonach die zur Verbuchung der Corona-Finanzschäden geschaffenen Regelungen über das Jahr 2020 hinaus auf die Jahre 2021 und 2022 Anwendung finden, soweit entsprechende Schäden für die Etatplanungen vorhersehbar sind. Bei tatsächlichem Eintreten sind sie dann auch in den Jahresabschlüsse der beiden Jahre gesondert zu verbuchen und zu aktivieren.

##### **Gesetzlicher Regelungsinhalt zur Verbuchung von „Corona-Finanzschäden“**

Die §§ 4 und 5 des NKF-CIG sehen für die **Planung, Ausführung und Jahresabschlüsse der Haushalte 2020 bis 2022 a)** zunächst eine gesonderte Ermittlung und entsprechend gesonderte Verbuchung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen infolge der COVID-19-Pandemie vor. Diese Belastungen sind dann **b)** im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses durch Verbuchung eines außerordentlichen Ertrages in der Ergebnisrechnung zu neutralisieren was **c)** durch eine bilanzielle Aktivierung dieser gesondert verbuchten Schäden erreicht wird.

Hierzu wird die Bilanz um eine entsprechende Position auf der Aktivseite der Bilanz erweitert.

☞ Der vorliegende **Jahresabschluss 2020** des Hochsauerlandkreises weist Corona-Finanzschäden mit **3.342.894,64 €** aus, wovon 690.874,10 € dem Etat des Jugendamtes und 2.652.020,54 € dem allg. Kreishaushalt zuzuordnen sind. Mit der Aktivierung dieser Schäden ist **keine Ergebnisbelastung** eingetreten.

☞ Der gesamte Vorgang der Verbuchung und Aktivierung wird wegen seiner Ergebnisneutralität auch als „Bilanzierungshilfe“ bezeichnet

Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig zu aktivierende Bilanzierungshilfe ist entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 6 Abs. 1 NKF-CIG) grds. beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

Neben dieser sehr langfristigen Behandlung des Finanzschadens sieht das Gesetz in § 6 Abs. 2 und 3 Alternativen vor und zwar,

a) die Abwicklung des Aktivpostens im Jahr 2024 durch Verrechnung des Gesamtbetrages oder eines Teilbetrages mit der Ausgleichsrücklage oder der Allg. Rücklage, was bedeutet, dass keine Refinanzierung und damit keine Belastung der Haushalte der Folgejahre erfolgt

oder

b) die v.g. bis zu 50 Jahre dauernde jährliche Abschreibung durch außerordentliche Abschreibungen in einzelnen Jahren zu ersetzen, um hierdurch eine schnellere Refinanzierung zu erreichen.

☞ Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.02.2021 festgelegt, dass die bilanzierten Corona-Finanzschäden nicht im Sinne von § 6 Abs. 1 und 3 NKF-CIG über ein Zeitfenster abgeschrieben werden, sondern dass im Jahr 2024 bzw. 2025 eine Verrechnung mit der

allg. Rücklage des Kreises erfolgen soll. Eine Einschränkung gilt dann, wenn sich zu diesem Zeitpunkt der Bestand der Rücklage, der sich zum 31.12.2020 auf 135.194.169,21.€ beläuft, aus bei der Beschlussfassung nicht vorhersehbaren Gründen erheblich reduziert haben sollte.

### **Haushaltsplan 2021**

Die Haushaltsplanung 2021 enthält Corona-Finanzschäden im Volumen von 1.135.700 €.

- ☞ Mit Blick auf die Isolierung der Schäden werden diese im Haushaltsplan 2021 über gesonderte Konten (*Endung .....-2020 bzw. „Corona“ in der Bezeichnung*) abgebildet. Die Summe der in der Etatplanung angesetzten Schäden von 1.135.700 € wird über einen außerordentlichen Ertrag in gleicher Höhe (Produkt 160102 Konto 4580002020) neutralisiert und hat damit keine Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich. Bei Eintreten der Schäden ist im Jahresabschluss 2021 in der Bilanz ein entsprechender Aktivposten zu bilden

#### Hinweis zu den Corona-bedingten KdU:

*Die Aufwendungen belaufen sich hier auf 2.592.000 €, nach Abzug der KdU-Regelerstattung des Bundes (27,6 %) i.H.v. 715.392 € verbleibt zunächst eine Belastung von 1.876.608 €. Hier wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die seit dem Jahr 2020 dauerhaft gewährten zusätzlichen Erstattungsmittel des Bundes gem. § 46 Abs. 7 SGB II (25 %) zur Deckung dieser Belastung heranzuziehen. Hierdurch entfällt eine Aktivierung dieses Finanzvorganges. In gleicher Weise ist auch die Verbuchung im Jahresabschluss 2020 erfolgt, hier lag die Zusatzbelastungen bei 921.386 €, die aus den Entlastungsmitteln des Bundes gedeckt worden sind.*

*Hinsichtlich weiterer Erläuterungen zu den Entlastungsmitteln des Bundes siehe Ziffer 7.5.3.*

Zur Entwicklung der Corona-Schäden im Zuge der Ausführung des Haushalts 2021 siehe nachfolgende Ziffer 5.

### **Haushaltsplanung 2022**

Wie bereits zu Beginn dieses Berichtes ausgeführt wurde, enthielt der Entwurf des Kreishaushalts 2022 zunächst keine weiteren zu aktivierenden Corona-Finanzschäden. Dies war über die Änderungsliste leicht zu korrigieren, da nachträglich

- für die Schulen des Kreises Pandemie bedingt zusätzlicher Reinigungsaufwand mit 70.000 € sowie
- eine Belastung mit 69.101 € u.a. aus geringeren Eintrittsgeldern beim Sauerländer Besucherbergwerk in Ramsbeck

einzuplanen waren. Insgesamt sind damit Finanzschäden mit 139.101 € gesondert zu veranschlagen, die durch eine gleichhohe Ertragsbuchung im Budget 160102 (*Kto. 4580002020*) ergebnisneutral ausgeglichen werden.

## 5. Ausführung des Haushalt 2021

Der Kreistag hat den Haushalt 2021 in seiner Sitzung am 26.02.2021 beschlossen. Als wesentliche Kennzahlen sind zu nennen:

- ➔ Reduzierung des Hebesatzes der allg. Kreisumlage um – 0,70 %-Punkte auf 33,72 % (2020 = 34,42 %).
- ➔ Die Haushaltssatzung weist mit dieser Hebesatzentwicklung im Ergebnisplan eine **Unterdeckung mit – 3.536.429 €** aus. Die Deckung erfolgt durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, sodass der Haushalt 2021 trotz des strukturellen Defizits gem. § 75 Abs. 2 GO NRW formal ausgeglichen ist.
- ➔ Die Summe der auf das Haushaltsjahr 2021 infolge der **COVID-19-Pandemie** entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen waren im Zuge der Etatplanungen zu prognostizieren und durch Verbuchung auf gesonderten Konten zu isolieren. Der insoweit definierte „Corona-Schaden“ wird dann in der Planung durch Ausweis eines außerordentlichen Ertrages neutralisiert. Die Summe der im Etat 2021 zu isolierenden Positionen beläuft sich in der Planung 2021 auf 1.135.700 €, sie wird über einen entsprechenden Ertrag in gleicher Höhe dem Gesetz entsprechend neutralisiert und hat damit keine Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich.
- ➔ Der Umlagesatz des Jugendamtes musste um **+ 1,22 %-Punkte** auf **20,32 %** angehoben werden. Trotz dieser Erhöhung war zur Sicherstellung des Ausgleichs des Etats eine Inanspruchnahme von Mitteln aus der Sonderrücklage mit einem Betrag von 1.856.530 € nötig.

Die Verwaltung hat in den Sitzungen des Kreistages am 18.06.2021 und am 29.10.2021 über die Erwartungen an die Ausführung des Haushalts 2021 berichtet.

Die im Bericht für die KT-Sitzung am 29.10.2021 aufgeführten Etatpositionen führen zu folgenden, zwischen „*Corona-bedingten Finanzschäden*“ und *sonstigen Entwicklungen* zu unterscheidenden Entwicklungen:

a) **Corona-bedingte Belastungen** in Höhe von **– 2.110.200 €**.

Hiervon entfallen 518.400 € auf den Jugendamtsetat sowie 1.591.800 € auf den allg. Kreishaushalt.

Diese als „Finanzschäden“ zu definierenden Vorgänge belasten nicht das Abschlussergebnis 2021, da sie im Zuge des Jahresabschlusses aktiviert werden.

b) Außerhalb der Finanzschäden ergeben sich **entlastende** Effekte bei verschiedenen Etatpositionen in Summe i.H.v. **+ 1.490.267 €**.

Unter Gegenrechnung des Plandefizites von - 3.536.429 € zeichnet sich mit Blick auf ein Abschlussergebnis insoweit ein reduziertes Defizit in der Größenordnung von - 2.046.162 € ab.

## Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild

	Hochrechnungen mit Stand	
	Mai	Oktober
<b>a) Veränderungen Corona-bedingte Haushaltsbelastungen</b>		
Gebäudeunterhaltung	20.000 €	20.000 €
Reinigung	80.000 €	80.000 €
Corona-Testungen	-198.200 €	-197.700 €
konsumtive Beschaffungen	117.000 €	25.000 €
Zuschuss Sauerländer Besucherbergwerk	47.000 €	47.000 €
Verlustabdeckung Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen	0 €	443.800 €
Mietausfälle Kreisgebäude	38.000 €	38.000 €
Bußgelder der Verkehrsüberwachung	0 €	0 €
Kindergartenbeiträge -Jugendamt-	674.000 €	518.400 €
<b>Veränderung Corona-bedingte Finanzschäden -gesamt-</b>	<b>777.800 €</b>	<b>974.500 €</b>
<b>zzgl. Corona-Schaden lt. HHPlanung</b>	<b>1.135.700 €</b>	<b>1.135.700 €</b>
<b>= Summe Corona-bedingte Finanzschäden gesamt</b>	<b>1.913.500 €</b>	<b>2.110.200 €</b>
<b>davon:</b>		
<b>Corona-bedingte Finanzschäden -Jugendamt- (Plan = 0 €)</b>	<b>674.000 €</b>	<b>518.400 €</b>
<b>Corona-bedingte Finanzschäden -allg. Haushalt- (Plan = 1.135.700 €)</b>	<b>1.239.500 €</b>	<b>1.591.800 €</b>
<b>b) sonstige Etatpositionen</b>		
<b>Haushaltsbelastungen</b>		
Bußgelderträge aus Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (s.o.)	0 €	400.000 €
Personalaufwand	0 €	100.000 €
Entlastungsmittel Bund	435.557 €	739.252 €
Überörtliche Prüfung GPA	0 €	200.000 €
<b>Belastungen</b>	<b>435.557 €</b>	<b>1.439.252 €</b>
<b>Haushaltsentlastungen</b>		
Erstattung Quarantäne gem. Infektionsschutzgesetz	0 €	75.000 €
Sozialetat	70.000 €	451.300 €
Kosten der Unterkunft	1.127.141 €	1.245.219 €
Erstattungszahlung des LWL zu den Kontakt- u. Beratungsstellen	228.000 €	228.000 €
Weitere Positionen	0 €	930.000 €
<b>Entlastungen</b>	<b>1.425.141 €</b>	<b>2.929.519 €</b>
<b>=&gt; Haushaltsbelastungen /-entlastungen</b>	<b>989.584 €</b>	<b>1.490.267 €</b>
<b>zzgl. Fehlbedarf lt. Haushaltsplanung</b>	<b>-3.536.429 €</b>	<b>-3.536.429 €</b>
<b>Unterdeckung / Überschuss 2021 lt. Hochrechnung</b>	<b>-2.546.845 €</b>	<b>-2.046.162 €</b>

Für den **Bereich des Jugendamtsetats** 2021 zeigt die Ausführung des Haushalts zunächst eine Zusatzbelastung ggü. der Haushaltsplanung in der Größenordnung von rd. - 1,41 Mio€. Hierdurch erhöht sich die mit 1,85 Mio€ in der Etatplanung enthaltene und durch Inanspruchnahme von Mitteln der Sonderrücklage finanzierte Unterdeckung auf zunächst rd. - 3,26 Mio€.

In dem Zusatzaufwand enthalten ist der Verzicht bzw. Teilverzicht i. H. v. 518.401 € auf die Erhebung von Kindergartenbeiträgen in den Monaten Januar - Mai 2021, der als Corona-Finanzschaden zu isolieren ist, d.h. er belastet in dieser Höhe nicht das Abschlussergebnis des Jugendamtsetats.

Dies führt insoweit zu einer „Verbesserung“ des Ergebnisses mit der Wirkung, dass der Bedarf zur Inanspruchnahme der Sonderrücklage um diesen Betrag geringer ausfällt und damit bei ca. 2,75 Mio€ liegen könnte.

Produkt (jeweils Zuschussbedarf)	Ansatz 2021	HoRe Mai 2021	HoRe Oktober 21	Differenz Verbesserung (+) / Verschlechterung (-)
<b>ERGEBNISPLAN</b>				
06010100 Kindertageseinrichtungen	17.027.292	17.694.984	17.521.850	-494.558
06010200 Kindertagespflege	1.729.873	1.988.473	2.067.710	-337.837
06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung	3.702.153	3.705.120	3.690.539	11.614
06020200 Jugendarbeit	1.097.551	990.879	674.639	422.912
06020300 Jugendschutz	54.200	52.800	47.800	6.400
06020400 Förderung der Erziehung in den Familien	1.754.325	1.794.701	1.931.701	-177.376
06020900 Ambulante Hilfen zur Erziehung	5.853.625	5.935.950	6.115.673	-262.048
06021000 Stationäre Hilfen zur Erziehung	10.776.500	11.093.000	11.814.550	-1.038.050
06030100 Beistandschaften	1.072.693	1.069.294	1.073.170	-477
06030200 Unterhaltsvorschuss	1.017.255	966.377	563.359	453.896
<i>Zwischensumme Zuschussbedarf</i>	<b>44.085.467</b>	<b>45.291.578</b>	<b>45.500.991</b>	<b>-1.415.524</b>
<i>abzgl. Anteil Inklusionspauschale</i>	<b>-157.616</b>	<b>-160.222</b>	<b>-160.222</b>	<b>2.606</b>
<b>= Zuschussbedarf</b>	<b>43.927.851</b>	<b>45.131.356</b>	<b>45.340.769</b>	<b>-1.412.918</b>
<i>Finanziert über Umlage</i>	<b>42.071.321,00</b>	<b>42.071.321</b>	<b>42.071.321</b>	<b>0</b>
<b>Zwischensumme Unterfinanzierung</b>	<b>-1.856.530,00</b>	<b>-3.060.035</b>	<b>-3.269.448</b>	<b>-1.412.918</b>
<b>Separierung Corona-Schaden</b>		<b>674.000</b>	<b>518.401</b>	<b>-518.401</b>
<b>= Unterfinanzierung</b>				
<b>Entnahme Sonderposten lt. HHPlan</b>	<b>1.856.530,00</b>	<b>2.386.035</b>	<b>2.751.047</b>	<b>894.517</b>
<b>verbleibende Unterfinanzierung</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## 6. Haushaltsplanung 2022 - Ergebnisplan -

### 6.1 Haushaltsausgleich

Für die Haushaltsplanung 2022 ist zunächst die Situation des Haushalts 2021 mit dem Fehlbedarf in der Planung von - 3.536.429 € von Bedeutung. Der Fehlbedarf ist in dieser Höhe eine Vorbelastung für das Jahr 2022, d.h. für einen gedachten Ausgleich 2022 müssen grds. erst einmal in 2022 wirkende Verbesserungen vorhanden sein, mit der diese Vorbelastung abgebaut werden kann. → Dieses wird mit den Daten des Planentwurfs 2022 allerdings nicht erreicht.

- Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2022 basierte auf einem Fehlbedarf i.H.v. - 2.138.801 €.
- Der Entwurf enthielt einen gegenüber dem Vorjahr unverändertem Hebesatz der allg. Kreisumlage von 33,72 %.
- Trotz unverändertem Hebesatz verblieb im Entwurf des Kreishaushalts 2022 für die Städte und Gemeinden eine höhere Zahllast bei der Kreisumlage von + 8,2 Mio€.

Die sich gegenüber den Planwerten des Vorjahres 2021 für die Haushaltsplanung 2022 ergebenden wesentlichen Etatentlastungen und Etatbelastungen zeigen sich wie folgt:  
(+ = Entlastung; - = Belastung)

**Stand Haushaltsplanentwurf**

<b>Belastungen</b>					
• Personaletat	-2.488.697 €				
Besoldung, Vergütung etc.	-2.276.495 €				
Pensions- und Beihilferückstellungen	-428.975 €				
	<u>-2.705.470 €</u>				
	<table border="0" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 50%;"><u>allg. HH</u></td> <td style="width: 50%;"><u>Jugendamt</u></td> </tr> <tr> <td>2.488.697 €</td> <td>216.773 €</td> </tr> </table>	<u>allg. HH</u>	<u>Jugendamt</u>	2.488.697 €	216.773 €
<u>allg. HH</u>	<u>Jugendamt</u>				
2.488.697 €	216.773 €				
• <u>abzgl.</u> Refinanzierung aus Zuschüssen	+ 727.400 €				
	<u>-1.761.297 €</u>				
• Umlage LWL	-4.345.801 €				
Umlage 2021 (15,40 %)	69.026.285 €				
Mitnahmeeffekt 2022	3.638.032 €				
Hebesatzerhöhung + 0,15 %-Pkt.	<u>707.769 €</u>				
Umlage 2022 (15,55 %)	73.372.086 €				
• Kosten der Unterkunft	-2.713.098 €				
• Kosten der Leitstelle	-435.815 €				
• Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten	-500.000 €				
• Heizung, Unterhaltung Außenanlagen	-460.000 €				
• Miete Trailer Geschwindigkeitsüberwachung	-135.000 €				
• Eigenkapitalverzinsung AHSK/RD	-103.500 €				
• sonstige Positionen	-1.489.981 €				
<b>Summe Belastungen</b>	<b>-11.944.492 €</b>				

<b>Entlastungen</b>	
• Mitnahmeeffekt Kreisumlage bei ggü 2021 unverändertem Hebesatz von 33,72 %	+ 8.197.123 €
• Eigene Schlüsselzuweisungen des Kreises	+ 151.289 €
• Sozialetat	+ 585.500 €
• Entlastungsmittel Bund gem. § 46 Abs. 7 SGB II	
a) auf Berechnungsgrundlage Netto-KdU 25 %	+ 1.102.152 €
b) auf Berechnungsgrundlage Netto-KdU 10,2 % (5 Mrd€-Paket)	+ 2.436.156 €
• versch. Gebühren	+ 325.000 €
• Schülerbeförderung	+ 256.000 €
• sonstige Positionen	+ 288.900 €
<b>Summe Entlastungen</b>	<b>13.342.120</b>

**Zusammenfassung**

a) Summe Entlastungen	+ 13.342.120 €
b) Summe Belastungen	- 11.944.492 €
	+ 1.397.628 €
c) abzubauenender Fehlbedarf 2021	- 3.536.429 €
<b>im Entwurf ausgewiesener Fehlbedarf</b>	<b>- 2.138.801 €</b>

→ Die Deckung des Fehlbedarfs erfolgt durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

### **b) Änderungen zum Haushaltsplanentwurf**

#### **Entlastungen**

▪ Kosten der Unterkunft		
- Wirkung Reduzierung Fallzahlen um – 250 BGs	+	736.440 €
▪ Gewinnausschüttung GAH	+	867.710 €
▪ Weitere Entlastungen in verschiedenen Bereichen	+	616.509 €
<b>Summe Entlastungen</b>	<b>+</b>	<b>2.220.659 €</b>

#### **Belastungen**

##### a) Positionen des Finanzausgleichs

▪ Kreisumlage bei Hebesatz Entwurf 33,72 %	+	17.017 €	
▪ Kreisschlüsselzuweisungen	-	141.537 €	
▪ Umlage an Landschaftsverband	-	14.161 €	- 110.359 €

##### b) Sonstige Positionen

▪ Personalaufwand aus zusätzl. Stellen	-	700.400 €	
▪ dazu Drittfinanzierungen	+	626.270 €	- 74.130 €
▪ Reduzierung Bundesmittel aufgrund Aufwandsreduzierung KdU			- 380.160 €
▪ Weitere Belastungen in versch. Bereichen	-	137.442 €	
▪ Reduzierung Hebesatz Kreisumlage um – 0,82 % auf 32,90 %			- 3.557.686 €

<b>Summe Belastungen</b>	<b>-</b>	<b>4.259.777 €</b>	
<b>abzgl. Entlastungen</b>	<b>+</b>	<b>2.220.659 €</b>	
<b>= Netto-Belastung Änderungsliste</b>	<b>-</b>	<b>2.039.118 €</b>	
<b>zzgl. Fehlbedarf lt. Entwurf</b>	<b>-</b>	<b>2.138.801 €</b>	

**= Fehlbedarf 2022 -endgültig- lt. HHSatzung** - 4.177.919 €

→ Die Deckung des Fehlbedarfs erfolgt durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. Da dieser Rückgriff auf das bilanzielle Eigenkapital zu keinem Ertrag führt, weist die Haushaltssatzung 2022 in Höhe des Betrages von - 4.177.919 € einen Fehlbedarf aus.

→ Die Inanspruchnahme wird in § 4 der Haushaltssatzung dokumentiert.

-----

Gem. § 75 Abs. 2 GO NRW gilt der Haushalt auch mit Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage formell als ausgeglichen. Unabhängig hiervon unterliegt der über die Haushaltssatzung festzusetzende Hebesatz der allg. Kreisumlage gem. § 56 Abs. 2 S. 2 KrO NRW der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Arnsberg.

### **Sonderhaushalt Jugendamt**

☞ Für den Bereich des Jugendamtes ergibt sich aus der Änderungsliste keine Wirkungen auf den im Entwurf der Haushaltssatzung mit 20,32 % enthaltene Hebesatz der Sonderumlage. Lediglich das Umlageaufkommen steigt aufgrund der 1. Modellrechnung zum GFG marginal um + 3.518 €. Die zum Ausgleich des Jugendamtsetats erforderlich Inanspruchnahme von Mitteln der Sonderrücklage kann dann um diesen Wert reduziert werden.

☞ Die Höhe der Entnahme liegt damit bei 2.314.402 €.

- Für 2022 ergibt sich aufgrund einer Steigerung der für die Berechnung der Sonderumlage des Jugendamtes maßgeblichen Umlagegrundlagen bei gegenüber 2021 unverändertem Hebesatz von 20,32 % ein deutlicher positiver Mitnahmeeffekt von 3.138.636 € (Entwurf = 3.135.118 €), d.h. in dieser Höhe steigt das Umlageaufkommen.
- Gleichzeitig steigt im Entwurf des Kreishaushalts 2022 in den einzelnen Leistungsbereichen des Jugendamtes die über die Umlage zu finanzierende Unterdeckung ebenso deutlich um + 3,6 Mio€ auf 47,52 Mio€ (2021 = 44,08 Mio€).
- Der Saldo aus dem erhöhtem Umlageaufkommen und dem gestiegenen Zuschussbedarf führt zunächst zu einer Unterdeckung von 457.871 (Entwurf = 461.389 €). Hinzugerechnet werden muss hier aber die planmäßige Unterfinanzierung des Jahres 2021 mit - 1.856.531 €, sodass sich in Summe für die **Haushaltsplanung 2022 ein Defizit mit – 2.314.402 €** (Entwurf = 2.317.920 €) ergibt.

Erhöhte Unterdeckung in den Leistungsbereichen	- 3.596.507 €
Mehrertrag aus der Sonderumlage bei altem Hebesatz von 20,32 %	<u>+ 3.138.636 €</u>
	- 457.871 €
Vorbelastung aus der Etatplanung 2021	<u>- 1.856.531 €</u>
<b>= Unterdeckung 2022</b>	<b>- 2.314.402 €</b>

Dieser Betrag kann aus noch zur Verfügung stehenden Mitteln der Sonderrücklage gedeckt werden. Der Hebesatz der Umlage Jugendamt kann daher im Vergleich zum Vorjahr im Entwurf des Kreishaushalts 2022 unverändert bei 20,32 % fortbestehen.

- Unter Ziff. 7.12 dieses Berichtes wird die Entwicklung der finanziellen Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzierung der Kindertagesstätten und Jugendhilfe detailliert dargestellt. Darin enthalten sind auch die Dokumentation der Entwicklung des Bestandes der Sonderrücklage des Jugendamtes sowie die Entwicklung von Umlagebedarf und Hebesatz der Sonderumlage.

## **6.2 Gesamtzahlen Ergebnisplan und Finanzplan 2022**

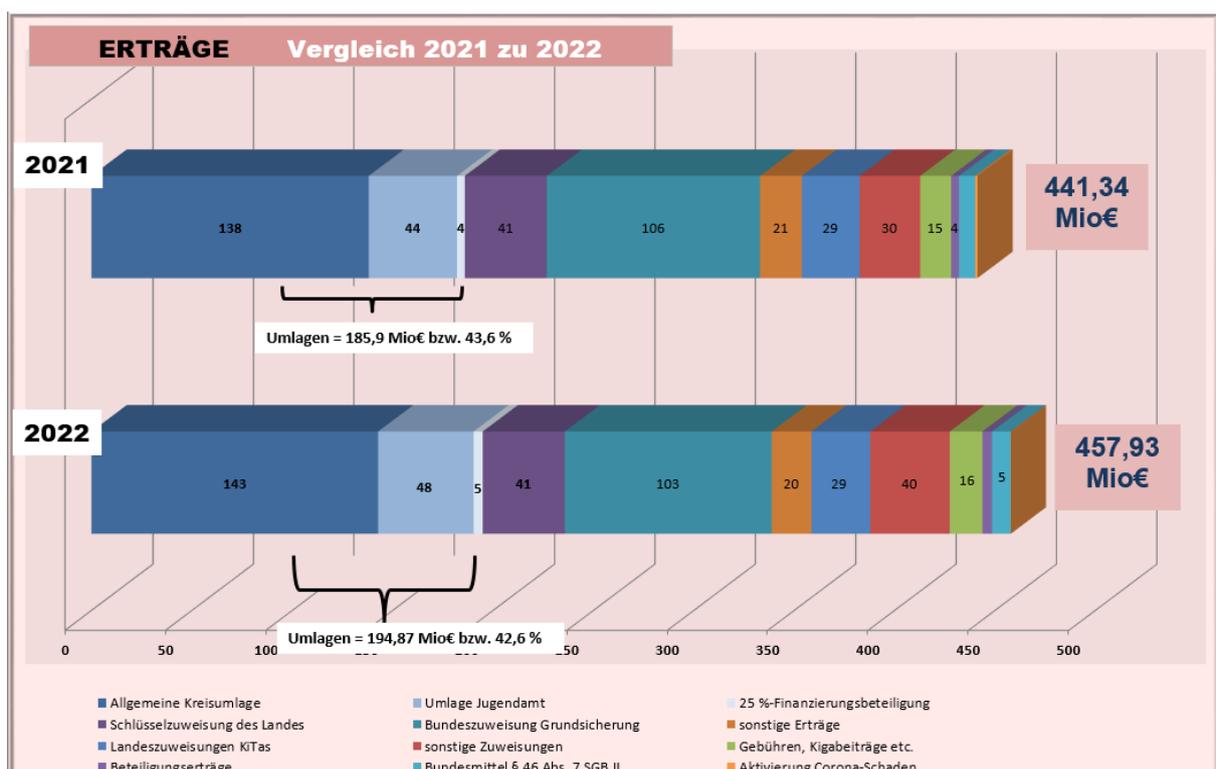
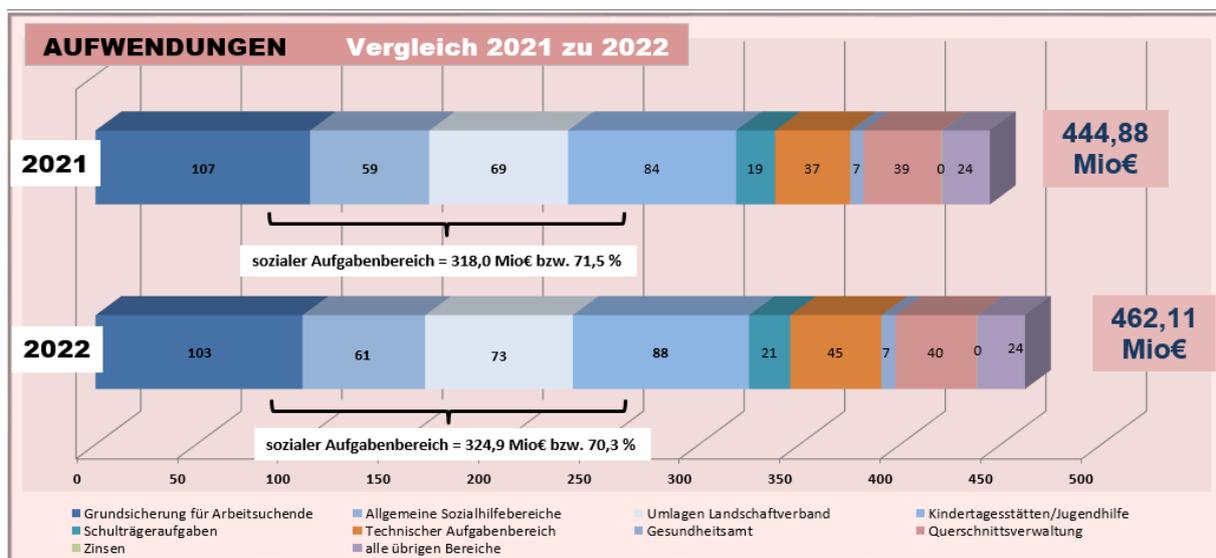
### **6.2.1 Ergebnisplan**

Die Gesamtzahlen des Ergebnisplanes 2022 weisen in der Haushaltssatzung (§ 1) unter Einbeziehung der Reduzierungen beim Hebesatz der allg. Kreisumlage und der weiteren Veränderungen der Änderungsliste folgende Gesamtbeträge an Erträgen und Aufwendungen aus:

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
<b>Erträge</b>	<b>441.342.112 €</b>	<b>457.939.323 €</b>
<b>Aufwendungen</b>	<b>444.878.541 €</b>	<b>462.117.242 €</b>
<b>Unterdeckung</b>	<b>- 3.536.429 €</b>	<b>- 4.177.919 €</b>
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>+ 3.536.429 €</b>	<b>+ 4.177.919 €</b>

- Zur Entwicklung der Ausgleichsrücklage sh. nachfolgend Ziff. 6.2.2.

**Struktur der Aufwendungen/Erträge des Haushalts 2022 im Vergleich zum 2021:**



**6.2.2 Entwicklung der Ausgleichsrücklage**

Der Kreis hat in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 gem. § 56 a KrO NRW eine Ausgleichsrücklage eingestellt. Die Höhe des auszuweisenden Wertes dieser Rücklage ergab sich aus einem besonderen Berechnungsschema, wonach Basis der Wertermittlung das Aufkommen aus der Kreisumlage, der damaligen Jagdsteuer, den Kreisschlüsselzuweisungen sowie den Zuweisungen des Landes aus der Schul- und Investitionspauschale und der Wohngeldentlastung des Landes der Jahre 2005 - 2007 war. Grundlage der konkreten

Wertfestlegung war das durchschnittliche Aufkommen in diesen drei Jahren und davon dann ein Drittel.

Die Höhe der in die Eröffnungsbilanz eingestellten Ausgleichsrücklage belief sich nach dieser Berechnung **auf 40.783.040 €**. Der jährlich in der Bilanz auszuweisende Rücklagenbestand hat sich bis einschließlich zur Haushaltsplanung 2022 wie folgt entwickelt:

<b>Stand lt. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008</b>	<b>40.783.039,68 €</b>
1. Wertberichtigung RWE	<u>- 24.293.812,20 €</u>
	16.489.227,48 €
„operativer“ Überschuss 2008	+ 5.453.468,07 €
Überschuss 2009	+ 4.378.179,52 €
Überschuss 2010	+ 4.434.278,66 €
Fehlbetrag 2011	- 5.783.884,97 €
Fehlbetrag 2012	- 1.943.076,11 €
Fehlbetrag 2013	- 2.418.430,73 €
Fehlbetrag 2014	- 1.076.714,99 €
Überschuss 2015	+ 56.018,38 €
Veränderung 2016	- €
Fehlbetrag 2017	- 3.038.912,19 €
Überschuss 2018	+ 1.901.451,51 €
Fehlbetrag 2019	- 5.249.741,21 €
Überschuss 2020	<u>+ 6.205.197,53 €</u>
<b>Stand zum 31.12.2020</b>	<b>19.407.060,95 €</b>
Erwartung an 2021	<b><u>- 2.050.000,00 €</u></b>
<b>Vor. Stand 31.12.2021</b>	<b>17.357.060,95 €</b>
<b>Inanspruchnahme lt. Planung Haushalt 2022</b>	<b>- 4.177.919,00 €</b>
<b>zu erwartender Stand 31.12.2022</b>	<b>13.179.141,95 €</b>

### **6.2.3 Finanzplan (Liquiditätsentwicklung)**

Während im Ergebnisplan Ertrag und Aufwand zu verbuchen sind und der Abschluss hieraus den Zuwachs oder die Inanspruchnahme von Eigenkapital dokumentiert, zeigt der Finanzplan die Liquiditätsentwicklung des Jahres 2022 aus den tatsächlichen Mittelzu/-abflüssen und damit den zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen. Dies betrifft

- Einzahlungen/Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit,
- Einzahlungen/Auszahlungen für Darlehn und Tilgungen (Finanzierungstätigkeiten) und
- Einzahlungen/Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.

→ Die Gesamtzahlen des Finanzplanes werden auch in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen.

Die **Einzahlungen** aus den Vorgängen der **lfd. Verwaltungstätigkeit** des Finanzplanes weichen wegen den im Ergebnisplan enthaltenen zahlungsunwirksamen Vorgängen von den Gesamtbeträgen der im Ergebnisplan zu verbuchenden Erträge und Aufwendungen ab. Da insbesondere die Aufwandspositionen *Abschreibungen* und *Veränderungen der Pensions-*

/Beihilferückstellungen zu keinem Mittelabfluss führen, diese aber über einzahlungswirksame Erträge finanziert werden, ergibt sich aus der lfd. Verwaltungstätigkeit bei **einem ausgeglichenen** bzw. nicht hoch defizitären Ergebnisplan ein Liquiditätsüberschuss. Dieser wird zur Finanzierung der im Haushalt veranschlagten Darlehnstilgungen und Investitionen verwendet.

#### Hinweis

Der Liquiditätsüberschuss ist umso geringer, je höher im Ergebnisplan eine Unterdeckung ausgewiesen wird.

- Der Finanzplan weist im Kreishaushalt 2022 einen Liquiditätsüberschuss mit **+ 5.247.796 €** aus.  
Bei einem in Ertrag und Aufwand ausgeglichenem Haushalt würde sich dieser Betrag um die Höhe des Fehlbedarfs von 4.177.919 € erhöhen!
- Mit dem aus der lfd. Verwaltungstätigkeit erwirtschafteten Liquiditätsüberschuss ist der Kreis in 2022 nicht in der Lage, sein für 2022 geplantes Investitionsvolumen ohne Aufnahme weiterer Investitionskredite zu finanzieren. Die Haushaltssatzung enthält im § 2 daher eine Kreditermächtigung i.H.v. 8.000.000 €. Hintergrund ist die aktuell umfangreiche Investitionstätigkeit mit den großen Maßnahmen der Sanierung des Berufskollegs Olsberg (9,4 Mio€) und des Gebäudeneubaus am Berufskolleg Neheim mit rd. 40 Mio€.
- Neben dem Liquiditätsüberschuss und der Darlehnsfinanzierung verbleibt ein im Finanzplan 2022 ausgewiesener Rückgriff auf vorhandene Bestandsliquidität mit 1.829.530 € (Zeile 38).
- Gemäß den Planungen im Finanzplan kann es in Abhängigkeit von der konkreten tagesaktuellen Liquiditätslage erforderlich sein, vorübergehend Liquiditätskredite in Anspruch zu nehmen. Insoweit enthält der Finanzplan einen Betrag mit 2.039.118 € (Zeile 34).

### **6.2.4 Ermittlung und Verwendung des Liquiditätsüberschusses**

#### **Positionen zur Ermittlung des Liquiditätsüberschusses:**

Aufwendungen aus <u>Abschreibungen</u> (AfA)	+ 11.866.684 €	kein Mittelabfluss
<u>abzgl.</u> Erträge aus der Auflösung von <u>Sonderposten</u> (SoPo)	- 7.285.381 €	keine Einzahlung
	+ 4.581.303 €	
Netto-Aufwand aus Zuführung an <u>Pensionsrückstellungen</u>	+ 6.806.413 €	kein Mittelabfluss
<u>Zwischensumme</u>	+ 11.387.716 €	
Aufwendungen für Festwerte (Mittelabfluss <u>investiv</u> )	+ 40.000 €	
Liquidität aus Rechnungsabgrenzung (Aufwand übersteigt Ertrag, vergleichbar mit Wirkung AfA/SoPo)	+ 676.502 €	kein Mittelabfluss
- Entnahme Sonderposten Jugendamt (Prod. 160101)	- 139.101 €	keine Einzahlung
- Entnahme Sonderposten Ersatzgelder (Prod. 130201)	- 225.000 €	keine Einzahlung
- Entnahme Sonderposten Jugendamt (Prod. 160101)	- 2.314.402 €	keine Einzahlung
	- 1.962.001 €	
= <u>Liquiditätsüberschuss</u> bei einem <u>fiktiv ausgeglichenen</u> Ergebnisplan	+ 9.425.715 €	
<b><u>aber:</u> Fehlbedarf im Ergebnisplan</b>	<b>- 4.177.919 €</b>	

**= Liquiditätsüberschuss lfd. Verwaltungstätigkeit**

**It. Haushaltssatzung (§ 1) und Finanzplan (Zeile 17) + 5.247.796 €**

Der Einsatz dieser Liquidität zur Finanzierung von Tilgungsleistungen und Investitionen wird unter der Ziff. 8 dieses Berichtes, Darstellung der Investitionen des Jahres 2022, dokumentiert.

**Nachweis in der Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung weist in ihrem § 1 sowie korrespondierend der Gesamtfinanzplan hinsichtlich der Liquiditätsentwicklung 2022 folgende Beträge aus:

	2021	2022	
<b><u>lfd. Verwaltungstätigkeit</u></b>			
Einzahlungen	429.953.157 €	447.787.794 €	
Auszahlungen	<u>425.473.580 €</u>	<u>442.539.998 €</u>	
Überschuss laufend	+ 4.479.577 €	+ 5.247.796 €	Liquiditätsüberschuss
<b><u>Investitions-/Finanzierungstätigkeit</u></b>			
Einzahlungen	9.913.473 €	8.991.144 €	
Darlehn f. Investitionen	-	8.000.000 €	
Darlehn f. Liquidität	-	2.039.118 €	
Auszahlungen	<u>32.864.909 €</u>	<u>26.107.588 €</u>	
Unterdeckung investiv	- 22.951.436 €	- 7.077.326 €	
<b>= Liquiditätsbedarf/ -überschuss</b>	<b>- 18.471.859 €</b>	<b>- 1.829.530 €</b>	

  
 Rückgriff auf vorhandene Liquidität

**7. Erläuterungen zu einzelnen Bereichen des Ergebnisplanes****7.1 Finanzausgleich**

Der Finanzausgleich wird durch das Gemeindefinanzierungsgesetz geregelt. Das Land legt die Höhe der aus dem Landeshaushalt zu finanzierenden Gesamtuweisungen und die Struktur der Zuweisungen darin fest. In NRW bekommen die Kommunen (Städte, Kreise, Landschaftsverbände) sog. Schlüsselzuweisungen und pauschale Zuweisungen (z.B. Investitionspauschale) die nach bestimmten Berechnungssystematiken auf die drei Ebenen verteilt werden.

→ Die vom Finanzausgleich abhängigen Veranschlagungen befinden sich im Kreishaushalt in den Produkten **16010100** und **16010200**

→ aufgrund von Corona-Pandemie bedingten Gewerbesteuerausfällen im Jahr 2020 haben die Städte und Gemeinden hierfür im Dezember 2020 einen aus Bundes- und Landesmitteln finanzierten Ausgleich erhalten. Rechtsgrundlage in NRW war das „Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 25.11.2020 (Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW)“. Die Höhe der Ausgleichszahlung lag für die Kommunen im Hochsauerlandkreis bei 47,98 Mio€.

Dieser Ausgleich hat Auswirkungen auch noch auf den FA 2022, da er mit jeweils 50 % der Zahlungsbeträge in die Umlagegrundlagen der Finanzausgleiche 2021 **und** 2022 einfließt. Damit haben diese Gewerbesteuerausgleichszahlungen Relevanz für die Berechnung der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen und als Bestandteil der Umlagegrundlagen auch für die Berechnung der Kreisumlage im Jahr 2022.

## Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG 2022)

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs des Kreishaushalts 2022 lag ein Entwurf des GFG 2022 sowie erste Berechnung (Arbeitskreisrechnung) hierzu vor. Damit liegen für die Etatplanung 2022 erste gefestigte Werte für die wichtigen Positionen der *Schlüsselzuweisungen* und *investiven Pauschalen* = *Schulpauschale* und *Investitionspauschale* vor.

Die Daten unterliegen insoweit noch Veränderungen, da die Berechnungsbasis der Landeszuweisungen aus dem GFG 2022 gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes das Aufkommen des Landes aus den hierfür maßgeblichen Steuereinnahmen im Zeitraum vom 01.10.2020 – 30.09.2021 ist. Maßgebliche Steuereinnahmen sind das Aufkommen des Landes: aus der *Einkommensteuer*, der *Körperschaftsteuer*, der *Umsatzsteuer* (= *Gemeinschaftssteuern*) sowie *vier Siebtel der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer*. Das Aufkommen aus diesen Steuereinnahmen stellt die sog. *Finanzausgleichsmasse* dar. Zum Zeitpunkt der Erstellung der ersten Berechnungen zum GFG lagen hierzu erst die Ist-Einnahme bis Ende Juni 2021 vor, für das 4. Quartal wird ein Schätzwert angesetzt.

Nach Auskunft des LKT NRW ist nicht zu erwarten, dass die abschließenden Steuereinnahmen zum 30.09.2021 wesentlich von den bisherigen Berechnungsgrundlagen mit der Folge abweichen werden, dass auch die nachfolgend noch im Einzelnen aufgeführten Zuweisungen aller Voraussicht nach gegenüber den Planungen im Haushaltsplanentwurf keine maßgeblichen Veränderungen erfahren werden.

☞ *Mit Datum vom 04.11.2021 liegt die 1. Modellrechnung zum GFG 2022 vor. Gegenüber der dem Entwurf 2022 zugrundeliegenden Arbeitskreisrechnung ergeben sich geringfügige Änderungen bei den Schlüsselzuweisungen des Kreises und der Städte und Gemeinden, die in den nachfolgenden Übersichten entsprechend berücksichtigt worden sind. Die Steuerkraft ist unverändert.*

### Anmerkungen Struktur des Gemeindefinanzierungsgesetzes

- Hinsichtlich der v.g. in die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse einzubeziehenden Landessteuern ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderung
  - Der Verbundsatz, d.h. der Prozentsatz, mit dem das Land die Kommunen über Zuweisungen an den Steuereinnahmen beteiligt liegt, ebenfalls unverändert, bei **23 %**.
  - Wie im Finanzausgleich des lfd. Jahres 2021 stockt das Land auch den FA 2022 die Finanzausgleichsmasse aus kreditierten Landesmitteln auf, und zwar um den Betrag von + 930,938 Mio€ (FA 2021 = + 943,139 Mio€). Hintergrund dieser Aufstockung sind Wirkungen der Pandemiesituation auf die Steuereinnahmen, die sich nicht in der Weise erhöhend entwickelt haben, wie dies in den ursprünglichen Finanzplanungen des Landes vor der Pandemie, d.h. im Jahr 2019, angenommen worden ist. Das Land erreicht mit diesem Vorgehen Zuwächse in der Finanzausgleichsmasse, um hierdurch auch steigenden Bedarfen auf kommunaler Seite beim Personal- und Sachaufwand und aus sozialen Aufgabenstellungen angemessen nachkommen zu können.
- Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass es die Absicht des Landes ist, die „kreditierten“ Aufstockungsbeträge der Jahre 2021 und 2022 in späteren Haushaltsjahren zurückzufordern. Hierzu enthält das Eckpunktepapier des Landes zum GFG 2022 (E) folgende Formulierung: „Der Aufstockungsbetrag soll -wie im Vorjahr- in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen“.

→ Es ist das erklärte Ziel der kommunalen Spitzenverbände, diese Absicht des Landes nicht wirksam werden zu lassen.

➤ Inhaltlich enthält das GFG folgende weitere zu nennende Aspekte:

→ Änderungen ergeben sich bei der sog. **Grunddatenermittlung**, also den Basisdaten, aus denen sich der kommunale Bedarf für Schlüsselzuweisungen grds. ergibt. Diese Bedarfsberechnung ist regelmäßig fortzuschreiben. Während die Basisdaten bisher auf Daten der Jahre 2011 - 2015 basierten, werden für das GFG 2022 die Daten der Jahre 2014 – 2018 herangezogen.

Dies Fortschreibung führt zu gestiegenen Gewichtungsfaktoren z.B. beim *Schüleransatz* und beim *Soziallastenansatz*, was in der Tendenz zu Vorteilen bei den größeren Kommunen führt.

→ Andererseits kommt das Land einer langjährigen Forderung des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes nach, die Höhe der **fiktiven Steuerhebesätze** bei der Gewerbesteuer und den Grundsteuern A und B nicht landeseinheitlich festzulegen, sondern nach dem Rechtsstatus der Kommune, d.h. handelt es sich um eine *kreisfreie* oder eine *kreisangehörige* Kommune.

Dies führt in der Tendenz zu höheren fiktiven Hebesätzen und damit zu einer bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen höheren eigene Finanzkraft bei den kreisfreien Städten als bei den kreisangehörigen Kommunen.

Folge heraus ist dann, dass die kreisangehörigen Kommunen höhere Anteile an den Schlüsselzuweisungen

→ Sowohl die sich aus der Grunddatenermittlung ergebenden Auswirkungen auf die Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze wie auch die Wirkungen der Änderungen bei den fiktiven Steuerhebesätzen werden im FA 2022 nur zur Hälfte berücksichtigt, um Effekte abzufedern. Im GFG 2023 soll dann die volle Wirkung erfolgen.

- Trotz mehrfachen Nachfragens stellt das Land leider keine Daten zur Verfügung, aus denen sich die Differenz der Höhe der Schlüsselzuweisungen mit und ohne die genannten Veränderungen ablesen lassen.

### Höhe der Finanzausgleichsmasse

	2021	2022	Differenz	
	Mio€	Mio€	Mio€	%
zu berücksichtigende Steuern	53.997,652	56.089,826	+ 2.092,17	+ 3,87
Verbundsatz	23%	23%		
= originäre Finanzausgleichsmasse	12.419,46	12.900,66	+ 481,200	+ 3,87
Aufstockungsbetrag aus Landeshaushalt	+ 943,139	+ 930,938	-12,201	
<b>Finanzausgleichsmasse</b>	<b>13.362,60</b>	<b>13.831,60</b>	<b>468,999</b>	<b>+ 3,51</b>
zzgl. besondere Vorgänge	+ 210,400	+ 210,702	+ 0,302	
<b>= Finanzausgleichsmasse für komm. Zuweisungen</b>	<b>13.572,999</b>	<b>14.042,300</b>	<b>469,301</b>	<b>+ 3,46</b>

## Zuordnung der Gesamtzuweisungen auf die einzelnen Zuweisungsarten des GFG

	2021	2022	Differenz	
	Mio€	Mio€	Mio€	%
<b>Schlüsselzuweisungen</b>				
Städte, Gemeinden (78,5 %)	8.965,24	9.275,22	309,98	+ 3,5
Kreise (11,7 %)	1.336,17	1.382,37	46,20	+ 3,5
Landschaftsverbände (9,8)	1.120,08	1.158,81	38,73	+ 3,5
<b>gesamt</b>	<b>11.421,49</b>	<b>11.816,40</b>	<b>394,91</b>	<b>+ 3,5</b>
<b>Investive Pauschalen</b>				
Allg. Investitionspauschale	1.156,73	1.202,71	45,98	+ 4,0
Schulpauschale	723,07	748,07	25,00	+ 3,5
Sportpauschale	61,90	64,04	2,14	+ 3,5
Unterhaltungspauschale	140,00	170,00	30,00	+ 21,4
Übrige Zuweisungen	69,80	41,09	-28,71	-41,1
<b>Finanzausgleich gesamt</b>	<b>13.572,99</b>	<b>14.042,30</b>	<b>469,31</b>	<b>+ 3,46</b>

- Die sich für den Hochsauerlandkreis und seine Städte und Gemeinden aus diesen Mittelbereitstellungen des Landes ergebenden Beträge werden nachfolgend dokumentiert.

## Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen 2022 der Städte/Gemeinden im Hochsauerlandkreis

### Steuerkraft (Referenzperiode für 2022 = 01.07.2020 – 30.06.2021)

Die Corona-Pandemie stellt die öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen sowie in jeder unserer Kommunen vor große Herausforderungen, die sich insbesondere durch zurückgehende Einnahmen bei der für die Gemeinden bedeutsamen Gewerbesteuer zeigt. Der Bund hat daher beschlossen, dass den Gemeinden für die im Jahr 2020 zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen –zu gleichen Teilen mit dem jeweiligen Land –ein pauschaler Ausgleich gewährt wird.

Am 17. September 2020 haben der Bundestag und am 18. September 2020 der Bundesrat die dafür erforderlichen bundesgesetzlichen Grundlagen beschlossen: Mit der Ergänzung des Grundgesetzes um einen Artikel 143h wurde eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Zuweisungen des Bundes an die Länder geschaffen. Mit dem Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder hat der Bund den Ländern insgesamt 6,134 Mrd€ unter der Maßgabe zur Verfügung gestellt, dass die Länder in der Summe einen gleichhohen Betrag bereitstellen.

Auf Nordrhein-Westfalen entfielen 1,381 Milliarden Euro. Das Land NRW hat dann mit entsprechendem Gesetz (Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW) beschlossen, diesen Betrag mit gleicher Summe aufzustocken, sodass insgesamt 2,762 Mrd€ für die Gewerbesteuerausgleichszahlungen zur Verfügung standen.

Auf die Kommunen im HSK entfällt hieraus ein Betrag von 47,9 Mio€, der im Dezember 2020 ausgezahlt worden ist. Das Land hat ergänzend im Gewerbesteuerausgleichsgesetz festgelegt, dass die Ausgleichszahlung mit jeweils 50 % (= 23,9 Mio€) in die Umlagegrundlagen für die FA 2021 und 2022 einzubeziehen sind.

Die Steuerkraft der Kommunen im Hochsauerlandkreis zeigt sich wie folgt:

Kommune	2021	2022	Differenz 2021 - 2022	%
Arnsberg	104.951.916	105.806.956	+ 855.040	0,81
Bestwig	14.340.251	13.127.793	-1.212.458	-8,45
Brilon	43.350.562	54.100.443	+ 10.749.882	24,80
Eslohe	10.470.626	10.960.342	+ 489.716	4,68
Hallenberg	7.879.260	8.198.876	+ 319.616	4,06
Marsberg	24.254.589	23.811.837	-442.752	-1,83
Medebach	10.548.697	9.754.317	-794.379	-7,53
Meschede	46.561.300	47.572.301	+ 1.011.001	2,17
Olsberg	22.909.375	24.394.838	+ 1.485.464	6,48
Schmallenberg	30.084.343	33.379.037	+ 3.294.694	10,95
Sundern	41.173.468	42.046.308	+ 872.840	2,12
Winterberg	14.946.378	12.752.057	-2.194.321	-14,68
<b>gesamt</b>	<b>371.470.763</b>	<b>385.905.105</b>	<b>14.434.342</b>	<b>+ 3,89</b>

**nachrichtlich:** Entwicklung Steuerkraft im Landesdurchschnitt = + 6,2 %

Eine genaue Zusammensetzung der Steuerkraft unserer Städte und Gemeinden mit Zuordnung auf die im Finanzausgleich zu berücksichtigenden Steuerarten, es sind dies im Wesentlichen die Steuereinnahmen aus:

- Grundsteuern A + B
- Gewerbesteuern
- Anteile an der Einkommen-/Umsatzsteuer
- Einheitslastenabrechnung
- **Gewerbesteuerausgleich**
- abzgl. Gewerbesteuerumlage

ist diesem Vorbericht als Anlage 1 beigefügt. In der Steuerkraft beider Jahre enthalten ist der o.g. *Gewerbesteuerausgleich* i.H.v. jeweils 23,99 Mio€.

**Hinweis**

Derzeit sind keinerlei Informationen bekannt, inwieweit auch der kommunale Finanzausgleich des Folgejahres 2023 entweder durch einen erneuten Gewerbesteuerausgleich oder einen weiteren Aufstockungsbetrag des Landes NRW vergleichbare Entlastungen enthalten wird. Entsprechende Forderungen der kommunalen Spitzenverbände an Bund und Land sind wiederholt erhoben worden.

**Schlüsselzuweisungen - Grunddaten im GFG 2022**

Die Schlüsselzuweisung ist eine zweckfreie Zuweisung, die zur allgemeinen Finanzierung der Kommunalhaushalte seitens des Landes an die Kommunen gezahlt wird. Zur Berechnung wird ein fiktiver Bedarf ermittelt, der dann der o.g. Steuerkraft einer Kommune gegenübergestellt wird. Von diesem Unterschiedsbetrag erhält die Gemeinde 90 %, die Kreise erhalten den vollen Unterschiedsbetrag als Schlüsselzuweisung.

Diejenigen Kommune, bei der die ermittelte Steuerkraft den nach der Systematik des Finanzausgleichs errechneten Bedarfswert überschreitet erhält keine Schlüsselzuweisungen. Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, trifft dies auf die Städte *Brilon, Hallenberg, Meschede, Olsberg und Sundern* zu.

Die Ermittlung des fiktiven Bedarfs als Basis der Schlüsselzuweisungen erfolgt durch folgende Faktoren:

- ➔ Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mit dem Hauptansatz. Eine Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt dargestellt wird, dient der Orientierung der Kommunen. Als Beispiel erfolgt bei Kommunen mit einer Einwohnerzahl bis 21.000 keine Gewichtung, hingegen werden bei Kommunen mit einer Einwohnerzahl von über 644.000 diese mit 157 gewichtet. Bei der Ermittlung des Hauptansatzes der Kreise und Landschaftsverbände erfolgt keine Gewichtung. Hier gilt der volle EWO-Wert.

Gegenüber dem GFG 2021 ist die Gewichtung angepasst worden.

Maßgeblich für die Bevölkerungszahl ist die EWO-Zahl zum 31.12.2020.

#### Hinweis

Um den negativen Wirkungen eines möglichen Bevölkerungsrückgangs auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen entgegenzuwirken, wird seit dem GFG 2012 eine fiktive Berechnung zu den EWO-Daten durchgeführt und ein sog. Demografiefaktor ermittelt. Er führt dazu, dass als relevanter Einwohnerwert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zugrunde gelegt wird, wenn dieser Mittelwert höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl. Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2022 aus den fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt. Hierzu werden die Daten der Stichtage 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 herangezogen.

- ➔ Für den Schüleransatz wird im GFG 2022 weiterhin nach Halbtags- und Ganztagschülern differenziert und gewichtet. Gegenüber dem GFG 2021 sind die Werte leicht angepasst worden: für Ganztagschüler ergibt sich ein Gewichtungswert von 2,90 (2021 = 2,67) und für Halbtagschüler von 1,03 (2021 = 1,00).
- ➔ Als Indikator für den Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften herangezogen. Der Gewichtungswert ist gegenüber dem Vorjahr angepasst worden und liegt nun bei 18,56 (2021 = 16,80).
- ➔ Der Zentralitätsansatz erfasst zentrale Versorgungsfunktionen, die Gemeinden für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler zusätzliche Aufwendungen entstehen. Der Gewichtungswert liegt unter einem ggü. dem Vorjahr leicht verändertem Wert von 0,76 (2021 = 0,61) je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort.
- ➔ Um dem Einfluss der Flächen-/Einwohnerrelation bei Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl auf die Bedarfsermittlung Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungswert wird ggü. dem Vorjahr leicht auf 0,20 erhöht (2021 = 0,19). Aufgrund der Größe des Hochsauerlandkreises in Verbindung mit der geringeren Einwohnerzahl profitieren die Kommunen im HSK am meisten von diesem Faktor.

**Schlüsselzuweisungen der Städte/Gemeinden im HSK:**

Kommune	2021	2022	Differenz	%
Arnsberg	20.053.869	24.964.903	+ 4.911.034	<b>+ 24,49</b>
Bestwig	594.204	2.065.606	+ 1.471.402	<b>+ 247,63</b>
Brilon	0	0	0	
Eslohe	1.783.892	1.715.097	-68.795	<b>-3,86</b>
Hallenberg	0	0	0	
Marsberg	4.505.571	5.452.162	+ 946.591	<b>+ 21,01</b>
Medebach	1.679.573	2.888.763	+ 1.209.190	<b>+ 71,99</b>
Meschede	0	0	0	
Olsberg	0	0	0	
Schmallenberg	6.238.196	5.218.391	-1.019.805	<b>-16,35</b>
Sundern	0	0	0	
Winterberg	3.219.624	5.695.511	+ 2.475.887	<b>+ 76,90</b>
<b>gesamt</b>	<b>38.074.929</b>	<b>48.000.433</b>	<b>+ 9.925.504</b>	<b>+ 26,07</b>

(Anmerkung: Schlüsselzuweisungen lt. Planentwurf = 47.949.966 €)

**7.2 Kreisumlage**

Die seitens des Kreises von den Städten und Gemeinden zu veranlagende Kreisumlage berechnet sich auf der Grundlage der zuvor genannten Steuerkraftmesszahlen der Kommunen im Gesamtvolumen von 385.905.105 € sowie deren Schlüsselzuweisungen, die mit einem Volumen von 48.000.433 € in die Kreisumlageberechnung einfließen.

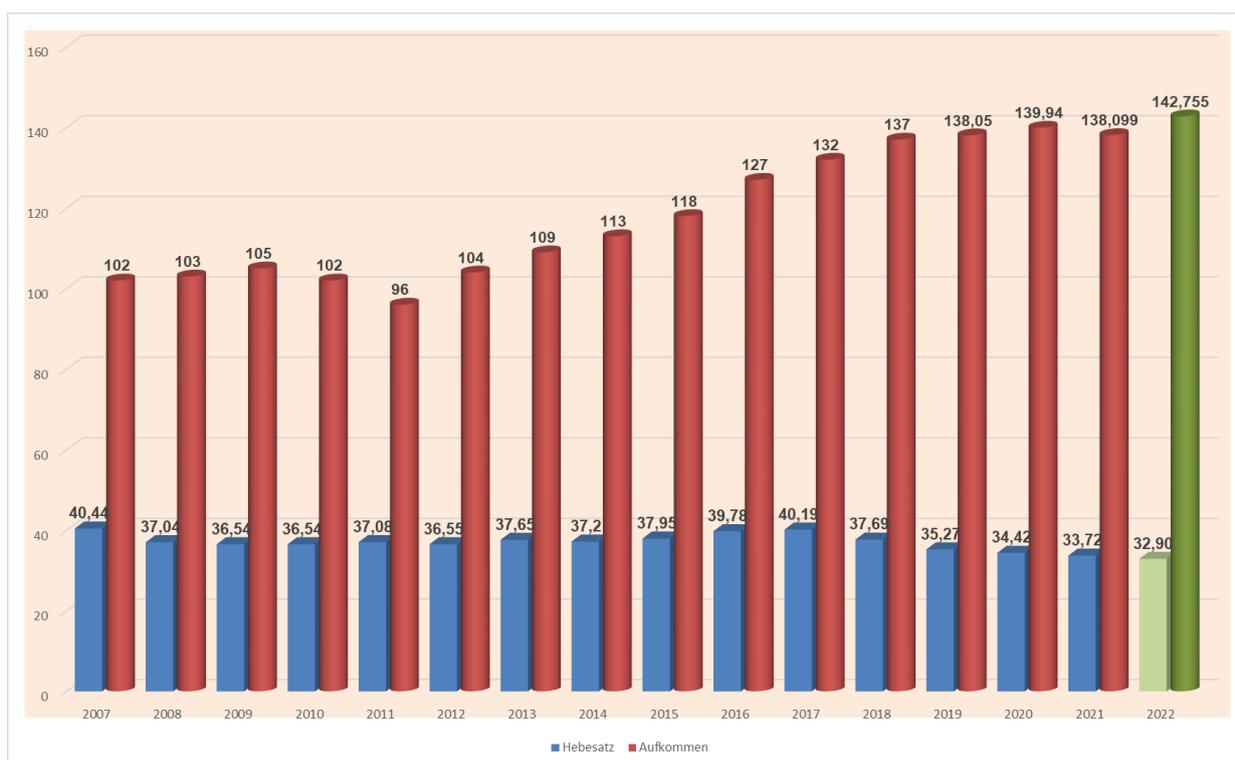
Bei dem in den Entwurf der Haushaltssatzung 2022 eingestellten und gegenüber dem Vorjahr unverändertem **Hebesatz von 33,72 %** errechnet sich wegen des deutlichen Anstiegs der Umlagegrundlagen ein **positiver Mitnahmeeffekt in Höhe von + 8.214.140 €**. Durch die Hebesatzsenkung um insgesamt – 0,82 %-Punkte (= - 3.557.687 €) verbleibt gegenüber 2021 ein Mehraufkommen von **+ 4.656.454 €**.

Das Kreisumlageaufkommen beläuft sich im Kreishaushalt 2022 auf **142,76 Mio€** (2021 = 138,09 Mio€).

	2021 HHPlan €	2022 Entwurf €	+ Verbesserungen/ - Verschlechterungen € %	
Umlagegrundlagen				
a) Steuerkraft				
Grundsteuern	42.319.558	44.320.783	+ 2.001.225	4,73
Gewerbsteuer	151.722.423	158.367.938	6.645.515	4,38
Anteil Einkommenssteuer	121.607.674	120.693.723	-913.951	-0,75
Anteil Umsatzsteuer	27.975.538	31.875.571	+ 3.900.032	+ 13,94
Gewerbsteuerumlage	-17.777.052	-13.388.594	+ 4.388.458	-24,69
Ausgleichszahlung Gewerbsteuer	23.991.468	23.991.468	+ 0	
sonstige Positionen	11.863.900	10.501.265	-1.362.635	-11,49
ELAG	9.767.254	9.542.952	-224.302	-2,30
<b>Steuerkraft gesamt</b>	<b>371.470.763</b>	<b>385.905.105</b>	<b>+ 14.434.341</b>	<b>+ 3,89</b>
b) Schlüsselzuweisungen				
	38.074.929	48.000.433	+ 9.925.504	26,07
<b>Umlagegrundlagen</b>	<b>409.545.692</b>	<b>433.905.538</b>	<b>+ 27.161.365</b>	<b>+ 6,63</b>
Aufkommen Kreisumlage bei <b>Hebesatz 2021 = 33,72 %</b>				
	138.098.807	146.312.948	+ 8.214.140	5,95
Senkung um - 0,82 %				
		-3.557.687		
= Umlageaufkommen bei Hebesatz <b>32,90 %</b>				
	<b>138.098.807</b>	<b>142.755.261</b>	<b>4.656.454</b>	<b>+ 3,37</b>

→ Die auf die Städte und Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen sowie Einzelbeträge der Kreisumlage sind dem Vorbericht als Anlagen beigefügt.

### Entwicklung des Hebesatzes sowie des Umlageaufkommens der Kreisumlage 2007 – 2022



### 7.3 Schlüsselzuweisungen Kreis

Nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2022 erhält der Kreis eine Zuweisung i.H.v. **40.842.031 €**. Im Vergleich zur Veranschlagung in 2021 ergibt sich ein geringfügiger **Mehrertrag von + 9.752 €**.

GFG 2021	40.832.279 €
GFG 2022	<u>40.842.031 €</u>
<b>Mehrertrag 2022</b>	<b>+ 9.752 €</b>

(Anmerkung: Schlüsselzuweisungen lt. Planentwurf = 40.983.568 €)

### 7.4 Landschaftsumlage

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat Anfang September 2021 sein Eckdatenpapier zur dortigen Haushaltsplanung 2022 den Kommunen zur Verfügung gestellt. Danach ist geplant, den Hebesatz der Landschaftsumlage um + 0,15 % auf 15,55 % (2021 = 15,40 %) zu erhöhen.

-> Nach Mitteilung des LWL wird dieser Hebesatz gegenüber dem Entwurf nicht geändert.

Die von den Kreisen und kreisfreien Städten an den LWL zu leistende Umlage errechnet sich, vergleichbar der Kreisumlage, aus den Steuerkraftdaten und Schlüsselzuweisungen unserer Städte/Gemeinden, hinzu kommt als weiterer Berechnungsfaktor das Volumen der Kreisschlüsselzuweisungen.

Für den Hochsauerlandkreis errechnet sich aufgrund des zuvor erläuterten deutlichen Anstiegs der Kreisumlagebemessungsgrundlagen auch ein deutlich erhöhter Zahlbetrag bei der LWL-Umlage. **Die Umlage beträgt in 2022 = 73,35 Mio€, ein Anstieg um + 4,33 Mio€.**

#### Berechnung der Umlage für den HSK

	2021 HHPlan €	2022 HHPlan €	Differenz €
Umlagegrundlagen Kreisumlage	409.545.692	433.905.538	+ 24.359.846
Schlüsselzuweisungen Kreis	40.832.279	40.842.031	9.752
ELAG	-2.155.341	-2.992.427	-837.086
<b>Umlagegrundlagen LWL</b>	<b>448.222.630</b>	<b>471.755.143</b>	<b>+ 23.532.512</b>
<b>x Hebesatz 15,40 %</b>	<b>69.026.285</b>	<b>72.650.292</b>	<b>+ 3.624.007 = Mitnahmeeffekt</b>
<b>x Erhöhung + 0,15 %</b>		<b>+ 707.633</b>	<b>707.633 = Erhöhungseffekt</b>
<b>Zahlungsverpflichtung bei 15,55 %</b>	<b>69.026.285</b>	<b>73.357.925</b>	<b>+ 4.331.640 = erhöhte Zahlung gesamt</b>

### 7.5 Bundesmittel gem. § 46 Abs. 7 SGB II

#### 7.5.1 Entlastung 5 Mrd€ Paket des Bundes

Ab 2015 zahlt der Bund an die Kommunen gem. dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (Gesetz v. 01.12.2016)“ zur Entlastung ihrer Sozialhaushalte Entlastungsmittel, die nach anfänglich geringeren Beträgen ab dem Jahr 2018 ein im Volumen von jährlich 5 Mrd€ erreichen. In der Übergangszeit hatte der Bund in 2015 und 2016 den Betrag von 1 Mrd€ und in 2017 den Betrag von 2,5 Mrd€ an die Kommunen ausgezahlt.

Die Verteilung der Bundesmittel zeigt sich wie folgt:

		KDU	über Kreise/kreisfreie Städte	höherer Ust- Anteile	Länder
<b>2015/2016</b>	1,0 Mrd€		0,5 Mrd€	0,5 Mrd€	-
<b>2017</b>	2,5 Mrd€		1,0 Mrd€	1,5 Mrd€	-
<b>2018</b>	4,0 Mrd€		1,24 Mrd€	2,76 Mrd€	1,0 Mrd€
<b>2019</b>	4,0 Mrd€		1,6	2,4	1,0 Mrd€

Davon entfallen auf NRW 217 Mio€, die zur Erhöhung der Schlüsselmasse im GFG verwendet werden, sodass nur 23 % (Verbundsatz GFG) an die Kommunen weitergeleitet werden.

#### a) Anteile der Kommunen im Hochsauerlandkreis an dem 5 Mrd€-Paket:

Die Städte und Gemeinden erhalten ihre Anteile am Entlastungspaket über erhöhte Umsatzsteueranteile. Auf die Kommunen im HSK entfallen seit 2015, bezogen auf die in der jeweiligen Referenzperiode zu berücksichtigten Erträge, folgende Beträge

2015 und 2016	jeweils =	1,69 Mio€
2017	=	5,25 Mio€
2018	=	9,71 Mio€
2019	=	11,84 Mio€
2020	=	16,17 Mio€
2021	=	16,08 Mio€
2022	=	16,08 Mio€

Die jährlich gestiegenen Umsatzsteueranteile führen in dieser Höhe auch zu einem Anstieg der Berechnungsrundlagen der Kreisumlage und schlagen somit indirekt auch in das Kreisumlageaufkommen durch, wobei die Umsatzsteueranteile jeweils auf die Referenzperiode umgerechnet werden müssen.

Am Beispiel der für den Haushalt 2022 maßgeblichen Referenzperiode zeigt sich folgende Wirkung auf die Kreisumlage :

zusätzliches USt-Aufkommen im Zeitraum 01.07.2020 – 30.06.2021		16.082.841 €
x Hebesatz Kreisumlage HHSatzung 2022 von 32,90 %	=	5.291.254 €

#### Hinweis

Da der Bund das Volumen seiner Zuweisungen = 5 Mrd€ seit 2018 nicht aufgestockt hat, resultieren die dennoch jährlich gestiegenen Mehrerträge der Kommunen bei der Umsatzsteuer aus nachfolgend dargestellten Effekten, die wiederum zu jährlich deutlich reduzierten unmittelbaren Anteilen der Kreise an den Entlastungsmitteln geführt haben.

## b) Anteile des Hochsauerlandkreises am 5 Mrd€-Paket:

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten die Bundesmittel auf der Rechtsgrundlage des § 46 Abs. 7 SGB II im Wege von %-Sätzen bezogen auf den im Haushalt veranschlagten Netto-Aufwendungen bei den *Kosten der Unterkunft*.

Der Erstattungssatz beläuft sich seit Auskehrung der Bundesmittel im Jahr 2015 auf folgende Werte:

2015	3,7 %	
2016	3,7 %	
2017	7,4 %	
2018	7,9 %	
2019	3,3 %	} Senkung, Erläuterung siehe unten
2020	2,7 %	
2021	1,2 %	
<b>ab 2022</b>	<b>10,2 %</b>	

Für die Planungen der Kreishaushalte des Jahres 2019 war der %-Satz, der für die Berechnung der Kreisanteile an dem 5 Mrd€-Paket des Bundes anzusetzen ist, aufgrund einer Änderung des § 46 Abs. 7 SGB II auf 3,3 % gesenkt worden. Grund hierfür war, dass die Summe aller auf die KdU gem. entsprechender Regelungen in § 46 SGB II anzusetzenden %-Sätze eine Schwelle von 49 % nicht überschreiten durfte (§ 46 Abs. 5 SGB II). Hintergrund war die verfassungsmäßige Vorgabe in Art. 104 a Abs. 3 GG, dass bei einem Überschreiten der 49 %-Schwelle die Durchführung der kommunalen SGB II-Aufgaben in eine Bundesauftragsverwaltung umgeschwenkt wäre. Dies sollte aber in jedem Fall durch eine entsprechende Gestaltung der Zuordnung der Mittel aus dem 5 Mrd€-Paket vermieden werden.

Ansteigende %-Sätze resultierten u.a. aus der Systematik der Finanzierung *der sog. Asyl-KdU* durch den Bund, da auch diese Finanzierung durch %-Sätze bezogen auf die Netto-KdU umgesetzt wird. Zahlungen des Bundes auf der Berechnungsbasis der Netto-KdU erfolgen insgesamt für:

§ 46 Abs. 6 SGB II	Regelerstattungssatz, feststehend mit 27,6 %
<b>§ 46 Abs. 7 SGB II</b>	<b>Allg. Entlastungsmittel des Bundes, jährliche Änderung</b>
§ 46 Abs. 8 SGB II	Verfügbarmachung der Bundesfinanzierung zur Finanzierung des Bildung- und Teilhabepaketes, jährliche Änderung
§ 46 Abs. 9 SGB II	Verfügbarmachung der Vollfinanzierung der Asyl-KdU durch den Bund bis einschließlich dem Jahr 2021, jährliche Änderung.

Um die Schwelle von 49 % einhalten zu können, hat der Bundestag den %-ualen Anteil der Kreise zur Verfügbarmachung der Entlastungsmittel gem. § 46 Abs. 7 SGB II in den Jahren 2019 – 2021 jährlich deutlich auf zuletzt 1,2 % im Jahr 2021 gesenkt.

Durch die Senkung des % Satzes haben sich in den genannten Jahren die grds. den Kreisen zustehenden Finanzierungsanteile des Bundes zur Entlastung ihrer Haushalte ganz erheblich reduziert. Da der Bund aber insgesamt die kommunalen Mittel nicht reduzieren darf, fließen die den Kreisen vorenthaltenen Mittel über wiederum entsprechend höhere USt-Anteile den Städten und Gemeinden zu.

Mit dem Wegfall der Vollfinanzierung der Asyl-KdU ab 2022 und der Anhebung des %-Satzes in Art. 104 a GG zum Umschwenken in eine Bundesauftragsverwaltung auf nunmehr 75 % wird die bisherige Gestaltung hinfällig und die Kreise erhalten ab dem Jahr 2022 wieder den regulären Anteil von 10,2 % und damit die vollen Bundesmittel im Volumen von 1,6 Mrd€, die ihnen nach der grds. Finanzierungszusage des Bundes zustehen.

**Berechnung der Bundesmittel 2022 für den Hochsauerlandkreis:**

<b>Netto-Aufwand KDU</b>	<b>26.230.000 €</b>
<b>%-Schlüssel für 2022</b>	<b>x 10,2 %</b>
<b>= Anteil HSK an Bundesmitteln</b>	<b>2.675.460 €</b>

nachrichtlich:Bundesmittel in den Jahren 2015 – 2022

2015	1.202.759 €
2016	1.103.322 €
2017	2.266.287 €
2018	2.135.184 €
2019	948.074 €
2020	715.176 €
2021	349.464 €
<b>2022</b>	<b>2.675.460 €</b>

**c) Anteile des Landes NRW:**

Das Land NRW erhält aus dem Gesamtbetrag der Länder von 1,0 Mrd€ den Betrag von 215,8 Mio€. Dieser Betrag ist nach den vorliegenden Berechnungen zum Entwurf des GFG 2022, wie dies auch in Vorjahren der Fall war, in voller Höhe zur Entlastung der Kommunalhaushalte der Verbundmasse zugeschlagen worden.

**7.5.2 Weitere Entlastungsmittel des Bundes**

Der Bundestag hat mit dem „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06.10.2020“ u.a. eine Änderung des § 46 Abs. 7 des SGB II dahingehend beschlossen, die dort bisher genannten %-Sätze (sh. Ziffer 7.5.1) zur Auskehrung der Entlastungsmittel des Bundes rückwirkend ab dem Jahr 2020 dauerhaft um + 25 %-Pkt. zu erhöhen. Berechnungsbasis sind weiterhin die Netto-KdU. Er hat hiermit die Absicht verbunden, die stark von sozialen Aufgabenstellungen geprägten Haushalte der Kreise und kreisfreien Städte nachhaltig zu entlasten

**Berechnung der weiteren Bundesmittel 2022 für den Hochsauerlandkreis:**

<b>Netto-Aufwand KDU</b>	<b>26.230.000 €</b>
<b>%-Schlüssel für 2022</b>	<b>x 25 %</b>
<b>= Anteil HSK an Bundesmitteln</b>	<b>6.557.500 €</b>

**7.5.3 Veranschlagung der Entlastungsmittel**

Die Entlastungsmittel des Bundes gem. § 46 Abs. 7 SGB II wurden bis zum Jahr 2020 als Deckungsmittel im Budget Kosten der Unterkunft (Produkt 050102) verbucht. In den Unterlagen zum Gesetzgebungsverfahren des v.g. „Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ hat die Bundesregierung jedoch deutlich dargelegt, dass diese Mittel ausdrücklich zur allgemeinen Entlastung der Kommunen angehoben werden. Aus diesem Grund erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2021 die Verbuchung der Bundesmittel

entsprechend der Zwecksetzung des Bundes im Kreishaushalt unter den allgemeinen Deckungsmitteln im Produkt 160101 „Umlagen, Zuweisungen, Steuern:

Konto 4140000001	2.675.460 €
Konto 4140000002	<u>6.557.500 €</u>
	<b>9.232.960 €</b>

Ein Teil dieser Mittel (= 321.456 €) wird als Deckung für die Corona-bedingten KdU-Aufwendungen eingesetzt. Hierdurch entfällt auch im Etat 2022 die Aktivierung dieses „Finanzschadens“ i.S.v. § 4 Abs.5 NKF-CIG NRW. In gleicher Weise sind auch im Jahresabschluss 2020 und in der Etatplanung 2021 die Corona bedingten KdU-Mehraufwendungen gedeckt worden. Auf Ziffer 7.11.2, Erläuterungen zu den Kosten der Unterkunft, wird verwiesen.

Als allgemeine Deckungsmittel verbleibt dann ein Betrag von 8.911.504 €.

## **7.6 Investitionspauschale**

Die Investitionspauschale beläuft sich im Kreishaushalt 2022 auf 1.155.465 €, gegenüber dem Vorjahr (1.507.219 €) ergibt sich damit eine Erhöhung um + 59.246 €. Die Investitionspauschale wird ausschließlich über den investiven Teil des Finanzplanes verbucht und dient der Finanzierung von Investitionen (Produkt/InvM 160101-001).

	<b>Investitionspauschale</b>
	<b>€</b>
Haushalt 2021	1.507.219
Haushalt 2022	1.566.465
Differenz	<b>+ 59.246</b>

## **7.7 Schulpauschale**

→ **Die Mittel der Schulpauschale werden in der Ergebnisplanung im Produkt 16010100 = Kto. 4111200000 und in der investiven Finanzplanung in der InvM 160101-002 = Kto. 6811200000 verbucht.**

Die Schulpauschale wird den Kommunen seit dem Jahr 2002 aus Mitteln des Steuerverbundes und damit über das jährliche GFG zweckgebunden gewährt, u.a. für den Bau, die Modernisierung und Sanierung von Schulgebäuden sowie deren Einrichtung und Ausstattung. Auf Basis der Simulationsrechnung zum GFG 2022 erhält der Hochsauerlandkreis in 2022 eine Zuweisung mit **3.022.008 €**. Gegenüber der Veranschlagung des Vorjahres (= 2.965.586 €) ergibt sich ein Mehrbetrag mit + 56.422 €.

Entsprechend den gesetzlichen Verwendungsmöglichkeiten werden die Mittel der Schulpauschale beim Hochsauerlandkreis wie folgt eingesetzt:

- Zur Bedienung des Zinsaufwandes aus der Kreditfinanzierung des in den Jahren 2002 – 2008 umgesetzten Schulbauprogramms von rd. 33 Mio€. Hieraus resultiert eine Restschuld zum 31.12.2020 mit 10,4 Mio€ und mit einem Zinsaufwand **in 2022 von 330.000 €**.

- Zur weitergehenden zweckgebundenen Verwendung der Schulpauschale werden seit 2008 an den Berufskollegs und Förderschulen des Kreises umzusetzende Brandschutzmaßnahmen hieraus finanziert. In 2022 sind in den Schulgebäuden des Kreises diesbezügliche Maßnahmen i.H.v. **255.000 €** geplant. Des Weiteren kann die Schulpauschale auch für die „normale“ Gebäudeunterhaltung der Schulen verwendet werden. Für 2022 wird hierfür ein Anteil der Schulpauschale mit **856.000 €** vorgesehen.
- Soweit die Mittel der Schulpauschale nicht für Zinsaufwand, Brandschutz und Gebäudeunterhaltung an bzw. in Schulgebäuden gebunden sind, werden sie zur Finanzierung von Investitionen für Bau, Einrichtungen und Ausstattungen der Schulen des Kreises verwendet. In 2022 ist dies ein Betrag von **1.681.008 €**.
- Ebenso können die Mittel der Schulpauschale nach Vorgabe des Landes für zukünftige Projekte in den Folgejahren angespart werden. Für die Neubaumaßnahmen des Berufskollegs Berliner Platz in Neheim wurden aus den Jahren 2016-2020 bereits nicht in Anspruch genommene Mittel mit rd. 1,75 Mio€ angespart.

### Damit ergibt sich in 2022 folgende Verwendung der Schulpauschale

		<i>nachrichtlich 2021</i>
230.000 €	Zinsaufwand für Schulbaudarlehn	315.000 €
856.000 €	Gebäudeunterhaltung	612.000 €
<u>255.000 €</u>	Unterhaltungsmaßnahmen Brandschutz	<u>190.000 €</u>
<u>1.341.000 €</u>	Verwendung nicht investiv im Ergebnisplan	<u>1.117.000 €</u>
0 €	Investive Maßnahmen Hochbau an Schulen	0 €
<u>1.681.008 €</u>	Einrichtungen-/Ausstattungen Schulen	<u>1.848.586 €</u>
<b>3.022.008 €</b>	<b>Schulpauschale 2022 gesamt</b>	<b>2.965.586 €</b>

Die seit dem Jahr 2002 ausgezahlte Schulpauschale wurde wie folgt eingesetzt:

Jahr	Zuweisung €	Verwendung Schuldendienst Schulbau €	unmittelbar für Ausstattungs-/ Einrichtungs- maßnahmen €
2002	1.878.096	11.030	1.867.066
2003	1.515.070	419.883	1.095.187
2004	1.653.913	781.928	871.895
2005	1.675.467	1.026.137	649.330
2006	1.713.500	1.670.000	43.500
2007	1.729.216	1.708.674	20.542

	Zuweisung	Zinsaufwand €	Brandschutz/Gebäude- unterhaltung/inv. Hochbau €	Einrichtung/Ausstattung €	Ansprung Neubau BK Berliner Platz
2008	2.116.385	1.300.000	635.500	180.885	
2009	2.407.740	1.300.000	670.500	437.240	
2010	2.441.282	1.300.000	465.000	676.282	
2011	2.477.150	1.175.000	442.400	859.750	
2012	2.502.572	1.080.000	345.000	1.077.572	

2013	2.473.625	1.095.000	0	1.378.625	
2014	2.475.989	880.000	495.000	1.100.989	
2015	2.530.590	844.400	310.000	1.376.190	
2016	2.538.207	787.456	326.240	1.176.268	248.243
2017	2.513.920	692.779	551.865	816.995	452.281
2018	2.456.400	582.526	391.563	1.080.922	401.388
2019	2.670.369	470.779	693.337	1.272.310	233.943
2020	2.787.920	323.449	1.157.517	1.041.680	265.274
2021	2.965.586	315.000	802.000	1.848.586	0
2022	3.022.008	230.000	1.107.000	1.681.008	0

## 7.8 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen werden im Haushalt des Kreises wie folgt verbucht:

- die an die Mitarbeiter/innen auszahlenden Bezüge und Vergütungen sowie die darauf abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge werden als direkte Aufwendungen in den einzelnen Produktbudgets unter der *Position 11* veranschlagt;
- die Aufwendungen für Pensionszahlungen (Umlagezahlung an die Westf. Versorgungskasse in Münster), die Beihilfen an aktive Beschäftigte und an Versorgungsempfänger, die Beiträge zur Unfallkasse NRW sowie die Aufwendungen/Erträge aus Verbuchungen an bzw. von Pensionsrückstellungen werden **zentral** im *Produkt 01090500* unter den *Positionen 11 und 12, Kto.-Gruppe 50 und 51*, veranschlagt;
- für einen ordnungsgemäßen Nachweis der mit den Aufgabenerfüllungen verbundenen Aufwendungen werden die unter b) aufgeführten zentral verbuchten Aufwendungen dann als interne Leistungsverrechnungen den einzelnen Produktbudgets unter der *Position 28* belastet.  
Als Gegenposition wird im Budget 010905 unter der Position 27 einen Ertrag aus interner Leistungsverrechnung verbucht.

-----

Beim Personalaufwand ergibt sich in 2022 bei einem **Gesamtaufwandsvolumen von 70,40 Mio€** gegenüber dem Vorjahr ein Mehraufwand mit **+ 3.405.970 € = + 5,08 %** gesamt bzw. + 2.976.995 € = + 4,92 ohne Pensions- und Beihilferückstellungen.

Die Planungen basieren auf folgenden Annahmen und Entwicklungen:

• Tarifierhöhung lt. TVöD; Feststehende Tarifierhöhung + 1,8 % ab 01.04.22	550.000 €
• Besoldung ( <u>angenommene</u> Besoldungserhöhung + 1,8 % ab 01.04.22 )	+ 176.125 €
• Stellenzuwachs (s.u.)	+ 1.901.356 €
• Versorgungskassenbeiträge	+ 282.991 €
• sonstige Steigerungen (u.a. Unfallkasse, Beihilfe)	+ 66.523 €
	+ 2.976.995 €
• zzgl. Pensions- /Beihilferückstellung	+ 428.975 €
<b>Mehraufwand 2022</b>	<b>+ 3.405.970 €</b>
<u>davon:</u>	
- allg. Haushalt	+ 3.189.197 €
- Etat Jugendamt	+ 216.773 €

**Stellenplan 2022**

Der Stellenplan weist in der Kernverwaltung im Planentwurf 758,4 vollzeitverrechnete Stellen aus. Gegenüber 2021 (= 739,2 Stellen) ist dies eine Erhöhung um + 19,2 Stellen. Der Stellenplan ist dem Kreistag mit der Drcks. 10/248 vorgelegt worden.

Nachträglich konnte der Stellenzuwachs um eine Stelle reduziert werden (Drcks. 10/248 1. Ergänzung).

Insgesamt liegt die Brutto-Stellenmehrung in 2022 damit bei knapp 21 Stellen, dem Stellenzuwachs steht ein geringfügiger Stellenabbau mit 2,8 Stellen gegenüber, was zu einem Netto-Zuwachs von 18,2 Stellen führt.

In den folgenden Aufgabenbereichen müssen neue Stellen eingerichtet werden:

<u>Aufgabe</u>	<u>Anzahl Stellen</u>	<u>Refinanzierung</u>
Zensus	2,0	Bundesmittel
Jobcenter SGB II	1,0	Bundesmittel
Führerscheinstelle	3,5	Gebühreneinnahmen
Rechnungsprüfung für die Stadt Sundern	0,5	Stadt Sundern
Jugendamt	1,5	---
Radverkehrsbeauftragter	1,0	---
Pakt öffentlicher Gesundheitsdienst	4,75	Bundesmittel
Untere Naturschutzbehörde Kreis	2,0	---
Mobilfunkkoordinator	1,0	Bundesmittel
IT-Angelegenheiten des Kreises	2,0	---
Stellenaufstockungen verrechnet	1,70	---
Stellenabbau	<u>- 2,80</u>	
Netto-Zuwachs	18,15	

Damit ergeben sich bei 12,75 Stellen Drittfinanzierungen, die, mit Ausnahme in den Führerscheinstellen, überwiegend befristet für den Zeitraum der bewilligten Finanzierungen eingerichtet werden. Bei den Stellen für den öffentlichen Gesundheitsdienst liegt eine langfristige Finanzierungszusage des Bundes bis zunächst zum Jahr 2026 vor. Die Finanzierung erfolgt über die Länder im Wege der Änderung der Umsatzsteuerverteilung. Es ist die Absicht des Bundes, den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) bundesweit dauerhaft zu stärken und zu modernisieren. Grundlage der Stärkung des ÖGD ist eine zwischen dem Bund und den Ländern am 20.09.2020 getroffene Vereinbarung, mit der ein Finanzvolumen von zunächst 4 Mrd€ in den Jahren 2021 – 2026 für die Ebenen Bund, Länder und Kommunen des ÖGD bereitgestellt wird.

- Die Höhe der im Etat 2022 enthaltenen Drittmittel für die neu eingerichteten Stellen beläuft sich auf 1.294.100 €.

-----

**Die nachfolgenden Übersichten liefern einen Überblick über die Veränderungen zum Vorjahr 2021 in den einzelnen Aufwandsbereichen des Personalaufwandes:**

**Tabelle 1**

		2021	2022	HHBelastung (-) HHEntlastung (+)
<b><u>Personalaufwand</u></b>				
5011000000	Besoldung der Beamten	13.739.767	13.915.892	- 176.125
5012000000	Entgelte tarifl. Beschäftigter	28.093.330	29.782.120	- 1.688.790
5012000001	Entgelte tarifl. Beschäftigter (Fleischhygieneaufsicht)	126.150	138.650	- 12.500
5019000000	Nebenkosten	277.750	290.350	- 12.600
5019100000	Kosten Zivis	10.000	10.000	0
5121000000	VK-Beiträge Beamte	7.717.229	8.000.220	- 282.991
5022000000	VK-Beiträge tarifl. Beschäftigte	2.086.751	2.298.261	- 211.510
5032100000	SV-Beiträge tarifl. Beschäftigte	5.382.553	5.933.609	- 551.056
5032000001	SV-Beiträge (Fleischhygieneaufsicht)	21.130	21.630	- 500
5032200000	GUVV	129.870	135.180	- 5.310
5041100000	Beihilfe aktive Beamte	610.296	698.291	- 87.995
<b><u>Versorgung</u></b>				
5141000000	Beihilfen Versorgungsempfänger	2.286.924	2.234.542	+ 52.382
<b>Zwischensumme</b>		<b>60.481.750</b>	<b>63.458.745</b>	<b>- 2.976.995</b>

**Tabelle 2**

		2021	2022	HHBelastung (-) HHEntlastung (+)
<b><u>Pensionsangelegenheiten</u></b>				
5051000000	Zuführung Pensionsrückstellung (Aktive)	3.388.733	1.569.995	+ 1.818.738
5061000000	Zuführung Beihilferückstellung (Aktive)	955.762	862.465	+ 93.297
5071100000	Zuführung Versorgungslastenverteilung	6.927	-9.722	+ 16.649
5151000000	Zuführung Pensionsrückstellung (Versorgungsempf.)	1.417.836	3.153.471	- 1.735.635
5161000000	Zuführung Beihilferückstellung (Versorgungsempf.)	748.806	1.370.830	- 622.024
<b>Zwischensumme</b>		<b>6.518.064</b>	<b>6.947.039</b>	<b>- 428.975</b>
<b>Gesamtauswirkung</b>		<b>66.999.814</b>	<b>70.405.784</b>	<b>- 3.405.970</b>

**Nachrichtlich**

Der Personaletat erfährt insoweit Entlastungen, dass in einzelnen Aufwandsbereichen (z.B. koordinierende Impfeinheit (vormals Impfzentrum), Verwaltung SGB II, Versorgungs- /Umweltverwaltung, komm. Integrationszentrum, unbegleitete minderjährige Ausländer, Apothekenaufsicht, Zensus, Rechnungsprüfung...) Kostenerstattungen erfolgen.

Mit gesondertem Ausweis der finanziell umfangreichen Kostenerstattung für das Impfzentrum zeigen sich folgende Daten:

Impfzentrum	921.510	281.694	- 639.816
Übrige	<b>4.733.234</b>	<b>5.775.907*</b>	<b>+ 1.042.667*</b>
	<b>5.654.744</b>	<b>6.057.595</b>	<b>+ 402.851</b>

\* darin enthalten die Erstattung für in 2022 neu eingerichtete Stellen mit 1.294.100 €.

## Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster (kvw) übernimmt für den Hochsauerlandkreis a) die Berechnung und lfd. Auszahlung der *Pensionen an Versorgungsempfänger* sowie b) die jährliche Fortschreibung der *Pensionsrückstellungen*. Die Höhe der jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses zu bilanzierenden *Beihilferückstellungen* berechnet der Kreis auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 S. 5 KomHVO selbst.

Die mtl. Zahlungen an die Versorgungsempfänger (Pensionen) gehen zunächst aus dem Haushalt der kwv, die kwv stellt dem Kreis im Wege von Erstattungsforderungen von ihr gezahlte Versorgungsaufwendungen in Rechnung (*Tabelle 1, Kto. 5121 = 8.100.215 €*). Die etatmäßige Veranschlagung erfolgt im *Produkt 01090500*.

### Pensionsrückstellungen

Die für 2022 in der Haushaltsplanung anzusetzenden Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen basieren auf Berechnungsunterlagen der kwv für die Jahre 2019 bis 2021. Während es sich bei den Daten für die Jahre 2019/2020 gleichzeitig um abschließende Werte für die jeweiligen Jahresabschlüsse handelt, sind dies bei den 2021-iger Daten Vorausberechnungen.

Die Höhe der im Haushalt 2022 vorzunehmenden Veranschlagungen entspricht der Differenz der für die Pensionsrückstellungen anzunehmenden Bilanzwerte zu den beiden Bilanzstichtagen 31.12.2022 zu 31.12.2021. Der Differenzwert zwischen den beiden Stichtagen fließt als Aufwand in die Etatplanung 2022 ein, er liegt in der Etatplanung für 2022 bei **4.723.466 €**:

	2021	2022	Differenz
Zuführungsbedarf Aktive	3.388.733 €	<b>1.569.995 €</b>	- 1.818.738 €
Zuführungsbedarf Pensionäre	1.417.836 €	<b>3.153.471 €</b>	+ 1.735.635 €
	4.806.569 €	<b>4.723.466 €</b>	- 83.103 €

### Dazu folgende ergänzende Anmerkungen

- Die Höhe der jährlichen Veränderung der zu bilanzierenden Pensionsrückstellungen beinhaltet verschiedene Berechnungsparameter wie Besoldungserhöhungen (2021 = + 1,4 %, **für 2022 werden + 1,8 % angesetzt**), Aufzinsungseffekt und Teilwertprämie (= jährlicher Aufwuchs des individuellen Pensionsanspruchs) sowie sonstige Effekte wie z.B. Statusveränderungen, Beförderungen und Abgänge von Leistungsempfängern. Zu diesen Parametern liegen jahresbezogen für die Jahre 2019 – 2021 Veränderungswerte der kwv vor. Seitens der Verwaltung werden für die Ansatzplanung 2022 durchschnittliche Werte aus dem v.g Zeitfenster herangezogen.
- Der Hochsauerlandkreis hat für den Bilanzstichtag 31.12.2020 von der Regelung gem. § 37 Abs. 2 KomHVO Gebrauch gemacht, wonach die sich aus der 2020-iger Besoldungserhöhung (= + 3,2 %) ergebende Zuführung von ca. 4,47 Mio€ in der Etatplanung und im Abschlussergebnis auf die Jahre 2020 – 2022 verteilt wird. Dies entspricht einem Betrag von ca. 1,49 Mio€/Jahr, dieser Wert ist in der Planung für 2022 als Aufwand zu berücksichtigen. Mit diesem Vorgehen konnte eine sprunghafte Belastung des Kreishaushalts 2020 vermieden werden.
- Die Verwaltung hat in Anlehnung an das Ergebnis der Tarif- und Besoldungsrunde für die Tarifbeschäftigten des Bundes und der Länder vom Oktober 2020, in der eine Tarifierhöhung zum 01.04.2022 von 1,8 % festgelegt worden ist, diesen Wert auch für die Besoldungsrunde 2022 im Bereich der Beamten des Landes NRW und der Kommunen unterstellt. Bezogen auf die Pensionsrückstellungen errechnet sich ein hieraus resultierender **Zuführungsaufwand von ca. 2,67 Mo€**. **Die Verwaltung schlägt vor, die Wirkung dieser Erhöhung auf die Pensionsrückstellungen unter erneuter Anwendung der Regelung in § 37 Abs. 2 KomHVO in der Etatplanung und daraus**

**folgend auch im Jahresabschluss mit jeweils 50 % = 1,33 Mio€ auf die Jahre 2022 und 2023 zu verteilen.**

#### **d) Ansatzplanung 2022**

Zuführungsbedarf aus Durchschnittswerten Vorjahre inkl. Besoldungserhöhung 2022 mit 1,8 %	4,565 Mio€	
<u>Wirkungen aus Anwendung § 37 Abs. 2 KomHVO</u>		
a) Verteilung Besoldungseffekt 2022 auf die Jahre 2022 und 2023	- 1,332 Mio€	
b) Belastung 2022 aus Besoldungseffekt 2020	+ 1,490 Mio€	
<b>Zuführung lt. Haushalt 2022</b>	<b>4,723 Mio€</b>	<b>= Ansatz 2022</b>

#### **Beihilferückstellungen**

Für die Berechnung des Zuführungsbedarfs bei den Beihilferückstellungen auf Grundlage des § 37 Abs. 1 Satz 5 KomHVO NRW ergibt sich nachfolgende Systematik:

- Zunächst wird für den Zeitraum von drei Jahren vor dem jeweiligen Bilanzstichtag das Verhältnis der an Pensionäre geleisteten Beihilfen zu den geleisteten Versorgungszahlungen ermittelt.
- Der sich hieraus ergebende durchschnittliche %-Satz des Dreijahreszeitraums wird auf die zum Stichtag zu bilanzierenden Pensionsrückstellungen angesetzt; der sich errechnende Betrag entspricht der zu bilanzierenden Beihilferückstellung.

Der Vergleich zum Vorjahr 2021 zeigt folgende Entwicklung:

	2021	2022	Differenz
Zuführungsbedarf Aktive	955.762 €	<b>862.465 €</b>	- 93.297 €
Zuführungsbedarf Pensionäre	748.806 €	<b>1.370.830 €</b>	+ 622.024 €
	1.704.568 €	<b>2.233.295 €</b>	+ 528.727 €

-----

Die Entwicklung der in der Bilanz auszuweisenden Pensions- und Beihilferückstellungen zeigt sich mit diesen Planungsannahmen wie folgt:

**Tabelle 3**

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	
		voraussichtl. Berechnungs- basis kw	Planung	
<b><u>Pensions-Rückstellungen</u></b>				
Aktive	60.607.604	64.498.605	<b>66.068.600</b>	<b>1.569.995</b> Zuführung
Versorgungsempfänger	80.613.046	82.200.881	<b>85.354.352</b>	<b>3.153.471</b> Zuführung
<b>Gesamt</b>	<b>141.220.650</b>	<b>146.699.486</b>	<b>151.422.952</b>	<b>4.723.466</b>
<b><u>Beihilfe-Rückstellungen</u></b>				
Aktive	17.424.183	18.490.196	<b>19.352.661</b>	<b>862.465</b> Zuführung
Versorgungsempfänger	23.175.640	23.986.270	<b>25.357.100</b>	<b>1.370.830</b> Zuführung
<b>Gesamt</b>	<b>40.599.823</b>	<b>42.476.466</b>	<b>44.709.761</b>	<b>2.233.295</b>
<b>Rückstellungsbedarf</b>	<b>181.820.473</b>	<b>189.175.952</b>	<b>196.132.713</b>	<b>6.956.761</b>
Versorgungslastenausgleich	1.194.781	1.201.710	<b>1.191.988</b>	<b>-9.722</b> Auflösung
<b>Rückstellungsbedarf gesamt</b>	<b>183.015.254</b>	<b>190.377.662</b>	<b>197.324.701</b>	<b>6.947.039</b>
abzügl. Erst.anspr. Kreis	-7.225.479	-7.727.267	-7.867.893	<u>-140.626</u>
<b>= Belastung Kreishaushalt 2022</b>				<b>6.806.413</b>

Im Haushalt 2022 sind damit die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach den berechneten Planungswerten im Vergleich der Stichtage 31.12.2022 zu 31.12.2021 um **+ 6.947.039 € höher** anzusetzen. In 2022 zusätzlich kreisumlagerwirksam ist aber nicht dieser Wert, sondern die Differenz zur Zuführung 2021, die bei + 6.518.064 € lag. Der Etat 2022 erfährt somit eine Zusatzbelastung mit **428.975 €** (siehe Tabelle 2).

Bei den Erstattungsansprüchen handelt es sich um Forderungen des Kreises gegenüber dem Land aus der Übernahme von beamteten Mitarbeitern in der Versorgungs- und Umweltverwaltung, für die das Land in der späteren Versorgungsverpflichtung steht. Ebenso ergeben sich in Einzelfällen Ansprüche des Kreises, wenn Beamte von anderen Arbeitgebern zum Hochsauerlandkreis wechseln (sog. Versorgungslastenausgleich).

## **7.9 Abschreibungen, Sonderposten**

- Die Gesamtsumme der Veranschlagungen zu den Abschreibungen im Ergebnisplan betragen in 2022 **11.866.684 €**. Die Verteilung dieses Betrages erfolgt auf alle Produkte, Grundlage hierfür ist die produktbezogene Verbuchung des Anlagevermögens.
- Zur teilweisen Refinanzierung sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten bei Gegenständen des Anlagevermögens zu verbuchen, in der Gesamtsumme ist dies ein Betrag von **7.285.381 €**. Die Erträge resultieren aus der Verwendung investiver Zuschüsse für die Finanzierung von Anlagevermögen. Gem. § 44 Abs. 5 KomHVO sind die Zuschüsse in der Bilanz als Sonderposten auf der Passivseite zu verbuchen und dann ratierlich entsprechend der Abnutzung des geförderten Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen.

### **Allg. Anmerkungen zu den Abschreibungen und Sonderposten aus Drittmitteln**

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die den Wert von 800 €/netto überschreiten und einer dauerhaften Nutzung unterliegen, sind gem. § 36 Abs. 1 KomHVO jährlich um die planmäßigen Abschreibungen zu mindern. Die Abschreibungen sind auf den Zeitraum der Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes zu verteilen, wobei der Hochsauerlandkreis ausschließlich eine gleichmäßige, d.h. lineare Abschreibung vornimmt. Die Nutzungsdauer orientiert sich dabei an den vom für Kommunales zuständigen Ministerium NRW herausgegebenen Abschreibungstabellen. Die darin enthaltenen Bandbreiten der Zeiträume werden individuell nach Absprache mit den betroffenen Fachdiensten festgelegt.

### **Die Berechnung der Abschreibungen basiert**

- bei den Gebäuden auf einer Nutzungsdauer von 70 Jahren bei den Schulen und Verwaltungsgebäuden sowie 50 bzw. 60 Jahre bei sonstigen Gebäuden. Für die Bewertungen wurde in der Eröffnungsbilanz bei den kommunalnutzungsorientierten Gebäuden (Verwaltungsgebäude, Schulen) überwiegend das *Sachwertverfahren* angewandt. Bei einigen Gebäuden werden Mieteinnahmen erzielt, diese wurden nach dem *Ertragswertverfahren* bewertet. Bei Gebäuden, die ab dem Jahr 2004 fertig gestellt worden sind, erfolgte die Wertermittlung nach *Herstellungskosten*.
- bei den Kreisstraßen auf einer Nutzungsdauer von 40 Jahren. Die Bewertung selbst orientiert sich an Straßenabschnitten (insgesamt = 475 Abschnitte bei 421 km Länge) sowie individuell je Abschnitt festgelegter Qualitätsstufen. Hiervon abhängig ist die Restnutzungsdauer und damit auch die Dauer der Abschreibung eines Straßenabschnittes. Es wurden 6 Stufen gebildet, d.h. bei der höchsten Wertigkeit wird die Straße über 40 Jahre abgeschrieben, bei der vorletzte Stufe (= 5) liegt die restliche Abschreibungsdauer bei 8 Jahren.  
Neben den eigentlichen Straßen ergibt sich Abschreibungsaufwand auch durch Bauwerke wie Brücken, Stützmauern und Radwege, wobei hier die Nutzungsdauern bei 80 Jahren für die Brücken, 60 Jahre bei Stützmauern und 45 Jahren bei den Radwegen liegen.

- beim beweglichen Vermögen über 800 € ergeben sich unterschiedliche Nutzungsdauern entsprechend den Abschreibungstabellen; bspw. wird das Büromobiliar über 20 Jahre abgeschrieben, EDV-Anlagen über 5 Jahre sowie PKW über 7 Jahre und Fahrzeuge des Bauhofes über 10 Jahre.

### Sonderposten

Der Hochsauerlandkreis erhält regelmäßig folgende investive Zuweisungen:

- Bis zum Jahr 2001 Zweckzuweisungen für den Schulbau, die ab 2002 durch die nicht auf Maßnahmen bezogene Schulpauschale abgelöst worden sind,
- Zweckzuweisungen im Straßenbau mit Fördersätzen zwischen 60 % und 70 %,
- Die nach den Kriterien des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes zufließenden Mittel der Investitionspauschale und der Schulpauschale,
- Sonstige Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen aus Sonderprogrammen wie z.B.
  - ❖ *Konjunkturpaket Kap. 2 des Bundes*, hieraus hat der Kreis in den Jahren 2010 und 2011 Mittel im Volumen von 7,56 Mio€ erhalten.
  - ❖ *Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes*; aus dem sog. 1. Kapitel des Gesetzes erhält der HSK zur Umsetzung in den Jahren 2016 – 2023 den Betrag von 5,08 Mio€, aus dem vom Bundesgesetzgeber am 14.08.2017 beschlossenen 2. Kapitel des Gesetzes erhält der Kreis zur Verwendung in den Jahren 2017-2025 einen weiteren Betrag von 5,19 Mio€. Die Verwendung der Mittel dieses den aktuellen Haushalt 2022 betreffenden Förderprogramms des Bundes wird unter Ziff. 8.3 des Vorberichts näher dargestellt.
- Sonstige Einzelförderungen haben insgesamt nur eine untergeordnete Bedeutung.

Aus den Abschreibungen und Sonderposten ergibt sich folgende Wirkung auf die Ergebnisplanung 2022:

	2021 €	2022 €	Differenz €
<b><u>Abschreibungen</u></b>			
Gebäude	3.935.732	3.682.527	- 253.205
Infrastrukturvermögen	5.165.570	5.122.255	- 43.315
Immaterielle Anlagen	304.000	301.000	- 3.000
Maschinen	263.600	272.400	+ 8.800
Techn. Anlagen	338.600	390.636	+ 52.036
Fahrzeuge	482.000	504.300	+ 22.300
Betriebs-/Geschäftsausstattung	1.680.560	1.593.566	- 86.964
	<b>12.170.062</b>	<b>11.866.684</b>	<b>- 303.378</b>
<b><u>Erträge SoPo</u></b>			
Gebäude, Straßen	5.446.711	5.219.744	- 226.967
Schulpauschale	1.317.460	1.055.294	- 262.166
Investitionspauschale	785.429	1.010.343	+ 224.914
	<b>7.549.600</b>	<b>7.285.381</b>	<b>- 264.219</b>
<b>Netto-Position</b>	<b>4.620.462</b>	<b>4.581.303</b>	<b>- 39.159</b>

Mit der ausgewiesenen Netto-Wirkung 2022 von 4.581.303 € ergibt sich gegenüber 2021 eine geringfügige Entlastung von 39.159 €.

## 7.10 Leistungen SGB II

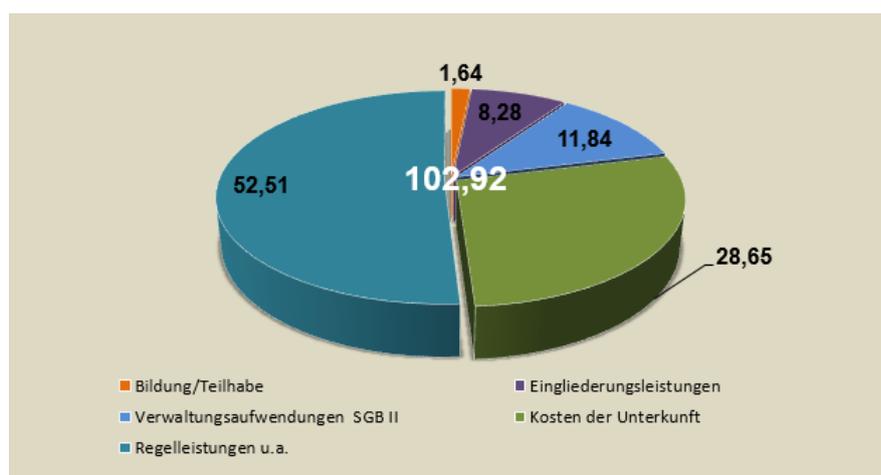
### 7.10.1 Allgemeines

- Die Leistungen im Zusammenhang mit dem SGB II, d.h. Verbuchung der den Kreishaushalt belastenden *Kosten der Unterkunft* sowie der überwiegend aus Bundesmitteln finanzierten Leistungsbereiche: *Verwaltungsbudget, Regelleistungen ALG II, Eingliederungsmaßnahmen und Sonderprogramme* werden in den Produktbudgets 050101 – 050106 veranschlagt.
- Die Erträge/Aufwendungen des Budgets **Kosten der Unterkunft** werden im *Produkt 050102* verbucht. In diesem Produkt liegt der aus Deckungsmitteln des Kreises zu finanzierende **Zuschussbedarf in 2022 bei 18,36 Mio€ (2021 = 15,72 Mio€), damit gegenüber dem Vorjahr ein um + 2,64 Mio€ erhöhter Wert.**
- Über die übrigen Budgets werden Finanzmittel bewirtschaftet, die nahezu vollständig aus Bundesmitteln gedeckt sind. Es sind dies:

050101	Budget Personal und Verwaltung
050103	Regelleistungen ALG II
050104	Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt
050105	Sonderprogramme
050106	Bildungs- und Teilhabepaket incl. Schulsozialarbeit

Der im Haushalt 2022 enthaltene Gesamtaufwand im Aufgabenbereich des SGB II beläuft sich incl. des damit verbundenen Personal- und Sachaufwandes auf 102,92 Mio€, gegenüber den Planwerten des Vorjahres 2021 (= 106,28 Mio€) eine Reduzierung um – 3,36 Mio€ bzw. – 3,16 %.

In Bezug auf das Volumen an Gesamtaufwendungen im Haushalt 2022 von 462,12 Mio€ entfallen 22,27 % auf diese Aufgabenbereiche.



### **7.10.2 Budget Kosten der Unterkunft (Produkt 050102)**

Die Höhe der Ansatzplanungen für den **Etat der Kosten der Unterkunft** muss folgende Faktoren berücksichtigen:

- Erstattungssatz des Bundes
- Wohngeldentlastungszahlung des Landes
- Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften
- Entwicklung der Kosten pro Bedarfsgemeinschaft
- 25 %-Finanzierungsbeteiligung der Städte/Gemeinden
- **In den Jahren bis einschließlich 2021 ergaben sich für den Kreis keine Belastungen aus den asylrechtskreisbedingten KdU, da der Bund entsprechend einer Regelung in § 46 Abs. 9 i.V.m. Abs. 10 Ziff. 2 SGB II den KdU-Aufwand für diesen Personenkreis vollumfänglich finanziert hat. Dieser Vollaussgleich entfällt ab dem HHJ 2022.**
- Finanzierung **Corona-bedingter KdU** in den Jahren 2020 – 2022 aus Entlastungsmitteln des Bundes, die der Bund gem. § 46 Abs. 7 SGB II gewährt.

#### ▪ **Bundesestattung für Kosten der Unterkunft –Regelerstattungssatz-** (Budget 050102)

In den Jahren 2005 – 2010 wurde die Höhe des Bundesestattungssatzes nach einer komplizierten Formel in Abhängigkeit von der bundesweiten Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften jährlich neu errechnet. Diese Berechnungsmethode, die immer auf Daten zurückliegender Zeiträume basierte, war von Beginn an von den kommunalen Aufgabenträgern kritisiert worden. Der Erstattungssatz war mit dieser vom Bund angewandten Methode von einem Höchstsatz in 2007 mit 31,2 % auf den zwischenzeitlich niedrigsten Wert von 23,0 % in 2010 zurückgegangen.

Der Bund hat dann beginnend in 2011 durch Änderung der entsprechenden Regelungen in § 46 Abs. 5 u. 6 SGB II für die **Kosten der Unterkunft einen festen Satz mit 27,6 % festgelegt**. Dieser Wert gilt zunächst dauerhaft und damit **auch für das Jahr 2022**.

#### **Entwicklung des allg. Erstattungssatzes des Bundes für den Leistungsbereich KdU**

2005 und 2006	29,1 %
2007	31,2 %
2008	28,6 %
2009	25,4 %
2010	23,0 %
ab 2011	27,6 %

#### **Wohngeldentlastungszahlung des Landes**

Der Bund hatte mit Einführung des Sozialgesetzbuches II im Jahr 2005 und der damit verbundenen Übertragung der Finanzierung der Wohnungskosten von ALG-2-Empfängern auf die Kommunen im seinerzeitigen § 46 Abs. 5 SGB II festgelegt, dass zur anteiligen Mitfinanzierung auch die Bundesländer in der Finanzverantwortung stehen. Diese hatten nämlich mit der Übertragung der vollständigen Finanzierung der Unterkunftskosten auf die kommunalen Aufgabenträger Entlastungen beim Wohngeld, da dieses gegenüber den Empfängern von ALG-2 nicht mehr aus dem Landeshaushalt zu gewähren ist. Die hiermit verbundenen Entlastungen der Länder sollten an die Kommunen ausgekehrt werden.

Die Höhe der jährlichen vom Land NRW an die kommunalen SBG II-Aufgabenträger auszukehrenden Mittel basiert auf einer komplexen Berechnungssystematik und variiert in den einzelnen Jahren sehr deutlich. Für den Hochsauerlandkreis hat sich das Volumen der Landesmittel in den vergangenen Jahren bis einschließlich 2016 immer weiter nach unten bewegt, in 2017 und 2018 ergaben sich leichte Zuwächse. Seit 2019 sind jedoch wieder deutliche Rückgänge zu verzeichnen.

HHJahr	Landesmittel	HHPlan Kreis	Bewilligte Zuweisung	Abweichung
2008	310,002 Mio€	4.657.000 €	4.180.501 €	- 476.499 €
2009	288,552 Mio€	3.891.200 €	3.160.778 €	- 730.422 €
2010	280,579 Mio€	3.000.000 €	2.952.702 €	- 47.298 €
2011	282,976 Mio€	2.950.000 €	2.465.408 €	- 484.592 €
2012	354,079 Mio€	2.852.000 €	2.281.532 €	- 570.468 €
2013	345,991 Mio€	2.550.000 €	1.647.045 €	- 902.955 €
2014	329,196 Mio€	1.800.000 €	1.843.500 €	+ 43.500 €
2015	334,917 Mio€	1.800.000 €	1.629.503 €	- 170.497 €
2016	339,318 Mio€	1.400.000 €	1.257.622 €	- 142.378 €
2017	401,779 Mio€	1.250.000 €	1.383.859 €	+ 133.859 €
2018	404,191 Mio€	1.300.000 €	1.623.379 €	+ 323.379 €
2019	410,308 Mio€	1.450.000 €	988.104 €	- 461.896 €
2020	445,172 Mio€	1.200.000 €	652.511 €	- 547.489 €
<b>2021</b>	<b>427,044 Mio€</b>	<b>1.000.000 €</b>	<b>703.805 €</b>	<b>- 296.195 €</b>

### Ansatzplanung 2022

→ Die Veranschlagung des Jahres 2022 liegt unverändert zum Vorjahr 2021 bei 1.000.000 €, (Budget 050102, Kto. 40521).

#### ▪ Entwicklung der Zahl sowie der Kosten der Bedarfsgemeinschaften (BG)

Eine Bedarfsgemeinschaft kann aus einer oder aus mehreren Personen bestehen. Mindestens ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft muss erwerbsfähig und leistungsberechtigt im SGB II sein. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören z.B.

- die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person;
- als Partner der nicht dauernd getrenntlebenden Ehepartner bzw. der eingetragene Lebenspartner;
- dem Haushalt angehörende unverheiratete Kinder unter 25 Jahren (sofern das Kind über kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt).

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Fallzahlen sowie der durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall/Monat seit Einführung der Grundsicherung für Arbeit im SGB II zum 01.01.2005.

#### Ausführung 2021:

Mit Stand September 2021 ergibt sich folgende jahresdurchschnittliche Entwicklung der BG:

	<u>Ausführung</u>	<u>HHPlanung</u>	<u>Differenz</u>
BG allgemein	4.885 BG	5.350 BG	- 465 BG
BG „Corona-bedingt“	576 BG	600 BG	- 24 BG
	5.461 BG	5.950 BG	- 489 BG
BG Asyl	840 BG	1.000 BG	- 160 BG
<i>gesamt</i>	<i>6.301 BG</i>	<i>6.950 BG</i>	<i>- 649 BG</i>

Für 2022 wurden im Planentwurf die Bedarfsgemeinschaften (BG) und der mtl. KdU-Aufwand je BG zunächst wie folgt angesetzt:

	<u>Zahl BG</u>	<u>mtl. Aufwand</u>
<b>Allgemein</b>	<b>5.550 BG</b>	<b>360 €</b>
<b>„Corona“</b>	<b>100 GB</b>	<b>370 €</b>
	<b>5.650 BG</b>	
<b>Rechtskreis Asyl</b>	<b>800 BG</b>	<b>445 €</b>
	<b>6.450 BG</b>	

☞ Die zuvor genannten Daten haben sich im Verlauf der Haushaltsplanung positiv entwickelt. Mit Stand von November 2021 liegt die durchschnittliche Zahl der BGs bei 6.226. Über die Änderungsliste wurde die Anzahl der BG daher um 250 auf dann 6.200 BG reduziert. Die entsprechenden Auswirkungen sind in den nachfolgenden Darstellungen berücksichtigt.

Die zuvor genannten Berechnungsgrößen der KdU zeigen seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2005 folgende Entwicklung:

		<u>Fälle</u>	<u>Aufw./Fall</u>
Dezember 2005		8.831 Fälle	
Dezember 2006		8.149 Fälle	326 €
Dezember 2007		7.595 Fälle	327 €
Dezember 2008		7.325 Fälle	330 €
Dezember 2009		7.856 Fälle	339 €
Dezember 2010		7.579 Fälle	330 €
Dezember 2011		7.054 Fälle	339 €
Dezember 2012		6.940 Fälle	360 €
Dezember 2013		7.043 Fälle	356 €
Jahresdurchschnitt 2014		7.096 Fälle	355 €
Jahresdurchschnitt 2015		7.159 Fälle	344 €
Jahresdurchschnitt 2016	allg. BGs	6.776 Fälle	344 €
	Asyl	<u>350 Fälle</u>	344 €
		7.126 Fälle	
Jahresdurchschnitt 2017	allg. BGs	6.333 Fälle	352 €
	Asyl	<u>959 Fälle</u>	351 €
		7.292 Fälle	
		<u>Fälle</u>	<u>Aufw./Fall</u>
Jahresdurchschnitt 2018	allg. BGs	5.861 Fälle	345 €
	Asyl	<u>1.045 Fälle</u>	345 €
		6.906 Fälle	
Jahresdurchschnitt 2020	allg. BGs	5.332 Fälle	337 €
	Corona-bedingt	<u>393 Fälle</u>	360 €
		5.725 Fälle	

Asyl		<u>884 Fälle</u> 6.609 Fälle	455 €
Planung 2021	allg. BGs	5.350 Fälle	360 €
	Corona-bedingt	<u>600 Fälle</u>	360 €
		5.950 Fälle	
	Asyl	<u>1.000 Fälle</u> 6.950 Fälle	400 €
Planung 2022	allg. BGs	<b>5.300 Fälle</b>	<b>360 €</b>
	Corona-bedingt	<b><u>100 Fälle</u></b>	<b>370 €</b>
		<b>5.400 Fälle</b>	
	Asyl	<b><u>800 Fälle</u></b> <b>6.200 Fälle</b>	<b>445 €</b>

- **Kostenerstattung BGs mit Asylbezug**

Bis einschl. dem Jahr 2021 wurden die Kosten gem. dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen vollständig übernommen.

Hierzu enthielten die Jahresabschlüsse der Jahre 2017 – 2019 jeweils eine Forderung in Höhe des vollständigen Kostenausgleichs. Über eine Abrechnung wurden die vollen Werte dann erstattet. Ebenso wurde bei der Haushaltsplanung 2021 verfahren: zum Ausgleich der asylrechtsbedingten Aufwendungen enthielt die Planung 2021 eine entsprechende Veranschlagung zu weiteren Bundesmitteln mit 3,475 Mio€. Lediglich für die nicht vom Bund übernommenen Aufwendungen (Erstausrüstung Bekleidung und Wohnungsausstattung) verblieb ein geringfügiger Betrag von ca. 236 T€ zu Lasten des Kreises.

Für die **Haushaltsplanung 2022** entfällt nunmehr der volle Kostenausgleich des Bundes für diesen Rechtskreis. Um die Belastung für den Kreishaushalt bezogen auf die Leistungsempfänger aus dem Asylrechtskreis zu dokumentieren, werden die Finanzdaten in der HHPlanung weiterhin gesondert dargestellt.

Bei angenommenen 800 BGs und monatlichen Aufwendungen von 445 € ergibt sich ein KdU-Volumen von 4.272.000 €.

Für diese Kosten leistet der Bund zunächst den Regelerstattungssatz von 27,6 % (= 1.179.072 €). Für den danach verbleibenden Zuschussbedarf (= 3.092.928 €) erfolgte bislang die zuvor beschriebene vollständige Kostenerstattung durch den Bund. In der Planung 2022 ist dieser Betrag nunmehr aus Kreismitteln zu finanzieren.

- **Corona-bedingte KdU**

Mit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 werden alle Neuzugänge im KdU-Leistungsbezug gesondert erfasst unter dem Aspekt, den KdU-Aufwand in der Buchhaltung als „Corona-Finanzschaden“ gesondert auszuweisen. Die Einstufung als Corona-Fall ergibt sich aus einer Regelung im § 67 SGB II, wonach für Zugänge bis zum 31.12.2021 i.d.R. eine Vermögensüberprüfung entfällt und die tatsächlichen Mietaufwendungen als angemessen anzuerkennen sind. Als „Corona-Fall“ gilt im genannten Zeitfenster jeder ALG II-Zugang. Die Anerkennung erfolgt für 6 Monate, sodass für die Haushaltsplanung 2022 die dem Corona-Bereich zuzuordnenden BGs nur bis 30.06.22 zu berücksichtigen sind. Da die Einstufung als „Corona-BG“ sukzessive bis zu diesem Zeitpunkt ausläuft, wurde für die Etatplanung mit 200 BG gerechnet für ein Zeitfenster von 6 Monaten. In den v.g statistischen Fallzahlen werden insoweit 100 BGs ausgewiesen.

Die Berechnung des KdU-Aufwandes der BG aus diesem Personenkreis ergibt sich somit wie folgt:  $200 \text{ BGs} \times 370 \text{ €} \times 6 \text{ Monate} = 444.000 \text{ €}$ . Für diese Kosten leistet der Bund den Regelerstattungssatz von 27,6 % = 122.544 €. Der danach verbleibende Zuschussbedarf i.H.v.

321.456 € wird, wie bereits unter Ziffer 6.5.2 dieses Berichts erläutert, aus den zusätzlichen Bundesmitteln gem. § 46 Abs. 7 SGB II finanziert.  
 Hierdurch entfällt die Aktivierung dieses „Finanzschadens“ i.S.v. § 4 Abs .5 NKF-CIG NRW.

-----

**Die Ansatzplanung im Haushalt 2022 gestaltet sich auf Basis der zuvor dargestellten Annahmen wie folgt:**

	2021 Planung				Planung 2022			
	Allgemein	Asyl	Corona	Gesamt	Allgemein	Asyl	Corona	Gesamt
Fallzahlen	5.350	1.000	600	6.950	5.300	800	100	6.200
Aufwand/Monat	360 €	400 €	360 €		360 €	445 €	370 €	
Kosten der Unterkunft	23.112.000 €	4.800.000 €	2.592.000 €	30.504.000 €	22.896.000 €	4.272.000 €	444.000 €	27.612.000 €
abzgl. Erträge	-1.382.000 €	0 €		-1.382.000 €	-1.382.000 €	0 €	0 €	-1.382.000 €
	21.730.000 €	4.800.000 €	2.592.000 €	29.122.000 €	21.514.000 €	4.272.000 €	444.000 €	26.230.000 €
Bundesmittel 27,6 %	5.997.480 €	1.324.800 €	715.392 €	8.037.672 €	5.937.864 €	1.179.072 €	122.544 €	7.239.480 €
Entlastungsmittel Bund			1.876.608 €	1.876.608 €			321.456 €	321.456 €
Bundesmittel 5 Mrd€-Paket	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	15.732.520 €	3.475.200 €	0 €	19.207.720 €	15.576.136 €	3.092.928 €	0 €	18.669.064 €
abzgl. Landesmittel	-1.000.000 €	0 €	0 €	-1.000.000 €	-1.000.000 €	0 €	0 €	-1.000.000 €
abzgl. Sonstiger Erträge	-350.500 €	0 €	0 €	-350.500 €	-350.500 €	0 €	0 €	-350.500 €
zzgl. Sonstige Aufwendungen	1.102.900 €	236.000 €	0 €	1.338.900 €	945.400 €	92.500 €	0 €	1.037.900 €
abzgl. Bundesmittel Asyl		-3.475.200 €		-3.475.200 €				0 €
<b>KREISANTEIL</b>	<b>15.484.920 €</b>	<b>236.000 €</b>		<b>15.720.920 €</b>	<b>15.171.036 €</b>	<b>3.185.428 €</b>	<b>0 €</b>	<b>18.356.464 €</b>
<b>25 % Beteiligung</b>	<b>3.871.230 €</b>	<b>59.000 €</b>		<b>3.930.230 €</b>	<b>3.792.759 €</b>	<b>796.357 €</b>		<b>4.589.116 €</b>
<b>= Belastung allg. Haushalt</b>	<b>11.613.690 €</b>	<b>177.000 €</b>		<b>11.790.690 €</b>	<b>11.378.277 €</b>	<b>2.389.071 €</b>		<b>13.767.348 €</b>

→ Damit ergibt sich im Kreishaushalt 2022 gegenüber dem Vorjahr 2021 im Hinblick auf die Belastung der **allgemeinen Deckungsmittel eine erhöhte Belastung mit 2.635.544 €**, die sich mit 658.886 € bei der mit den Städten/Gemeinden durchzuführenden 25 %-igen Spitzabrechnung und mit 1.976.658 € bei der allgemeinen Kreisumlage auswirkt:

	25 %-Anteil	75 %-Anteil	gesamt
2022	4.589.116	13.767.348	18.356.464
2021	3.930.230	11.790.690	15.720.920
	<b>+ 658.886</b>	<b>+ 1.976.658</b>	<b>+ 2.635.544</b>
	↓	↓	↓
	<b>Belastung Spitzabrechnung</b>	<b>Belastung Kreisumlage</b>	<b>Belastung gesamt</b>
<i>davon</i>			
allg. KdU	-78.471	-235.413	-313.884
Asyl	<u>737.357</u>	<u>2.212.071</u>	<u>2.949.428</u>
	658.886	1.976.658	2.635.544

➤ Die Zahlungsbeträge aus der Finanzierungsbeteiligung werden über das Kto. 4482110000 im Budget 050102 verbucht. Die Einzelbeträge je Gemeinde sind dem Vorbericht als Anlage 4 beigefügt.

## Entwicklung des Kreisanteils an den Kosten der Unterkunft 2005 – 2022

Seit Einführung des SGB II und der Kommunalisierung der Kosten der Unterkunft hat sich der aus Deckungsmitteln des Kreises zu finanzierende Zuschussbedarf in den Jahren 2005 – 2021 wie folgt entwickelt:

<u>Jahr</u>	<u>Zuschussbedarf</u>	
2005	19.301.528 €	
2006	20.290.112 €	
2007	16.692.902 €	
2008	17.014.892 €	
2009	20.553.568 €	
2010	21.127.621 €	
2011	19.547.273 €	
2012	19.080.754 €	
2013	20.779.353 €	
2014	20.539.048 €	
2015	19.014.490 €	
2016	19.776.598 €	
2017	18.531.025 €	
2018	14.136.548 €	
2019	14.429.154 €	
2020	13.867.215 €	
2021	15.720.920 €	Planwert
2022	18.356.464 €	Planwert

### 7.10.3 Budget Bildungs- und Teilhabepaket BuT sowie Schulsozialarbeit (Produkt 050106)

#### **Bundeserstattung für das Bildungs- und Teilhabepaket** (Budget 050106)

Im Zuge der ALG-2-Regelsatzerhöhung 2011, die im Zusammenhang stand mit der Umsetzung einer gerichtlich vorgegebenen Pflicht zur Überprüfung der Höhe der Regelsätze, hatte der Bundestag das sog. „Bildungs- und Teilhabepaket“ beschlossen, wonach Kinder und Jugendliche zusätzliche Leistungsansprüche zur Finanzierung der Teilnahme an Schul-, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie im Hinblick auf Mittagsmahlzeiten und Schulsozialarbeit erhalten.

Zur Umsetzung der Kostenzusage des Bundes zur Finanzierung des BuT-Leistungspakets erhöht der Bund den allg. KdU-Erstattungssatz von 27,6 % um einen weiteren %-Satz, der, umgerechnet auf die länderindividuellen BuT, so bemessen ist, dass die kommunalen BuT-Aufwendungen der Länder finanziert werden.

Ab 2013 erfolgt daher jährlich auf der Rechtsgrundlage des § 46 Abs. 8 i.V.m. Abs. 10 Ziff. 1 SGB II eine länderspezifische Neufestsetzung dieses Erstattungssatzes auf folgender Basis: Je Bundesland wird das Verhältnis zwischen den landesweiten Aufwendungen für BuT-Leistungen und den Aufwendungen für die KdU ermittelt. Der sich aus dieser Berechnung ergebende %-Satz ist dann der individuelle Bundeserstattungssatz für Bildung und Teilhabe je Bundesland. Berechnungsgrundlage sind jeweils die Ist-Daten des Vorjahres.

Der Bund hat zuletzt nach dieser Systematik auf Basis des Verhältnisses der Ist-Ausgaben des Jahres 2020 zwischen BuT-Leistungen und KdU-Leistungen den Kostenerstattungssatz für NRW für das Jahr 2021 festgelegt. Dieser Satz gilt als feststehender Bundeserstattungssatz für 2021 und zunächst vorläufig auch für 2022. Die entsprechende Rechtsgrundlage, die sog. Bundesbeteiligungs-Festsetzungsverordnung ist am 25.06.2021 verabschiedet worden und sieht für NRW einen Erstattungssatz von 5,4 % vor.

Die endgültige Festsetzung des Bundeserstattungssatzes für 2022 erfolgt dann nach Vorliegen der landes- und bundesweit angefallenen BuT-Aufwendungen des Jahres 2021.

Die Bundesmittel werden zunächst den Ländern zugewiesen. Das Land NRW verteilt die Mittel auf Basis des § 6a Abs. 4 AG SGB II NRW dann an die SGB-II Aufgabenträger im Verhältnis der im jeweiligen Vorjahr bei den Aufgabenträgern angefallenen BuT-Aufwendungen.

**Aus diesen komplexen Finanzierungsmodalitäten ergibt sich seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes in 2011 folgende finanzielle Situation für das Leistungspaket Bildung und Teilhabe beim Hochsauerlandkreis:**

Jahr	Aufwendungen BuT	erhaltene Bundesmittel	+ Überdeckung - Unterdeckung
2011	992.382	1.870.494	+ 878.112 €
2012	1.544.156	1.800.244	+ 256.088 €
2013	1.448.827	982.001	- 466.826 €
Rückforderung Bund für 2012 in 2014			- 256.088 €
2014	1.317.511	1.513.064	+ 195.553 €
2015	1.135.450	1.623.275	+ 487.845 €
2016	1.160.771	1.137.760	- 23.011 €
2017	1.210.556	1.266.093	- 55.537 €
2018	1.268.112	1.245.889	- 22.223 €
2019	1.449.971	1.250.651	- 361.293 € (davon Schulsozialarbeit 161.973 €)
2020	1.616.719	1.469.381	- 324.274 € (davon Schulsozialarbeit 176.936 €)
Bestand 31.12.2020			+ 308.347 €
<b>2021</b>	<b>1.561.850</b>	<b>1.561.850</b>	<b>- €</b>
<b>2021 Einsatz Schulsozialarbeit</b>			<b>- 200.000 €</b>
<b>2022</b>	<b>1.636.850</b>	<b>1.636.850</b>	<b>- €</b>
<b>2022 Einsatz Schulsozialarbeit</b>			<b>- €</b>

- Eigenmittel des Kreises wurden bisher für BuT-Leistungen nicht eingesetzt
- Aus Vorjahren stehen zum 31.12.2020 noch Bundesmittel in Höhe von 0,3 Mio€ zur Verfügung
- In den 2019 bis 2021 werden verfügbare Mittel aus dem BuT-Bereich auch für die Finanzierung von Eigenanteilen in der **Schulsozialarbeit** eingesetzt. Da mit dem für das Jahr 2021 geplanten Mitteleinsatz von 200.000 € die überschüssigen Mittel aus Vorjahren nahezu aufgeraucht sind, sieht die Etatplanung im Entwurf des Kreishaushalts 2022 zunächst keine Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit vor.  
**Im Budget 050106 sind daher keine Mittel zur Weiterleitung an die Städte und Gemeinden, die in die praktische Arbeit der Schulsozialarbeit vor Ort eingebunden sind, veranschlagt (Kto. 52324).** Auf die nachfolgenden Erläuterungen zur Entwicklung und Finanzierung der Schulsozialarbeit wird verwiesen.

**„Schulsozialarbeit“** (Budget 050106)

Der Bund hatte zur Finanzierung von Schulsozialarbeit in den Jahren 2011 – 2013 entsprechende Mitteln zur Verfügung gestellt.

Nach Auslaufen der Bundesförderung zum Jahresende 2013 konnten noch verfügbare Bundesmittel auch in den Folgejahren zweckentsprechend verwendet werden. Hinzu kommen ab dem Jahr 2015 vom Land NRW zur Verfügung gestellte Mittel, die für den Hochsauerlandkreis ein Volumen von jährlich 277.930 € ausmachten.

Die Schulsozialarbeit wurde entsprechend der Beschlusslage des Kreistages von Seiten des Kreises und den teilnehmenden Städten und Gemeinden (zuletzt waren dies: Arnsberg, Brilon, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Sundern und Winterberg) fortgeführt. Da ab 2019 mit dem Wegfall noch verfügbarer Bundesmittel und der Festbetragsförderung des Landes nicht ausreichend Mittel für die mit den Kommunen organisierte Schulsozialarbeit zur Verfügung standen, wurden, neben den unverändert bis einschließlich dem Jahr 2021 mit 277.930 € weiter gezahlten Landesmitteln, aus Vorjahren

vorhandene und verwendbare Mittel aus dem Paket *der Bildung und Teilhabe* (BuT) für die Finanzierung der Schulsozialarbeit eingesetzt.

Die Verwendung der vereinnahmten Bundes-/Landesmittel zeigt sich in den Jahren 2011 – 2021 wie folgt:

Jahr	Aufwendungen Schulsozialarbeit	erhaltene Bundesmittel	erhaltene Landesmittel	eingesetzte Mittel BuT	+ Überdeckung - Unterdeckung
2011	0 €	793.543 €	- €	- €	+ 793.543 €
2012	-654.314 €	763.740 €	- €	- €	+ 109.426 €
2013	-585.472 €	808.742 €	- €	- €	+ 223.270 €
2014	-601.876 €		- €	- €	- 601.876 €
2015	-369.431 €	-	250.494 €	- €	- 118.937 €
2016	-484.609 €	-	277.929 €	- €	- 206.680 €
2017	-476.675 €	-	277.929 €	- €	- 198.746 €
2018	-277.929 €	-	277.929 €	- €	- €
2019	-439.902 €	-	277.929 €	161.973 €	- €
2020	-454.866 €	-	277.929 €	176.937 €	- €
<i>Bestand 31.12.2020</i>					0 €
<b>2021</b>	<b>-477.930 €</b>	<b>- €</b>	<b>277.930 €</b>	<b>200.000 €</b>	<b>- €</b>
<b>Entwurf 2022</b>	-	-	-	-	-

### Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit – Änderung der Zuständigkeit

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) hat am 22.09.2021 eine neue Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ erlassen. Mit dieser neuen Richtlinie erfolgt eine Umressortierung der Fördermittel vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) in den Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bildung (MSB). Die Fördersystematik orientiert sich künftig nicht mehr an der seit Einführung der Aufgabe im Jahr 2013 angewandten Methode, sondern an einem neu entwickelten schulscharfen Sozialindex, der insbesondere das Schülerklientel einer Schule berücksichtigt. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung wechselt beim HSK damit vom FD 51 -Jobcenter- in den Fachdienst 23 -Regionales Bildungsbüro- und wird dort der Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit zugeordnet. Der HSK erhält Mittel i.H.v. 506.291 € mit denen die bisher beim Kreis eingerichtete Stelle sowie weitere 8 Stellen bei den Kommunen finanziert werden können und damit die bisherige Form der Schulsozialarbeit fortgesetzt werden kann. Neben den o.g. Kommunen nimmt ab 2022 zusätzlich auch die Gemeinde Bestwig mit einer 0,5 Stelle an der vom Land geförderten Schulsozialarbeit teil.

Die Landesmittel werden im Budget 030505, Kto. 4141023000, verbucht.

Mit den Landesmitteln werden 80 % des anfallenden Personalaufwandes finanziert, damit verbleibt beim Kreis bzw. den Kommunen ein 20%-iger Eigenanteil.

Auf die Städte/Gemeinden entfallen anteilige Landesmittel mit 443.005 €, die im v.g Budget über das Kto. 5232401000 an die Kommunen weitergeleitet werden.

Der Anteil des Hochsauerlandkreises an den Landesmittel beträgt 63.286 €. Der entsprechende Personalaufwand für die Sozialarbeiterstelle ist im Budget des BK Meschede veranschlagt.

### 7.10.4 Weitere aus Bundesmitteln finanzierte Leistungen

In den Produkten 05010100 und 05010300-05010600 werden die weiteren Aufgaben des Kreises aus der Wahrnehmung der kommunalen Option bewirtschaftet. Es handelt sich in 2021 insgesamt um ein Finanzvolumen von 74,93 Mio€. Die Aufwendungen in diesen Budgets werden nahezu in voller Höhe aus Bundesmitteln finanziert.

Es ergibt sich folgende Aufteilung:

Produkt	Bezeichnung	2020 €	2021 €	Differenz €
05010100	Verwaltungsaufwendungen SGB II	12.250.000	12.500.000	+ 250.000
05010300	Regelleistungen u.a.	52.511.000	52.511.000	-
05010400	Eingliederungsleistungen	8.258.537	8.278.975	+ 20.438
05010600	Bildung/Teilhabe	1.761.850	1.636.850	- 125.000
		<b>74.781.387</b>	<b>74.926.825</b>	<b>+ 145.438</b>

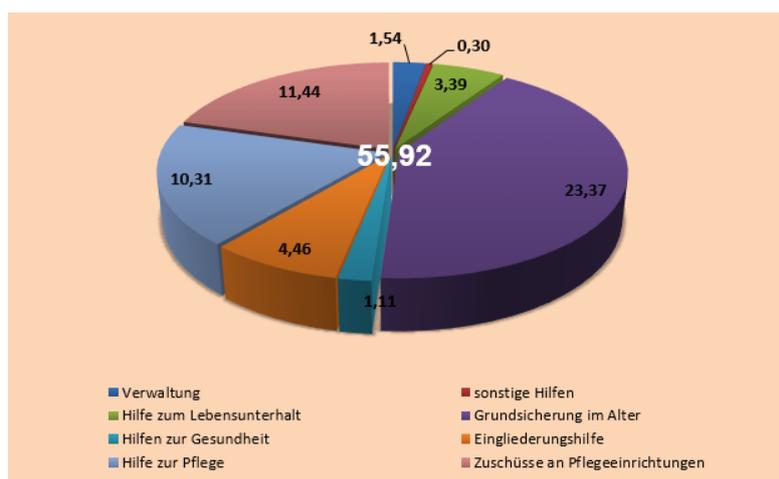
### **7.11 Allgemeine Sozialhilfe**

Die Angelegenheiten der allgemeinen Sozialhilfe, d. h. der *Hilfe zum Lebensunterhalt*, der *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*, den *Hilfen zur Gesundheit*, der *Eingliederungshilfe für behinderte Menschen*, der *Hilfen zur Pflege*, der *Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten*, den *Hilfen in anderen Lebenslagen* und dem *Pflegewohngeld* werden in dem allgemeinen *Produktbudget 05020100* (Budget Personal und Verwaltung) und in den 8 weiteren *Produktbudgets 05020200 bis 05020900* veranschlagt. Die Produkte spiegeln dabei die einzelnen Leistungsbereiche des 9. und 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX und XII) und des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW) wider.

Der Gesamtaufwand für soziale Leistungen nach den genannten gesetzlichen Vorschriften beläuft sich unter Hinzurechnung des damit beim Kreis anfallenden Personal- und Sachaufwandes auf 55,92 Mio. €. Gegenüber den Planwerten des Jahres 2021 (= 55,00 Mio. €) zeigt sich eine leichte Steigerung um + 0,92 Mio. € bzw. + 1,7 %.

In Bezug auf das Volumen an Gesamtaufwendungen im Haushalt 2022 von 462,11 Mio. € entfallen 12,10 % auf diese Aufgabenbereiche.

### **Aufwendungen in den einzelnen Aufgabenbereichen (in Mio. €)**



Gegenüber dem Vorjahr werden die Sozialhilfeaufwendungen im Jahr 2022 leicht steigen. Insbesondere bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und den Zuschüssen an Pflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld) kommt es zu Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr. In anderen Bereichen, wie der Hilfen zum Lebensunterhalt oder der Hilfe zur Pflege, wird mit Minderausgaben gerechnet.

Der Hochsauerlandkreis hat bei den Sozialhilfeaufwendungen nur sehr begrenzt Steuerungsmöglichkeiten, da bei Vorliegen der gesetzlichen Anforderungen Leistungsansprüche der Antragsteller gegeben sind.

Maßgeblich für die Belastung der kommunalen Haushalte ist allerdings nicht ausschließlich die Betrachtung der Aufwandsseite sondern vielmehr die Entwicklung des Zuschussbedarfs in den einzelnen Leistungsbereichen. Dieser Zuschussbedarf, der aus allgemeinen Kreismitteln finanziert werden muss, beläuft sich in 2022 ohne den Personal- und Sachaufwand auf **30,23 Mio €**. Im Vorjahr 2021 lag der veranschlagte Zuschussbedarf bei 30,81 Mio. €. Er sinkt somit leicht um – 0,58 Mio. € bzw. – 1,9 %.

Eine Übersicht zur Entwicklung des Zuschussbedarfs im Zeitraum der Jahre 2013 – 2022 enthält die Seite 54.

### Erläuterungen und Entwicklungen zu den einzelnen Leistungsbereichen:

#### ▪ 050202 Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)

*Zuschussbedarf 2022 = - 3.161.800 € (2021 = - 3.842.300 €)*

#### Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (analog der Anhebung des Renteneintrittsalters erhöht sich diese Grenze seit dem Jahr 2012 in den nächsten Jahren Schritt für Schritt bis zum 67. Lebensjahr), die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können. Außerdem sind diese Personen in aller Regel *vorübergehend* nicht erwerbsfähig.

Wären Sie erwerbsfähig, würden sie Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhalten; wären sie *dauerhaft voll erwerbsgemindert*, würden sie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten.

Bis ins Jahr 2017 kam es zu Fallzahlensteigerungen - insbesondere aufgrund starker Zugänge aus dem Bereich des SGB II. Ab dem Jahr 2018 sind die Fallzahlen durch Steuerungsmaßnahmen der Fachdienste Soziales und Jobcenter (= längerer Verbleib leistungsberechtigter Personen in der teils bundesfinanzierten Grundsicherung für Arbeitssuchende / schnellerer Zugang in die bundesfinanzierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) kontinuierlich gesunken. Im Jahr 2021 wird in durchschnittlich 275 Fällen Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet (Stand Oktober 2021).

Mit der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist es ab dem 01.01.2020 zu einer Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen für Menschen mit Behinderung gekommen. Zuständig für die Bearbeitung und Bewilligung der existenzsichernden Leistungen ist seitdem der HSK. Im Jahr 2021 erhalten durchschnittlich 33 behinderte Menschen, die in besonderen Wohnformen leben, Hilfe zum Lebensunterhalt (Stand Oktober 2021).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich des 3. Kapitels SGB XII:

Jahr	durchschnittliche Fallzahl
2015	418
2016	476
2017	576
2018	491
2019	393
2020	374
2021 (Januar bis Oktober)	308

Trotz der neuen Fälle, die durch die Regelungen des BTHG dazu gekommen sind, sinken die Fallzahlen insgesamt. Es zeigen sich weiterhin die positiven Auswirkungen der 2018 begonnenen Steuerungsmaßnahmen.

Eine Fortschreibung (= Erhöhung) der Regelbedarfe wurde mit eingeplant.

### Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen

Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen erhalten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt

- für einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung
- für Bekleidung
- für die Kosten der Wohnungsauflösung (Kaltmiete nach Auszug, Entrümpelungskosten)
- wenn sie in die Pflegegraden 0 oder 1 eingestuft sind (und seit der Pflegereform 2017 keine Hilfe zur Pflege mehr erhalten können).

### Bildung und Teilhabe bei der Hilfe zum Lebensunterhalt

Bedarfe für Bildung von Schülerinnen und Schülern sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können aus SGB XII – Mitteln übernommen werden.

In 2022 wird in diesem Bereich mit Aufwendungen in Höhe von 26.800 € kalkuliert.

Die Beträge sind deshalb relativ niedrig, weil nur wenige Kinder und Jugendliche dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB XII sind. Der weit überwiegende Teil der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen erhält Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) nach den Vorschriften des SGB II bzw. des Bundeskindergeldgesetzes.

Der Zuschussbedarf bei der Hilfe zum Lebensunterhalt liegt in 2022 damit bei (3.135.000 € + 26.800 €) = **3.161.800 €**, eine **Senkung zum Vorjahr um – 680.500 €**.

05020200 Hilfe zum Lebensunterhalt

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2021/2022
Erträge	-928.940	-622.962	-467.270	-436.449	-466.774	-406.072	-316.686	-224.102	-280.000	-230.000	-50.000
Aufwendungen	2.988.092	3.044.358	3.624.895	4.365.426	5.474.081	4.841.037	3.727.781	3.559.381	4.122.300	3.391.800	-730.500
Zuschussbetrag	2.059.152	2.421.396	3.157.624	3.928.977	5.007.306	4.434.966	3.411.095	3.335.279	3.842.300	3.161.800	-680.500
											-17,71 %

Fälle	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
außerhalb v. Einr.	339	350	418	476	576	491	393	374	395	305
in Einrichtungen	302	381	356	282	245	238	233	210	230	235

#### ▪ **050203 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

*Zuschussbedarf 2022 = 0 € (2021 = 0 €)*

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten Personen

- ab dem 15. Lebensjahr, die auf Dauer erwerbsunfähig sind,
- Personen ab dem 65. Lebensjahr (die Altersgrenze, ab dem die Leistung bezogen werden kann, erhöht sich analog der Anhebung des Renteneintrittsalters seit dem Jahr 2012 nach und nach bis zum 67. Lebensjahr).

Leistungsberechtigt ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen kann.

Auch im Bereich der Grundsicherung kam es mit der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) ab dem 01.01.2020 zu gravierenden Änderungen. Im HSK waren rund 800 Personen von dieser Gesetzesänderung betroffen. Die Menschen bekommen die Fachleistungen vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe bezahlt, die existenzsichernden Leistungen dagegen vom Hochsauerlandkreis als örtlichem Sozialhilfeträger. Der überwiegende Teil der Personen bekommt zur Existenzsicherung Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Ein geringerer Teil kann seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen oder hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Bei den unter 65-Jährigen (Konto 5331820000) liegt die Fallzahl aktuell bei 1.318 Fällen. Für das Jahr 2022 wird mit einem weiteren Anstieg auf ca. 1.340 Fälle gerechnet. Hinzu kommen rund 450 Fälle, die aufgrund der neuen BTHG – Regelung nun Grundsicherungsleistungen vom HSK bekommen. Insgesamt wird mit 1.790 Fällen gerechnet.

Bei den über 65-Jährigen (Konto 5331830000) liegt die Fallzahl aktuell bei 1.202 Fällen. Für das Jahr 2022 wird mit einem gleichbleibenden Wert von 1.200 Fälle gerechnet. Hinzu kommen rund 45 Fälle, die aufgrund der neuen BTHG – Regelung nun Grundsicherungsleistungen vom HSK bekommen. Insgesamt wird mit 1.245 Fällen gerechnet.

Der durchschnittliche Aufwand pro Fall und Monat wird sich aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auch in 2022 erhöhen.

Im Jahr 2022 wird

- bei den unter 65-Jährigen ein Betrag von (1.340 Fälle x 682 € pro Fall x 12 Monate und 450 Fälle x 813 € pro Monat x 12 Monate) gerundet 15.400.000 € und
- bei den über 65-Jährigen ein Betrag von (1.200 Fälle x 476 € pro Fall x 12 Monate und 45 Fälle x 511 € pro Monat x 12 Monate) gerundet 7.130.000 €

benötigt.

Grundsicherungsleistungen erhalten auch Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeeinrichtungen (Konto 5332320000). Gerechnet wird mit 170 Personen und 413 € / mtl. Kosten je Fall, sodass hier 840.000 € benötigt werden.

Letztlich können Personen, die laufende Grundsicherungsleistungen beziehen, auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten (Produkt 05020300, diverse Konten). Hier wird nur mit geringen Aufwendungen – 500 € - kalkuliert.

Die Gesamtaufwendungen belaufen sich somit auf 23.370.500 €. Dem stehen Erträge (Kostenbeiträge, Ersatzleistungen von Rententrägern etc.) von 387.000 € gegenüber, sodass sich grundsätzlich Nettoaufwendungen von 22.983.500 € ergeben.

↳ **Seit dem Jahr 2014 trägt der Bund jedoch den vollen Nettoaufwand. Für den Hochsauerlandkreis ergibt sich in diesem Leistungsbereich somit kein Eigenanteil.**

05020300 Grundsicherung im Alter/bei Erwerbsminderung Finanzierung aus Bundesmitteln

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2021/2022
Erträge	-8.754.933	-12.498.638	-13.596.353	-13.387.485	-14.181.099	-15.104.956	-15.596.557	-20.907.609	-21.750.500	-23.370.500	1.620.000
Aufwendungen	11.600.948	12.498.863	13.596.128	13.387.485	14.182.090	15.103.965	15.596.557	20.907.208	21.750.500	23.370.500	-1.620.000
Zuschussbetrag	2.846.015	225	-225	0	991	-991	0	-401	0	0	0
											0,00 %

Fälle	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
unter 65-Jährige	1.052	1.109	1.133	1.120	1.163	1.274	1.304	1.777	1.825	1.790
über 65-Jährige	992	1.078	1.105	1.150	1.189	1.218	1.204	1.231	1.255	1.245
in Einrichtungen	233	281	269	235	205	201	195	160	178	170

▪ **050204 Hilfen zur Gesundheit**

*Zuschussbedarf 2022 = - 1.095.000 € (2021 = - 1.145.000 €)*

Zum 01.04.2007 wurde die allgemeine Krankenversicherungspflicht eingeführt: *jeder* sollte Mitglied in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung werden können.

Für Personen jedoch, die seinerzeit nicht Mitglied in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung waren und die eine Mitgliedschaft aus rechtlichen Gründen auch nicht mehr erlangen können, muss der Hochsauerlandkreis die Krankenbehandlungskosten tragen. Der weit überwiegende Teil dieser Personen wird bei einer gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet mit der Wirkung, dass die Abrechnung von ärztlichen Leistungen auch über das System der Krankenkassen erfolgt (Betreuungsverhältnis gem. § 264 SGB V), in gleicher Weise wie für reguläre Kassenmitglieder.

Der Hochsauerlandkreis erstattet den Krankenkassen dann die tatsächlichen Kosten der Krankenbehandlung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 5 %.

Wegen der grundsätzlichen Krankenversicherungspflicht verringerte sich die Anzahl der Personen, die Hilfen zur Gesundheit vom Sozialhilfeträger (und nicht als Mitglied einer Krankenkasse) in Anspruch nehmen müssen, seit dem Jahr 2007 kontinuierlich.

Seit dem Jahr 2015 sind jedoch rund 45 ehemalige Asylbewerber, die ein festes Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten haben, dauerhaft in den Leistungsbereich des SGB XII gewechselt. Die Personen sind überwiegend über 65 Jahre alt oder dauerhaft voll erwerbsgemindert. Für sie besteht keine Möglichkeit, Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung zu werden. Der HSK als Sozialhilfeträger muss die tatsächlichen Kosten der Krankenversorgung tragen, eine Erstattung vom Bund gibt es nicht.

Derzeit gibt es 106 Personen, deren Krankenkosten direkt durch den HSK gedeckt werden.

Insgesamt werden im Hochsauerlandkreis für die Hilfen zur Gesundheit Mittel in Höhe von 1.100.000 € veranschlagt. Unter Anrechnung der zu erwartenden Erträge (= Erstattungsleistungen des Landschaftsverbandes für bestimmte Hilfsmittel) ergibt sich ein Gesamtzuschussbedarf bei den Hilfen zur Gesundheit von **1.095.000 €**.

05020400 Hilfe zur Gesundheit

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2021/2022
Erträge	-48.302	-42.794	-134.527	-202.726	-303.496	-176.264	-38.330	-72.999	-15.000	-15.000	0
Aufwendungen	1.015.852	954.040	892.882	1.305.557	1.017.043	864.663	1.175.785	847.151	1.160.000	1.110.000	-50.000
Zuschussbetrag	967.549	911.246	758.356	1.102.831	713.547	688.399	1.137.455	774.152	1.145.000	1.095.000	-50.000
											-4,37 %

▪ **050205 Eingliederungshilfe**

*Zuschussbedarf 2022 = - 4.443.000 € (2021 = - 3.869.000 €)*

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten behinderte Menschen und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden 2020 die Leistungen der Eingliederungshilfe wurden aus dem SGB XII herausgelöst und im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) verankert. Im SGB IX ist auch der Einsatz von Einkommen und Vermögen im Bereich der Eingliederungshilfe neu geregelt worden – mit deutlich höheren Freibeträgen als in der allgemeinen Sozialhilfe.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe sind in NRW zwei verschiedene Träger zuständig. Zum einen der überörtliche (= LWL), zum anderen der örtliche (= HSK). Wer welche Aufgabe übernimmt, ist im BTHG, dem Ausführungsgesetz zum BTHG und der Heranziehungssatzung des LWL geregelt.

Der HSK ist (finanziell) zuständig für Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche während der Schulpflicht.

Der LWL ist (finanziell) zuständig bei Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen, in Pflegefamilien, in Kitas und bei der Kinderfrühförderung.

Der Hochsauerlandkreis erbringt im Jahr 2022 Eingliederungshilfeleistungen in den unterschiedlichsten Bereichen. Der überwiegende Anteil der Ausgaben – 4.200.000 € - entfällt auf die Integrationshelfer / Schulbegleiter zur Unterstützung schwerst- / mehrfachbehinderter Kinder am Schulunterricht (Konto 533 147 0000 / 1000).

Ein inklusives Schulsystem und ein integrativer Unterricht sind durch die UN-Behindertenrechtskonvention gewünscht und seit 2013 in NRW auch gesetzlich verankert. Die Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist dabei ein wichtiges Standbein. Die Fallzahlen sind in der Vergangenheit kontinuierlich gestiegen, von 40 betreuten Kindern und Jugendlichen im Schuljahr 2010/2011 auf 224 Personen im aktuellen Schuljahr 2021/2022 (Stand Oktober 2021).

Entsprechend steigen auch die Aufwendungen:

Jahr	Aufwand in €
2012	536.880
2013	797.307
2014	1.022.441
2015	1.580.101
2016	1.863.906
2017	2.266.555
2018	2.575.225
2019	2.884.562
2020	2.831.252
2021 (Plan)	3.470.000
2022 (Plan)	4.200.000

Aufgrund der stark steigenden Fallzahlen und der damit einhergehenden deutlichen Kostensteigerung gab es im Zeitraum 01.08.2018 bis 31.07.2021 das interkommunale Projekt des Hochsauerlandkreises und der Stadt Arnsberg zur Schulbegleitung / Integrationshilfe im HSK. Beginnend mit dem Schuljahr 2021/2022 soll die Schulbegleitung neu ausgerichtet werden. Zu den Einzelheiten wird auf die Drucksache Nr. 10/153 vom 20.05.2021 verwiesen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.06.2021 dem Beschlussvorschlag zugestimmt.

Für die Schulbegleitungen gibt es drei verschiedene Modelle. Die Aufwendungen in den beiden Modellen „Poolösungen / Mehrfachbetreuungen“ und „Individualbetreuung“ werden an dieser Stelle veranschlagt. Die Aufwendungen für die systemische Schulbegleitung (Personalkosten für systemische Schulbegleiter in den Schulen, Personalkosten für die Fachkraft Schulbegleitung im Jugendamt, Basisqualifizierung für Schulbegleiter) erfolgt dagegen nicht hier.

In den Jahren 2020 und 2021 kam es coronabedingt zu Schulschließungen. Einige Kinder und Jugendliche waren in einer Notbetreuung untergebracht – ihre Integrationshelfer arbeiteten weiter. Der überwiegende Teil der Schulbegleiter konnte aber keine regelmäßigen Leistungen erbringen. Teilweise haben die Leistungsanbieter Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) erhalten.

Im HSK gibt es drei große Anbieter, die den überwiegenden Teil der Integrationshilfe sicherstellen. Im Jahr 2021 wurden die mit ihnen abgeschlossenen Verträge modifiziert: es wird nun unterschieden zwischen einem Stundensatz für Nichtfachkräfte und einem Stundensatz für Fachkräfte.

Unter Anrechnung der zu erwartenden Erträge ergibt sich für das Jahr 2022 eine Gesamtunterdeckung bei der Eingliederungshilfe von 4.443.000 €.

## 05020500 Eingliederungshilfe für Behinderte

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2021/2022
Erträge	-253.129	-235.239	-685.093	-177.618	-139.088	-278.423	-175.466	-99.154	-36.000	-12.000	24.000
Aufwendungen	3.125.085	3.949.478	4.552.873	4.086.361	4.473.034	5.199.054	5.788.438	3.143.199	3.905.000	4.455.000	550.000
Zuschussbetrag	2.871.956	3.714.239	3.867.780	3.908.743	4.333.945	4.920.631	5.612.973	3.044.044	3.869.000	4.443.000	574.000
											14,84 %

▪ **050206 Hilfe zur Pflege**

*Zuschussbedarf 2022 = - 9.819.050 € (2021 = - 10.868.050 €)*

Hilfe zur Pflege ist eine Sozialleistung zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln – insbesondere ihrem Einkommen und Vermögen - sicherstellen können. Es wird unterschieden zwischen der ambulanten und der stationären Pflege.

Da alle Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung budgetiert sind (und oftmals nicht ausreichen), muss bei nicht ausreichendem Einkommen und Vermögen ein darüber hinaus gehender Bedarf aus Sozialhilfemitteln übernommen werden.

Der Zuschussbedarf bei der Hilfe zur Pflege liegt in 2022 bei 9.819.050 €. Gegenüber 2021, hier lag der Zuschussbedarf bei 10.868.000 €, eine Senkung um – 1.048.950 € bzw. – 9,65 %.

Im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege werden sich Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr nur moderat erhöhen.

Hilfe zur Pflege in stationären Pflegeeinrichtungen

Mit der Pflegereform im Jahr 2017 erbrachte die gesetzliche Pflegeversicherung höhere Leistungen. Hiervon profitierten *zunächst* die öffentlichen Haushalte insbesondere im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege, wie aus der folgenden Tabelle (Gesamtaufwand in den Jahren 2017 und 2018 im Vergleich zum Jahr 2016) abzulesen ist:

Jahr	Aufwand in €
2016	10.347.102
2017	8.293.062
2018	7.800.385
2019	8.722.513
2020	9.768.354
2021 (Hochrechnung)	11.600.000

In den Jahren 2018 bis 2020 lag die Anzahl der Fälle konstant bei rund 850. Im Jahr 2021 ist es dann aber zu einem erheblichen Anstieg (937 Fälle im Oktober 2021) gekommen.

Hauptgrund sind die gestiegenen Kosten der Pflegeeinrichtungen. Im HSK ist der monatliche Zuzahlungsbetrag um 6,18 % gestiegen (Auswertung des LWL / Vergleich der Stichtage 01.01.2020 und 01.01.2021). Dies führt dazu, dass immer mehr pflegebedürftige Menschen nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen, um den Heimplatz selber zu finanzieren.

Weitere Gründe für die Fallzahlensteigerung sind

- die Auswirkungen des Angehörigen – Entlastungsgesetzes (= nahezu vollständiger Wegfall der Unterhaltungspflicht von Kindern gegenüber ihren pflegebedürftigen Eltern) ab dem 01.01.2020
- der weitgehende Wegfall der Auswirkungen der Corona – Pandemie auf die Pflegeeinrichtungen (kein Aufnahmestopp mehr wie temporär in 2020)
- die höhere Anzahl der im HSK zur Verfügung stehenden Heimplätze (Eröffnung einer neuen Pflegeeinrichtung mit 80 Plätzen in Arnsberg).

Auch in 2022 werden Pflegeeinrichtungen neue Pflegesatzvereinbarungen schließen, in denen höhere Vergütungen vereinbart werden. Damit steigt der einrichtungseinheitliche Eigenanteil, der von den Bewohnern selbst oder vom Sozialhilfeträger zu tragen ist. Außerdem steigen die Kosten für die Ausbildung zukünftiger Pflegefachkräfte kontinuierlich an. Sie lag im Jahr 2020 bei 5,10 € täglich und ist im Laufe des Jahres 2021 auf 6,09 € täglich gestiegen. Für 2022 wird mit einer weiteren Steigerung gerechnet.

**Zum 01.01.2022 tritt das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung, das auch Änderungen zur Pflegereform enthält, in Kraft.** Die Eigenanteile an den pflegebedingten Aufwendungen (die von den Bewohnern bzw. dem HSK als Sozialhilfeträger zu tragen sind) werden durch einen prozentualen Leistungszuschlag der Pflegeversicherung begrenzt. Der Leistungszuschlag ist gestaffelt nach der Dauer der Pflege.

Die ab Januar 2022 zu gewährenden höheren Leistungen der Pflegeversicherung wurden anhand der *momentanen* Bewohnerstruktur in den Pflegeeinrichtungen berechnet. Sie führen zu einer geringeren Eigenanteilen der Bewohner von Pflegeeinrichtungen und in Folge dessen auch zu einer geringeren Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen.

Bestandteil der Gesetzesänderung zur Pflegereform ist aber auch, dass es zu einer tariflichen Entlohnung aller Beschäftigten in der vollstationären Pflege kommt und dass sich die Personalbemessung in den Pflegeeinrichtungen verbessert. Die berechneten Minderausgaben für den HSK aufgrund der höheren Pflegekassenleistungen werden sich daher nicht in voller Höhe ergeben. Der LKT NRW führt in seinem Rundschreiben 0644/21 vom 29.06.2021 aus, dass die neuen Belastungen durch die Verbesserungen im Personalbereich nun unter Umständen dazu führen, dass Pflegebedürftige nicht nur nicht entlastet, sondern voraussichtlich sogar belastet werden. Insoweit sei auch offen, ob es zu einer Entlastung der Hilfe zur Pflege kommt.

Der sich ohne die Wirkungen der Änderung der Pflegereform ergebende Zuschussbedarf dieses Budgets für Leistungen in den Pflegegraden II - V von 11,8 Mio. € wird daher nicht um sich maximal errechnete Entlastungen von 3,85 Mio. € reduziert, sondern lediglich um 2,4 Mio. €. Somit werden für das Jahr 2022 Mittel in Höhe von 9,4 Mio. € benötigt.

Unter Hinzurechnung sonstiger Leistungsansprüche der Hilfen zur Pflege liegt der planmäßige Zuschussbedarf bei 9,82 Mio€.

#### 05020600 Hilfe zur Pflege

	Ergebnis									Ansatz		Differenz
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2021/2022	
Erträge	-1.069.938	-1.070.826	-1.024.903	-1.197.953	-1.336.481	-1.220.901	-1.221.357	-780.674	-500.000	-495.000	5.000	
Aufwendungen	10.076.362	10.608.314	10.762.181	11.401.429	9.418.690	8.754.306	9.646.265	10.737.772	11.368.000	10.314.050	-1.053.950	
Zuschussbetrag	9.006.424	9.537.488	9.737.278	10.203.476	8.082.209	7.533.405	8.424.908	9.957.098	10.868.000	9.819.050	-1.048.950	
											-9,65 %	

Fälle	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
ambulante Pflege	207	226	243	257	184	88	88	104	105	100
stationäre Pflege	769	844	868	915	888	853	847	858	875	935

#### ▪ **050208 Hilfe in anderen Lebenslagen**

Zuschussbedarf 2022 = - 270.000 € (2021 = - 440.000 €)

Bei den hier veranschlagten Mitteln handelt es sich in erster Linie um die Kosten für die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (Konto 5331740000) sowie um Bestattungskosten (Konto

533179000). Die Aufwendungen und Fallzahlen sinken leicht. Bei den Hilfen in anderen Lebenslagen ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von **270.000 €**.

## 05020800 Hilfe in anderen Lebenslagen

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2021/2022
Erträge	-2.535	-1.429	-742	-754	-6.595	-779	0	-4.771	0		0
Aufwendungen	275.308	325.187	335.322	339.497	446.103	431.277	429.903	298.366	440.000	270.000	-170.000
Zuschussbetrag	272.772	323.758	334.580	338.743	439.508	430.497	429.903	293.595	440.000	270.000	-170.000
											-38,64 %

▪ **050209 Zuschüsse an Pflegeeinrichtungen**

Zuschussbedarf 2022 = - 11.440.000 € (2021 = - 10.650.000 €)

Das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) regelt die Grundlage für die Refinanzierung der Investitionskosten der Trägerinnen und Träger von Pflegeeinrichtungen. Der Hochsauerlandkreis als örtlicher Sozialhilfeträger ist danach zuständig für die Förderung

- ambulanter Pflegeeinrichtungen (§ 12 APG / Konto 5318700000),
- von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (§ 13 APG / Konto 5318240000),
- vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (§ 14 APG / Konten 5339160000 bis 5339290000).

Die ambulanten Pflegedienste sind im Laufe der letzten Jahre immer mehr in Anspruch genommen worden. Auch sie erhalten Zuschüsse für ihre Investitionsaufwendungen, und zwar je nach Menge der erbrachten Leistungsstunden. Im Jahr 2022 werden dafür Mittel in Höhe von 1.540.000 € benötigt.

Die Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen werden seit Jahren stärker genutzt. Waren es im Jahr 2013 noch 72.000 bezuschusste Tage, wird im Jahr 2022 mit 110.000 Tagen gerechnet. Rechnerisch ergibt sich bei einem durchschnittlichen Aufwand von 14,76 € pro Tag eine Gesamtförderung von 1.600.000 €.

Ebenfalls seit Jahren steigend sind die Zuschüsse an vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen. Mit dem sogenannten „Pflegehohngeld“ werden die Investitionskosten – die Bestandteil der vom Bewohner zu zahlenden Heimgelte sind – ganz oder teilweise gedeckt.

Pflegehohngeldzahlungen kommen dann in Betracht, wenn der Heimbewohner mit seinem eigenen Einkommen und Vermögen nicht in der Lage ist, die Investitionskosten selbst zu tragen.

Beim Hochsauerlandkreis werden die Aufwendungen für das Pflegehohngeld getrennt ausgewiesen:

- für Pflegebedürftige über 65 Jahren, die – neben dem Pflegehohngeld – SGB XII – Leistungen vom HSK als örtlichem Sozialhilfeträger beziehen (Konto 5339160000);
- für Pflegebedürftige unter 65 Jahren, die – neben dem Pflegehohngeld – SGB XII – Leistungen vom LWL als überörtlichem Sozialhilfeträger beziehen (Konto 5339290000);
- für Pflegebedürftige jeden Alters, die aufgrund ihres Einkommens und Vermögens in der Lage sind, die entstehenden Heimkosten – außer den Investitionskosten - aus eigenen Mitteln zu bestreiten (sogenannte Selbstzahler) (Konto 5339280000).

Für die Bezuschussung von vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen wird ein Betrag von insgesamt 8.300.000 € benötigt.

Danach ergibt sich ein gegenüber dem Vorjahr ein erhöhter Gesamtzuschussbedarf bei den Zuschüssen an Pflegeeinrichtungen von **11.440.000 €**.

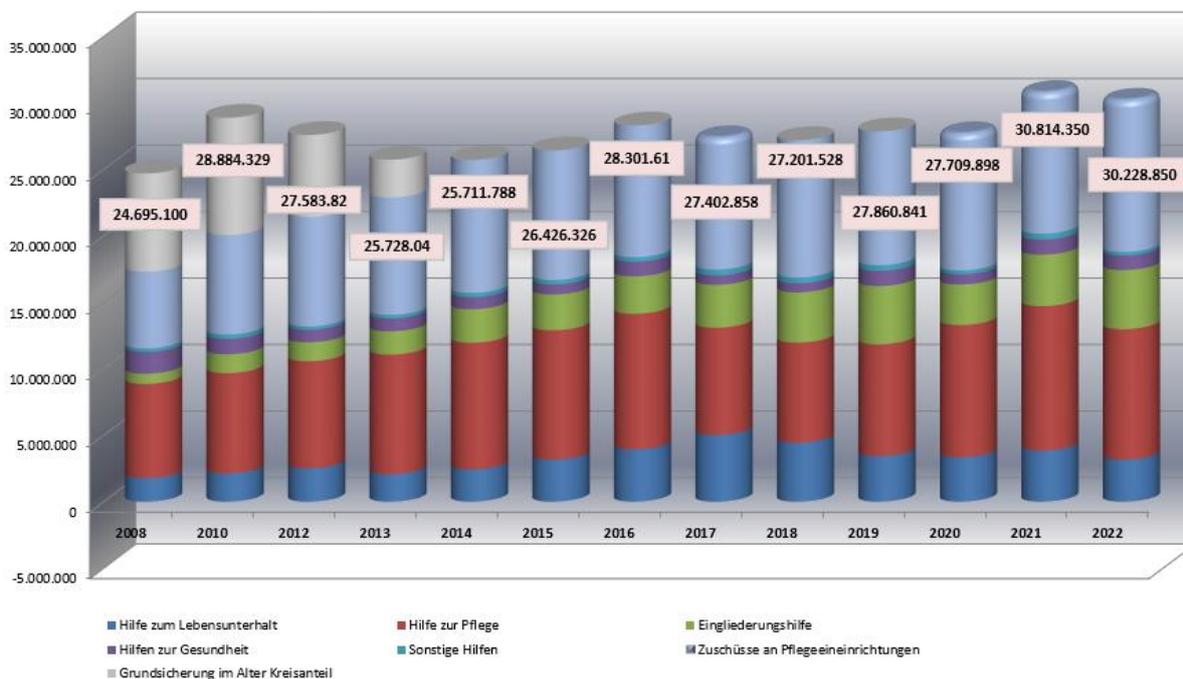
05020900 Zuschüsse an Pflegeeinrichtungen

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2021/2022
Erträge	0	-30.602	-8.477	-388	-20.936	-59.075	-99.089	-254.613	0	0	0
Aufwendungen	8.824.852	10.030.529	9.756.733	9.906.929	9.960.223	10.394.024	10.154.449	10.563.344	10.650.000	11.440.000	790.000
Zuschussbetrag	8.824.852	9.999.928	9.748.255	9.906.541	9.939.288	10.334.948	10.065.360	10.308.731	10.650.000	11.440.000	790.000
											7,42 %

Fälle	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	1.064	1.101	1.104	1.124	1.140	1.098	1.056	1.059	1.077	1.118

**Zusammenfassende Betrachtung des allg. Sozial Etats**



Das Schaubild verdeutlicht die steigenden Finanzierungsbedarfe der einzelnen Leistungsbereiche und damit die enorme finanzielle Belastung des Kreishaushalts von aktuell 30,23 Mio. € im Haushalt 2022. Es gilt hier der Appell an Bund und Land, dass angesichts der demographischen und auch tariflichen Entwicklungen die im Jahr 2022 wirkenden Entlastungen bei den Hilfen zur Pflege in den kommenden Jahren wieder durch Kostenzuwächse aufgezehrt werden. Es ist daher zu erwarten, dass die Belastungen auf kommunaler Seite zunehmen werden und hierdurch die Ausgleichsfähigkeit der Kommunalhaushalte in Frage gestellt werden muss. Bund und Land sind daher weiter aufgefordert, orientiert an den Sozialaufwendungen weitere Entlastungsmittel bereitzustellen.

Die Grafik zeigt einerseits eindrucksvoll die Entlastung, die aus der Kostenübernahme des Bundes bei den Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seit dem Jahr 2014 eingetreten ist. Der Haushalt 2022 enthält für diese Sozialleistung immerhin ein Finanzvolumen i.H.v. 23,37 Mio (*Produkt 050203*), das den Kreis nicht mehr belastet. Andererseits waren die Zuwächse in den übrigen Leistungsbereichen so enorm, dass bereits im Haushalt 2016 wieder das Zuschussniveau zu Lasten des Kreishaushalts vor der Kostenübernahme des Bundes erreicht worden ist!

-----

Die nachfolgende Übersicht vermittelt einen Überblick über den Sozialetat unter Hinzurechnung der Entwicklung des Zuschussbedarfs bei den *Kosten der Unterkunft* in einer Zeitreihe der Jahre 2013 bis 2022:

Produkt	Bezeichnung	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz
							Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	A2022-A2021
05020200	Hilfe zum Lebensunterhalt	2.059.152	2.421.396	3.157.624	3.928.977	5.007.306	4.434.966	3.422.095	3.335.279	3.842.300	3.161.800	-680.500
05020600	Hilfe zur Pflege	9.006.424	9.537.488	9.737.278	10.203.476	8.082.209	7.533.405	8.424.908	9.957.098	10.868.050	9.819.050	-1.049.000
05020500	Eingliederungshilfe	2.871.956	3.714.239	3.867.780	3.908.742	4.333.945	4.920.631	4.381.120	3.044.044	3.869.000	4.443.000	574.000
05020400	Hilfen zur Gesundheit	967.549	911.246	758.356	1.102.831	713.547	688.399	1.137.455	774.152	1.145.000	1.085.000	-50.000
05020800	Sonstige Hilfen	272.772	323.758	334.580	338.743	439.508	430.497	429.903	293.595	440.000	270.000	-170.000
---	Hilfen zur Arbeit											
<b>Zwischensumme 1</b>		<b>15.177.854</b>	<b>16.908.127</b>	<b>17.855.818</b>	<b>19.482.769</b>	<b>18.576.515</b>	<b>18.007.898</b>	<b>17.795.481</b>	<b>17.404.167</b>	<b>20.164.350</b>	<b>18.788.850</b>	<b>-1.375.500</b>
05020900	Zuschüsse an Pflegeeinrichtungen (Wohngeld)	8.824.852	9.999.928	9.748.255	9.906.542	9.939.288	10.334.948	10.065.360	10.308.731	10.650.000	11.440.000	790.000
<b>Zwischensumme 2</b>		<b>24.002.706</b>	<b>26.908.055</b>	<b>27.603.874</b>	<b>29.389.311</b>	<b>28.515.803</b>	<b>28.342.847</b>	<b>27.860.841</b>	<b>27.712.898</b>	<b>30.814.350</b>	<b>30.228.850</b>	<b>-585.500</b>
05020300	Zuschussbedarf ohne BM	11.384.568	12.150.893	13.596.128	13.387.486	14.181.099	15.104.956	15.596.557	20.907.208	21.750.500	23.370.500	1.620.000
	Bundesmittel	8.538.553	12.150.668	13.596.128	13.387.486	14.182.090	15.103.965	15.596.557	20.907.609	21.750.500	23.370.500	1.620.000
	Grundsicherung im Alter/Erwerbs.	2.846.015	225	0	0	-991	991		-401	0	0	0
<b>Gesamtsumme</b>		<b>26.848.721</b>	<b>26.908.280</b>	<b>27.603.874</b>	<b>29.389.311</b>	<b>28.514.812</b>	<b>28.343.838</b>	<b>27.860.841</b>	<b>27.712.497</b>	<b>30.814.350</b>	<b>30.228.850</b>	<b>-585.500</b>
05010200	Kosten der Unterkunft	20.779.353	20.539.049	19.014.490	19.776.598	18.531.025	14.136.548	14.429.155	13.867.215	15.720.920	19.338.384	3.617.464
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>47.628.074</b>	<b>47.447.329</b>	<b>46.618.364</b>	<b>49.165.909</b>	<b>47.045.837</b>	<b>42.480.386</b>	<b>42.289.996</b>	<b>41.579.712</b>	<b>46.535.270</b>	<b>49.567.234</b>	<b>3.031.964</b>

## 7.12 Jugendhilfe

- Die Aufgabenbereiche des Kreisjugendamtes inkl. des Kinderkurheimes Norderney werden in den Produktbudgets 06010100 bis 06030200 veranschlagt. Die einzelnen Produkte dokumentieren den mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Aufwand für die jugendhilferechtlichen Leistungen und die Zahlungsverpflichtungen des Kreises im Rahmen der Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes in der Kindertagesbetreuung. Hinzu kommen die Aufgabenbereiche Amtsvormundschaften und Unterhaltsvorschuss sowie der Betrieb des Kinderkurheimes „Arnsberg“ Norderney.
- Der mit der Aufgabenerfüllung verbundene Personal- und Sachaufwand wird überwiegend zentral für das gesamte Jugendamt im *Produkt 06020100 – Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung* veranschlagt. Organisatorisch verbirgt sich hier hinter der Fachdienst 26, in dem die Produkte 06010200, 06020100 – 06020400 sowie 06020900 -06021000 bearbeitet werden. Gesonderte Veranschlagungen für den Personal- und Verwaltungsaufwand werden im Übrigen vorgenommen für die Produkte:

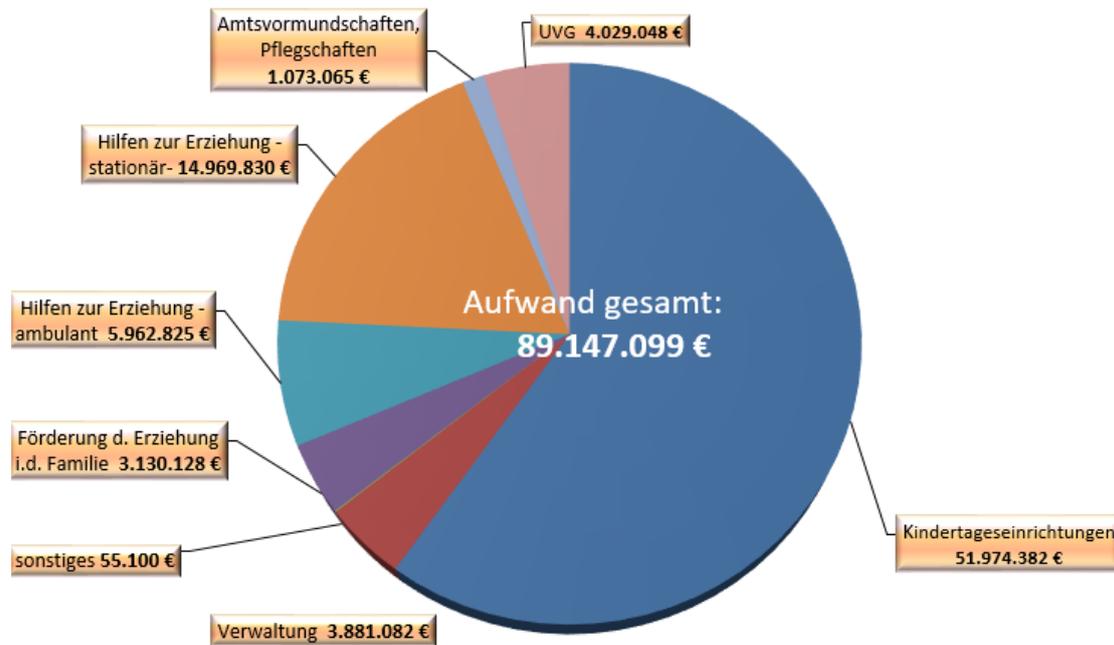
06010100	Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen	(organisatorisch Fachdienst 25)
06020800	Kinderkurheim „Arnsberg“ Norderney	(organisatorisch Fachdienst 26)
06030100	Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften	(organisatorisch Fachdienst 27)
06030200	Unterhaltsvorschuss	(organisatorisch Fachdienst 26)

-----

Der Gesamtaufwand im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Jugendhilfe (ohne Kinderkurheim) beläuft sich im Haushalt 2022 incl. des damit verbundenen Personal- und Sachaufwandes auf 89,20 Mio€, gegenüber den Planwerten des Vorjahres 2021 (= 85,07 Mio€) eine Steigerung um + 4,13 Mio€ bzw. + 4,85 %.

In Bezug auf das Volumen an Gesamtaufwendungen im Haushalt 2022 von 462,12 Mio€ entfallen 19,3 % auf diese Aufgabenbereiche.

### Aufwendungen in den einzelnen Aufgabenbereichen



### Finanzierung des Kreisjugendamtes allgemein

Die ungedeckten Aufwendungen des Kreisjugendamtes können nicht über die allg. Kreisumlage finanziert werden, da der Hochsauerlandkreis seine Aufgabenstellungen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht für alle 12 Städte/Gemeinden wahrnimmt. Eigene Jugendämter haben folgende Kommunen eingerichtet: *Städte Arnsberg, Sundern und Schmallenberg*.

Für die übrigen 9 Städte/Gemeinden im Kreisgebiet liegt die Zuständigkeit beim Kreis, wobei die Refinanzierung der Aufwendungen über die sog. „Mehrbelastung Jugendamt“ erfolgt, die gem. § 56 Abs. 5 KrO als differenzierte Umlage von diesen Kommunen zu erheben ist. Sie ist eine gesonderte Art der Umlagefinanzierung des Kreises, die neben der allg. Kreisumlage den bedienten Kommunen in Rechnung zu stellen ist.

Berechnungsbasis für die Umlage sind die Kreisumlagebemessungsgrundlagen.

Die Entwicklung des Etats des Jugendamtes wird in den nachfolgenden Übersichten dargestellt.

-----

Der **Zuschussbedarf** aus der Wahrnehmung der einzelnen Aufgabenbereiche steigt in 2022 bei einem Gesamtvolumen von 47.679.679 € gegenüber dem Vorjahr 2021 (44.085.467 €) um **+ 3.594.212 € bzw. + 8,2 %**. Aus der Übersicht auf Seite 55 ist ersichtlich, dass die Zuwächse im Zuschussbedarf der Leistungsbereiche in den Vorjahren durchweg steigend waren:

Zuschussbedarf 2016 -Ergebnis-	30.170.872 €	
Zuschussbedarf 2017 -Ergebnis-	32.177.422 €	= + 2.006.550 €
Zuschussbedarf 2018 -Ergebnis-	34.901.113 €	= + 2.723.691 €
Zuschussbedarf 2019 -Ergebnis-	35.697.475 €	= + 3.043.146 €
Zuschussbedarf 2020 -Ergebnis-	38.871.095 €	= + 3.173.620 €
Zuschussbedarf 2021 -HHPlan-	44.085.467 €	= + 5.214.372 €
Zuschussbedarf 2022 -HHPlan-	47.679.679 €	= + 3.594.212 €

Auf der **Finanzierungsseite** zeigt sich für den Haushalt 2022 eine deutliche Erhöhung der Umlagegrundlagen zur Berechnung des Hebesatzes der Jugendamtsumlage (sh. Ziff.6.1/6.2 dieses Berichtes). Sie erhöhen sich um 15,4 Mio€ von 207,0 Mio€ in 2021 auf 222,47 Mio€ für das Jahr 2022, wodurch bei ggü. dem Vorjahr unverändertem Hebesatz ein **positiver Mitnahmeeffekt beim Umlageaufkommen von + 3.138.636 €** eintritt.

Zu berücksichtigen ist bei der Berechnung der Jugendamtsumlage noch der Anteil der vom Land gezahlten **Inklusionspauschale**, die für Aufgabenstellungen des Jugendamtes gewährt wird. Hier ergibt sich für 2022 ein Betrag i.H.v. 155.321 € (Produkt 16010100, Konto 4141), im Vergleich zum Vorjahr ein um - 2.295 € geringerer Betrag. In Höhe dieses Betrages erhöht sich der zusätzliche Finanzierungsbedarf für 2022 auf (3.594.212 € + 2.295 €) = **3.596.507 €**.

→ Die Inklusionspauschale ist enthalten in dem Ansatz Produkt 160101, Kto.4141. Von dem Gesamtbetrag mit 471.313 € entfallen die v.g. 155.321 € auf den Bereich Jugendamt, der Restbetrag von 315.992 wird für allg. schulische Inklusionsangelegenheiten gewährt.

### Übersicht über den Finanzbedarf des Jugendamtes nach Aufgabenbereichen

Produkt (jeweils Zuschussbedarf)	Ergebnis 2016 €	Ergebnis 2017 €	Ergebnis 2018 €	Ergebnis 2019 €	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	HoRE Okt 21	Ansatz 2022 €	Differenz A2022-A2021 €
<b>ERGEBNISPLAN</b>									
06010100 Kindertageseinrichtungen	11.453.467	11.527.364	12.695.485	12.541.321	14.732.470	17.027.292	17.521.850	17.498.544	+ 471.252
06010200 Kindertagespflege	825.266	1.062.994	1.144.771	1.367.824	1.497.593	1.729.873	2.067.710	2.194.475	+ 464.602
06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung	2.349.523	3.000.806	3.224.883	3.300.359	3.408.701	3.702.153	3.690.539	3.835.856	+ 133.703
06020200 Jugendarbeit	788.656	745.971	829.806	754.521	749.451	1.097.551	674.639	1.134.876	+ 37.325
06020300 Jugendschutz	19.698	14.386	9.141	6.874	13.126	54.200	47.800	58.000	+ 3.800
06020400 Förderung der Erziehung in den Familien	1.860.903	1.767.272	1.850.646	1.588.449	1.092.603	1.754.325	1.931.701	1.903.808	+ 149.483
06020900 Ambulante Hilfen zur Erziehung	3.528.588	3.992.009	4.294.136	5.173.780	5.348.384	5.853.625	6.115.673	6.270.000	+ 416.375
06021000 Stationäre Hilfen zur Erziehung	7.882.203	8.298.045	9.047.054	9.041.736	10.926.596	10.776.500	11.814.550	12.618.900	+ 1.842.400
06030100 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften	715.130	878.423	853.269	1.044.324	982.007	1.072.693	1.073.170	1.127.160	+ 54.467
06030200 Unterhaltsvorschuss	747.439	890.053	951.921	878.288	811.037	1.017.255	563.359	1.038.060	+ 20.805
<b>Zwischensumme Zuschussbedarf</b>	<b>30.170.872</b>	<b>32.177.322</b>	<b>34.901.113</b>	<b>35.697.475</b>	<b>39.561.969</b>	<b>44.085.467</b>	<b>45.500.991</b>	<b>47.679.679</b>	<b>+ 3.594.212</b>
<i>zu aktivierender Coronaschaden</i>					-690.874		-518.401		+ 8,15 %
<b>Zwischensumme Zuschussbedarf</b>					<b>38.871.095</b>				
<i>abzgl. Anteil Inklusionspauschale</i>	-72.710	-116.469	-162.420	-159.136	-156.221	-157.616	-160.222	-155.321	-2.295
<b>= Zuschussbedarf</b>	<b>30.098.163</b>	<b>32.060.853</b>	<b>34.738.693</b>	<b>35.538.339</b>	<b>38.714.874</b>	<b>43.927.851</b>	<b>44.822.368</b>	<b>47.524.358</b>	<b>3.596.507</b>
<b>Hebesätze</b>	17,25	18,73	20,40	18,40	19,10	20,32	20,32		
<b>Finanziert über Umlage</b>	-27.441.236	-30.242.092	-37.145.060	-36.859.981	-39.647.110	42.071.320	42.071.320	45.209.956	3.138.636
<b>Unterdeckung -Zwischensumme-</b>						<b>1.856.531</b>	<b>2.751.047</b>		
<b>Deckung aus Entnahme Sonderposten</b>						<b>1.856.531</b>	<b>2.751.047</b>		<b>-1.856.531</b>
<b>verbleibender Finanzierungsbedarf</b>						<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.314.402</b>	
<b>Unterfinanzierung/Überfinanzierung</b>	<b>2.656.944</b>	<b>1.818.780</b>	<b>-2.406.346</b>	<b>-1.321.623</b>	<b>-932.217</b>				
	↓	↓	↓	↓	↓			↓	
	<b>Nachveranlagung</b>				<b>Überdeckung</b>			<b>Unterdeckung 2022</b>	

Erhöhung Finanzierungsbedarf in den Leistungsbereichen	- 3.596.507 €
Abbau Unterdeckung 2021	- 1.856.531 €
zusätzlicher Finanzierungsbedarf 2022	- 5.453.038 €
Mitnahmeeffekt bei Hebesatz 2021 = 20,32 %	+ 3.138.636 €
<b>= Finanzierungslücke</b>	<b>- 2.314.402 €</b>
Deckung durch Entnahme aus der Sonderrücklage	+ 2.314.402 €

**Der Etat des Jugendamtes ist mit Inanspruchnahme der Sonderrücklage ausgeglichen, sodass mit dieser Finanzierung der Hebesatz 2022 der Sonderumlage gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 20,32% bleiben kann.**

## Berechnung der Sonderumlage zur Finanzierung des Zuschussbedarfs des Jugendamtes in 2022

	2021 €	2022 €	Differenz €
Zuschussbedarf Leistungsbereich	44.085.467	47.679.679	-3.594.212
abzgl. Mittel Inklusionspauschale	-157.616	-155.321	-2.295
<b>Finanzierungsbedarf</b>	<b>43.927.851</b>	<b>47.524.358</b>	<b>-3.596.507</b>
Umlagegrundlagen	207.043.900	222.489.943	15.446.043
x Hebesatz 2021 =20,32 %	42.071.321	45.209.956	3.138.635 = positiver Mitnahmeeffekt
<b>Unterdeckung</b>	<b>-1.856.530</b>	<b>-2.314.402</b>	
<b>Umlage 2022 bei Hebesatz 20,32 %</b>	<b>42.071.321</b>	<b>45.209.956</b>	<b>+ 3.138.635</b>
<b>Deckung verbleibender Finanzierungsbedarf durch Mittel der Sonderrücklage</b>	<b>-1.856.530</b>	<b>-2.314.402</b>	

### Sonderrücklage des Jugendamtes

Die für Abrechnungszwecke des Jugendamtes eingerichtete Sonderrücklage zeigt in der letzten Schlussbilanz für das Jahr 2020 einen Bestand von 4.755.794,55 €, der sich wie folgt entwickelt hat:

#### Entwicklung des Sonderpostens Abrechnung "Mehrbelastung Jugendamt"

Stand 31.12.2007	+ 606.139,53 €	Stand lt. Eröffnungsbilanz
Inanspruchnahme 2008	-533.579,90 €	
Zuführung 2009	+ 869.587,15 €	
Zuführung 2010	+ 738.991,96 €	
Zuführung 2011	+ 231.388,53 €	
Zuführung 2012	+ 675.979,20 €	
Inanspruchnahme 2013	-256.820,61 €	
Inanspruchnahme 2014	-1.481.254,68 €	
Inanspruchnahme 2015	-754.881,26 €	
Überschuss 2018	2.406.366,83 €	
Überschuss 2019	1.321.641,82 €	
<b>= Restbestand 31.12.2019</b>	<b>+ 3.823.558,57 €</b>	
<b>Überschuss 2020</b>	<b>+ 932.235,98 €</b>	
<b>Stand 31.12.2020</b>	<b>+ 4.755.794,55 €</b>	
<b>geplante Entnahme 2021 lt. HoRe</b>	<b>-2.400.000,00 €</b>	
erwarteter Stand 31.12.2021	+ 2.355.794,55 €	
<b>geplante Entnahme 2022</b>	<b>-2.314.402,00 €</b>	
<b>Für Haushaltsplanung 2023</b>	<b>+ 41.392,55 €</b>	

#### Hinweis zum Hebesatz der Sonderumlage

Unter Ziff. 5 dieses Berichtes werden mit Stand von Oktober 2021 die aktualisierten Erwartungen an die Entwicklung Etat des Jugendamtes für das Jahr 2021 dargelegt. Sollte sich die Entwicklung realisieren, würde das Defizit 2021 oberhalb des o.g. Betrages von – 2,4 Mio€ mit der Folge liegen, dass der verbleibende Rücklagenbestand nicht ausreichend wäre, das Defizit des Jahres 2022 auszugleichen. In diesem Fall müsste ggfls. eine Nachveranlagung erfolgen.

## Zu einzelnen Produkten und deren finanzieller Entwicklung folgende Anmerkungen:

### **06010100** Kindertageseinrichtungen

Die sich verändernde gesellschaftliche Situation der Familien hat dazu geführt, dass die Tagesbetreuung für Kinder stetig an Bedeutung zugenommen hat. Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Waren es in den vergangenen Jahren im U3-Bereich vornehmlich die Zweijährigen, für die ein Betreuungsplatz beansprucht wurde, nimmt nun der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter zwei Jahren rasant zu. Eltern entscheiden sich heute immer früher, oftmals ab dem 1. Geburtstag, für eine außerhäusliche Betreuung ihrer Kinder.

Das Produkt 06010100 Kindertageseinrichtungen weist das größte Finanzierungsvolumen des Jugendamtsetats aus. Die über den Kreishaushalt zu bewirtschaftenden Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen betragen rd. 47,37 Mio€, davon 7,15 Mio€ für Kindergärten *kommunaler Träger* und 40,22 Mio€ für Kindergärten *freier Träger*. Nach Abzug der veranschlagten Landesmittel i.H.v. 23,99 Mio€, Elternbeiträge i.H.v. 3,6 Mio€ und der Ausgleichszahlung des Landes für die Elternbeitragsbefreiung i.H.v. 2,92 Mio€ verbleibt ein kommunal zu finanzierender Anteil von 16,86 Mio€.

Sonstige Positionen nebst Personalaufwand i.H.v. 0,64 Mio€ führen dann zu dem ausgewiesenen Zuschussbedarf mit -17,5 Mio€.

Zur Beseitigung der strukturellen Unterfinanzierung werden durch die Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) seit dem 01.08.2020 mehr Mittel zur Verfügung gestellt. Im Haushaltsjahr 2021 kam dieses erstmals zur vollen Kostenwirkung. Die Kindpauschalen wurden angehoben und Trägeranteile abgesenkt - daraus folgend die Anteile von Land und Jugendamt erhöht. Darüber hinaus wurden drei bis dahin ausschließlich vom Land NRW finanzierte Sonderpauschalen in die Kindpauschalen eingepflegt und werden damit künftig vom Jugendamt mitfinanziert. Für den Ansatz 2022 wurden eine Anpassung für Personal- und Sachkosten mit +2,5 % sowie zusätzliche Mittel für neue Plätze eingeplant.

Für die Investitionskostenförderung des U3/Ü3-Ausbaus wurde ein Betrag von 800.000 € veranschlagt, der jedoch haushaltsneutral an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergegeben wird. Ebenfalls haushaltsneutral an die Träger weitergeleitet werden Zuweisungen für plusKITAs und Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf i.H.v. insgesamt 356.540 €, Zuweisungen für Fachberatungen i.H.v. 89.000 € und Qualifizierungsmaßnahmen mit 348.000 €.

Zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten werden den Kita-Trägern Zuschüsse i.H.v. 608.125 € gewährt, die allerdings nicht haushaltsneutral weitergeleitet werden, sondern einen 20 %-igen Eigenanteil des Kreises enthalten.

#### 06010100 Kindertageseinrichtungen

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2021/2022
Erträge	-19.430.387	-21.090.005	-27.087.174	-25.691.609	-28.163.082	-31.632.184	-32.593.417	-32.966.123	372.706
Aufwendungen	30.240.370	32.543.471	38.614.538	38.387.094	40.704.403	46.364.655	49.620.709	50.464.667	843.958
Zuschussbetrag	10.809.983	11.453.467	11.527.364	12.695.485	12.541.321	14.732.470	17.027.292	17.498.544	471.252
									2,77 %

Fälle										
Betreuungsquote U3 (in %)	38,6	39,3	40,1	43,0	45,6	44,0				
Anzahl Kinder in der Kita-Betreuung	3.927	4.077	4.209	4.349	4.440	4.556				

**06010200 Kindertagespflege**

Die Förderung von Kindern in Tagespflege stellt neben den Kindertageseinrichtungen ein weiteres gleichwertiges Element für die Betreuung von Kindern, insbesondere im U3-Bereich, dar. Während 2015 noch durchschnittlich 175 Kinder betreut wurden, zeichnet sich für 2022 ein Betreuungsbedarf in einer Größenordnung von durchschnittlich 260 Kindern ab. Wegen der knapper werdenden Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen nimmt die Kindertagespflege einen immer größeren Raum ein, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ein- und zweijährige Kinder zu gewährleisten.

**06010200 Kindertagespflege**

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2021/2022
Erträge	-246.445	-331.215	-421.396	-402.091	-514.809	-418.679	-623.800	-702.740	78.940
Aufwendungen	967.220	1.156.481	1.484.390	1.546.862	1.882.632	1.916.272	2.353.673	2.897.215	543.542
<b>Zuschussbetrag</b>	<b>720.776</b>	<b>825.266</b>	<b>1.062.994</b>	<b>1.144.771</b>	<b>1.367.824</b>	<b>1.497.593</b>	<b>1.729.873</b>	<b>2.194.475</b>	<b>464.602</b>
									<b>26,86 %</b>

<b>Fälle</b>									
Kinder in der Tagespflege	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	175	191	194	206	236	231			

**06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung**

Diesem Produkt sind alle Personal- und Sachaufwendungen aus den Aufgabenbereichen der Jugendhilfe (Produkte 06020100 bis 06020400 sowie 06020900 und 06021000) sowie der Verwaltung des Jugendamtes zugeordnet. Wesentliche Ausgaben stellen hier die Personalkosten dar. Für das Jahr 2022 wird mit steigenden Personalkosten u.a. aufgrund der Tarifabschlüsse gerechnet. Diese Personalkostensteigerung beträgt im Vergleich zum Haushaltsansatz des Vorjahres rd. 165.000 €.

Im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden die Personal- und Sachaufwendungen durch die Verwaltungskostenpauschale des Landes größtenteils refinanziert. In 2016 betrug diese Verwaltungskostenpauschale 263.500 €, in 2017 241.800 € und in 2018 163.219 €. Die Ansätze für die Jahr 2019, 2020 und 2021 betragen jeweils 137.655 € (35 Fälle x 3.933 €). In 2021 wurde der Pauschalbetrag von 3.933 € auf 4.209 € angehoben. Ausgehend von durchschnittlich 30 Fällen ergibt sich ein Betrag von 126.270 €.

Insgesamt steigt der Zuschussbedarf bei diesem Produkt um + 133.703 €.

**06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung**

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2021/2022
Erträge	-39.802	-317.437	-283.608	-205.697	-328.557	-173.714	-178.929	-167.624	11.305
Aufwendungen	2.408.538	2.666.960	3.284.414	3.430.580	3.628.916	3.582.415	3.881.082	4.003.480	122.398
<b>Zuschussbetrag</b>	<b>2.368.736</b>	<b>2.349.523</b>	<b>3.000.806</b>	<b>3.224.883</b>	<b>3.300.359</b>	<b>3.408.701</b>	<b>3.702.153</b>	<b>3.835.856</b>	<b>133.703</b>
									<b>3,61 %</b>

**Hinweis zu den nachfolgenden Produkten 06020400, 06020900 und 06020100:**

Die Verwaltung hat zum 01.01.2018 die Jugendamtssoftware „Prosoz“ für die Wirtschaftliche Jugendhilfe sowie das Fachverfahren für die Sozialarbeiter eingeführt. Das für beide Bereiche notwendige Auswerteprogramm „Kristall“ wurde im April 2018 eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt können die für die Finanzplanung notwendigen Fallinformationen ermittelt werden. Für das erste Halbjahr 2018 lagen bereits relativ aussagekräftige Kennzahlen vor. Auf dieser Grundlage sind erstmals die Hochrechnung für das Jahr 2018 und darauf aufbauend die Mittelplanungen für 2019 erfolgt. Die Mittelanmeldung für das Jahr 2022 erfolgte auf der Grundlage der aktuellen Hochrechnung für das Jahr 2021.

## Förderung der Erziehung in den Familien

Die Förderung soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie soll auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. Hierzu zählen u.a. Angebote der Erziehungsberatung, der Familienunterstützung (u.a. werden hieraus die Kosten für den Aufenthalt von jungen Menschen im Kinder- und Jugendhilfzentrum des Hochsauerlandkreises „Ankerplatz Norderney“ finanziert), aber auch gemeinsame Wohnformen für Mütter bzw. Väter mit Kind.

Gerade letztere Hilfe muss vor dem Hintergrund des „Schutzauftrages“ und der Gewährleistung des Kindeswohls intensiv eingesetzt werden.

Für 2022 liegt der Zuschussbedarf in diesem Produkt bei 1.903.808 €. Gegenüber dem Vorjahr (= 1.754.325 €) ergibt sich eine Steigerung um 149.483 €. Diese resultiert im Wesentlichen aus der Fallzahlsteigerung bei den „Kosten gemeinsamer Wohnformen“.

Die Entwicklung des Zuschussbedarfs der Jahre 2014 – 2022 zeigt sich wie folgt:

### 06020400 Förderung der Erziehung in den Familien

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2021/2022
Erträge	-102.557	-107.614	-188.038	-187.367	-173.306	-57.568	-28.000	-61.599	-33.599
Aufwendungen	1.839.140	1.968.517	1.955.309	2.038.013	1.761.755	1.150.172	1.782.325	1.965.407	183.082
<b>Zuschussbetrag</b>	<b>1.736.583</b>	<b>1.860.903</b>	<b>1.767.272</b>	<b>1.850.646</b>	<b>1.588.449</b>	<b>1.092.603</b>	<b>1.754.325</b>	<b>1.903.808</b>	<b>149.483</b>
									<b>8,52 %</b>

**Erläuterung einzelner Bereiche dieses Produkts mit Fallzahlen/Kosten in denen sich zu den Vorjahren wesentliche Änderungen ergeben haben:**

#### • 5331000008 Kosten gemeinsamer Wohnformen

Familien können durch eine schlechte Wohnsituation oder persönliche und soziale Schwierigkeiten belastet werden. Die gesetzliche Jugendhilfe ermöglicht betroffenen alleinerziehenden Elternteilen, die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes, die sie benötigen, gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut zu werden, wenn das jüngste Kind zum Zeitpunkt des Hilfebeginns unter 6 Jahren alt ist. Eine geeignete Wohnform kann z.B. eine Wohngemeinschaft oder eine Außenwohngruppe in Heimen sein.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	80	91	89	82	105
Fallkosten	-	-	-	6.445 €	5.543 €	6.349 €	7.800 €	7.600 €
<b>Ergebnis/Ansatz</b>				<b>515.573 €</b>	<b>504.457 €</b>	<b>565.035 €</b>	<b>639.600 €</b>	<b>798.000 €</b>

#### • 5331000033 Begleiteter Umgang § 18 Abs. 3

ist eine Form der Unterstützung und Förderung des Kontaktes zwischen Kind und nicht mit ihm zusammenlebenden wichtigen Menschen wie z.B. Vater, Mutter, Geschwister, Großeltern oder sozialen Eltern (Beteiligte). Begleiteter Umgang ist sinnvoll bei hohem Konfliktpotential der Beteiligten, schweren Loyalitätskonflikten des Kindes, Erstanbahnung des Kontaktes zwischen Kind und einem Beteiligten, Eltermentfremdung und starken physischen oder psychischen Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Beteiligten. Während des Begleiteten Umgangs unterstützt der Umgangsbegleiter die Anbahnung und Entwicklung positiver förderlicher Kontakte zwischen Kind und Beteiligten. Gemeinsame Gespräche der Beteiligten, z.B. Mutter und Vater, im Beisein eines/einer Beraters/Beraterin sind in der Regel sinnvoll und notwendig, um zu einer Verselbstständigung der Umgangskontakte zu kommen.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	27	51	74	60	75
Fallkosten	-	-	-	83 €	569 €	151 €	590 €	525 €
<b>Ergebnis/Ansatz</b>				<b>2.244 €</b>	<b>29.000 €</b>	<b>11.173 €</b>	<b>35.400 €</b>	<b>39.500 €</b>

## 06020900 Ambulante Hilfen zur Erziehung

## 06021000 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Die Kosten der Hilfen zur Erziehung, die in diesen beiden Produkten dargestellt werden, sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Ursache hierfür sind insbesondere sozialstrukturelle Gründe, wie die Belastung junger Menschen durch familiäre Konflikte, mangelnde Erziehungskompetenzen in den Familien, Auflösung familiärer Strukturen durch Trennung und Scheidung sowie Arbeitslosigkeit und Überschuldung. Zuzüge entsprechend belasteter Familien oder Sorgeberechtigter in den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes erfordern nicht planbare und z.T. sehr kostenintensive Fallübernahmen. Darüber hinaus wirken sich die – mittlerweile jährlich stattfindenden – Entgeltverhandlungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe negativ auf das Ergebnis aus.

Bei den Fällen der Heimerziehung ist festzuhalten, dass Kinder und Jugendliche oftmals nicht mit dem Regelangebot ausreichend betreut werden können sondern in sehr teuren Gruppen

mit Intensivbetreuung untergebracht werden müssen. Darüber hinaus sind in manchen Fällen neben der Heimunterbringung zusätzlich abzurechnende Fachleistungsstunden erforderlich.

Hohe finanzielle Aufwendungen erfordert auch die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. In Anlehnung an kinder- und jugendpsychiatrische Diagnosen ergeben sich schwierige Fallkonstellationen, wobei ebenfalls häufig zusätzlich abzurechnende Fachleistungsstunden notwendig sind.

Die deutlichen Fallzahlsteigerungen bei dieser Hilfeart im ambulanten Bereich resultieren insbesondere aus der vermehrt beantragten Integrationshilfe zur Unterstützung von Inklusion in Schulen.

#### 06020900 Ambulante Hilfen zur Erziehung

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2015	2016	2017	2018	2019	2022	2021	2022	2021/2022
Erträge	-20.516	-32.149	-26.823	-909.017	-59.612	-190.234	-109.200	-166.000	-56.800
Aufwendungen	2.035.126	2.412.888	3.555.411	4.385.053	5.233.392	5.538.618	5.962.825	6.436.000	473.175
Zuschussbetrag	2.014.610	2.380.739	3.528.588	3.476.036	5.173.780	5.348.384	5.853.625	6.270.000	416.375
									7,11 %

#### Erläuterung einzelner Bereiche dieses Produkts mit Fallzahlen/Kosten in denen sich zu den Vorjahren wesentliche Änderungen ergeben haben:

##### 5331000016 Leistungen der sozialpädagogischen Familienhilfen

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine Form der Erziehungshilfe. Ihre Aufgabe ist es, Familien durch intensive Betreuung und Begleitung zu unterstützen. Sie gibt also Hilfe zur Selbsthilfe: Die Familie hat für eine bestimmte Zeit eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen, die oder der sie zu Hause besucht.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Leistungsmonaten	-	1832	2018	2115	2046	2138
Fallkosten	-	1.011 €	1.081 €	980 €	1.149 €	1.105 €
Ergebnis/Ansatz	-	1.851.443 €	2.182.280 €	2.072.845 €	2.350.000 €	2.362.500 €

##### 5331000023 Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder u. Jugendliche

Eingliederungshilfen richten sich an Kinder und Jugendliche, die durch Psychosen, Neurosen, Sucht oder eine andere seelische Störung nicht ihrem Alter entsprechend am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Als Hilfen stehen ambulante und stationäre Betreuungsformen zur Verfügung, insbesondere heilpädagogische Einrichtungen. Ziel ist, den jungen Menschen möglichst viel Autonomie und soziale Kompetenz zu vermitteln.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Leistungsmonaten	-	639	903	1099	936	1272
Fallkosten	-	1.081 €	1.009 €	974 €	1.220 €	1.185 €
Ergebnis/Ansatz	-	690.517 €	910.795 €	1.070.133 €	1.142.000 €	1.507.500 €

##### 5331000027 Individuelle Hilfen nach § 27 Abs. 2 und § 28 SGB VIII

Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen werden.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Leistungsmonaten	-	562	686	701	654	834
Fallkosten	-	1.379 €	1.465 €	1.490 €	1.699 €	1.343 €
Ergebnis/Ansatz	-	774.985 €	1.004.916 €	1.044.255 €	1.110.500 €	1.120.500 €

##### 5331000019 Amb. HzE für ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise (§§ 27 ff. SGB VIII)

##### 5331000021 Amb. HzE für ausländische junge Volljährige nach unbegleiteter Einreise (§ 41 i.V.m. §§ 27 ff. SGB VIII)

Es handelt sich hier um Leistungen im Rahmen der ambulanten Hilfen für unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UmA). Die anfallenden Kosten für umA werden gem. § 89 d SGB VIII in voller Höhe durch das Land NRW erstattet (Konto 4481250000), soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl umA gesamt	-	38	39	34	35	37
Ergebnis/Ansatz	-	57.020 €	20.920 €	57.100 €	56.500 €	66.500 €

06021000 Stationäre Hilfen zur Erziehung

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2021/2022
Erträge	-1.838.360	-2.641.231	-4.728.296	-3.601.145	-4.515.757	-3.406.410	-4.193.330	-3.452.500	740.830
Aufwendungen	8.003.283	8.539.355	12.610.498	12.648.199	13.557.493	14.333.007	14.969.830	16.071.400	1.101.570
<b>Zuschussbetrag</b>	<b>6.164.923</b>	<b>5.898.124</b>	<b>7.882.203</b>	<b>9.047.054</b>	<b>9.041.736</b>	<b>10.926.596</b>	<b>10.776.500</b>	<b>12.618.900</b>	<b>1.842.400</b>
									<b>17,10 %</b>

Erklärung einzelner Bereiche dieses Produkts mit Fallzahlen/Kosten in denen sich zu den Vorjahren wesentliche Änderungen ergeben haben:

5331000018 Leistungen der Jugendhilfe in der Vollzeitpflege

Vollzeitpflege ist eine Form der Erziehungshilfe des Jugendamts. Dabei wird das Kind von seiner Familie getrennt und in einer Pflegefamilie untergebracht. Unterschieden werden eine kurzzeitig angelegte Vollzeitpflege im Fall akuter Krisensituationen und eine dauerhafte Vollzeitpflege.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

	-	-	-	1767	2046	2073	1970	2044
Leistungsmonaten	-	-	-	1767	2046	2073	1970	2044
Fallkosten	-	-	-	1.060 €	870 €	1.010 €	1.045 €	1.160 €
<b>Ergebnis/Ansatz</b>				<b>1.742.782 €</b>	<b>1.779.135 €</b>	<b>2.093.750 €</b>	<b>2.059.500 €</b>	<b>2.369.900 €</b>

5331000020 Leistungen der Jugendhilfe in der Heimerziehung

Heimerziehung ist eine Form der Erziehungshilfe des Jugendamts. Dabei wird das Kind von seiner Familie getrennt und in einem Heim untergebracht.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

	-	-	-	1002	1386	1376	1371	1515
Leistungsmonaten	-	-	-	1002	1386	1376	1371	1515
Fallkosten	-	-	-	5.564 €	5.185 €	5.630 €	5.760 €	6.250 €
<b>Ergebnis/Ansatz</b>				<b>5.575.373 €</b>	<b>7.284.955 €</b>	<b>7.746.630 €</b>	<b>7.897.000 €</b>	<b>9.167.500 €</b>

pauschale Kürzung - 300.000

5331000023 Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder u. Jugendliche

Eingliederungshilfen richten sich an Kinder und Jugendliche, die durch Psychosen, Neurosen, Sucht oder eine andere seelische Störung nicht ihrem Alter entsprechend am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Als Hilfen stehen ambulante und stationäre Betreuungformen zur Verfügung, insbesondere heilpädagogische Einrichtungen. Ziel ist, den jungen Menschen möglichst viel Autonomie und soziale Kompetenz zu vermitteln.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

	-	-	-	197	196	196	160	198
Leistungsmonaten	-	-	-	197	196	196	160	198
Fallkosten	-	-	-	6.381 €	5.162 €	6.235 €	6.557 €	6.367 €
<b>Ergebnis/Ansatz</b>				<b>1.257.030 €</b>	<b>1.011.731 €</b>	<b>1.222.060 €</b>	<b>1.050.000 €</b>	<b>1.260.500 €</b>

5331000025 Inobhutnahmen (außerhalb von Kriseninterventionen)

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

	-	-	-	147	151	181	186	185
Leistungsmonaten	-	-	-	147	151	181	186	185
Fallkosten	-	-	-	1.771 €	2.437 €	1.795 €	2.428 €	1.840 €
<b>Ergebnis/Ansatz</b>				<b>260.334 €</b>	<b>368.015 €</b>	<b>324.802 €</b>	<b>450.000 €</b>	<b>340.000 €</b>

5331000030 Hilfen für junge Volljährige in der Vollzeitpflege

Die Hilfe zur Erziehung endet mit dem 18. Lebensjahr. Im SGB VIII ist geregelt, dass für junge Volljährige der Verbleib in der Pflegefamilie auch bis zum 21. Lebensjahr gewährt werden kann

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

	-	-	-	124	177	138	157	70
Leistungsmonaten	-	-	-	124	177	138	157	70
Fallkosten	-	-	-	1.087 €	882 €	902 €	1.135 €	1.520 €
<b>Ergebnis/Ansatz</b>				<b>134.809 €</b>	<b>156.034 €</b>	<b>124.433 €</b>	<b>178.200 €</b>	<b>106.500 €</b>

- 5331000920 Kosten der Heimerziehung/sonst. betr. Wohnformen bei Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach un-
- 5331000922 Vollzeitpflege (HzE) für ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise (§ 33 SGB VIII)
- 5331000923 Heimerziehung/sonst. betr. Wohnformen (HzE) für ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise (§ 34
- 5331000925 Heimerziehung/sonst. betr. Wohnformen für ausländische junge Volljährige nach unbegleiteter Einreise (§ 41 i.V.m. § 34

Es handelt sich hier um Leistungen im Rahmen der stationären Hilfen für unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UmA). Die anfallenden Kosten für umA werden gem. § 89 d SGB VIII in voller Höhe durch das Land NRW erstattet (Konto 4481250000), soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

	-	-	-	38	39	34	35	37
Anzahl umA gesamt	-	-	-	38	39	34	35	37
<b>Ergebnis/Ansatz</b>				<b>2.123.954 €</b>	<b>1.448.093 €</b>	<b>1.427.743 €</b>	<b>1.628.330 €</b>	<b>1.222.500 €</b>

-----

## **Ergänzende Anmerkungen zu den unbegleiteten minderjährige Ausländer (umA) im Budget stationäre Hilfen)**

Das Jugendamt ist nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Das Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises hat im September 2015 erstmalig die Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings durchführen müssen.

Seit dem 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft, womit ein bundesweites Verteilungsverfahren eingerichtet wurde. Es werden seither anhand täglich zu meldender Fallzahlen durch das Land regelmäßig Aufnahmequoten errechnet.

Die Aufnahmequote für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes liegt derzeit bei 37, so dass davon auszugehen ist, dass auch künftig unbegleitete minderjährige Ausländer dem Kreisjugendamt zugewiesen werden.

Mit Stand Oktober 2021 sind dem Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises 21 unbegleitete minderjährige Ausländer in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit zugewiesen.

Die unbegleiteten minderjährigen Ausländer werden mehrheitlich in stationären Einrichtungen untergebracht. Bei den inzwischen volljährig gewordenen jungen Menschen sind im Übergang aus der stationären Betreuung in die Lebenswelt eines Asylbewerbers in Deutschland nicht selten ambulante Hilfen erforderlich.

### **06030100 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften**

Die Vormundschaft oder Pflegschaft über Minderjährige beinhaltet deren gesetzliche Vertretung.

Eine Vormundschaft oder Pflegschaft richterlicher Anordnung tritt ein:

- wenn die elterliche Sorge wegen eines tatsächlichen Hindernisses ruht (z.B. bei unbekanntem Aufenthalt der Eltern oder Inhaftierung)
- bei Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern
- bei Entzug der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls (z.B. Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung)
- wenn der Familienstand des Kindes oder Jugendlichen nicht zu ermitteln ist.

Ein Sonderfall der Vormundschaft ist die gesetzliche (ohne Entscheidung des Familiengerichts) Amtsvormundschaft des Jugendamtes bei Geburt eines Kindes einer minderjährigen ledigen Mutter.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge müssen aufgrund des Ruhens der elterlichen Sorge Vormundschaften eingerichtet werden. Weit überwiegend wird das Kreisjugendamt zum Vormund bestellt. Im Oktober 2021 stehen noch sieben unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter Vormundschaft des Jugendamtes. Hierbei sind auch Minderjährige, die keine Jugendhilfeleistungen mehr erhalten, d.h. diese sind nicht in der gemeldeten Zahl von derzeit 21 unbegleiteten minderjährigen Ausländern in Jugendhilfe enthalten.

Für den Bereich der Amtsvormundschaften stehen derzeit vier Stellen mit einem Stellenumfang von 3,73 VZÄ zur Verfügung.

Die Beistandschaft ist ein kostenfreies Hilfsangebot des Jugendamtes und bietet Unterstützung bei der

- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder bei der
- Feststellung der Vaterschaft.

## 06030100 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2021/2022
Erträge	-5.893	-5.898	-356	-356	-79.310	-356	-372	-488	-116
Aufwendungen	740.664	721.028	583.354	853.625	1.123.634	982.363	1.073.065	1.127.648	54.583
<b>Zuschussbetrag</b>	<b>734.771</b>	<b>715.130</b>	<b>582.998</b>	<b>853.269</b>	<b>1.044.324</b>	<b>982.007</b>	<b>1.072.693</b>	<b>1.127.160</b>	<b>54.467</b>
									<b>5,08 %</b>

Fälle	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Beistandschaften	1.734	1.665	1.583	1.483	1.451	1.381	1.500	
Vormundschaften	164	199	205	198	206	199	200	

**06030200** Unterhaltsvorschuss

Seit dem 01.07.2017 erfolgt die Leistungsgewährung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, anstatt bislang bis zum 12. Lebensjahr. Dies hatte – neben einer Verdoppelung der Fallzahlen - auch eine drastischere Steigerung der Aufwendungen zur Folge. Letzteres gründet darin, dass der Unterhalt für ältere Kinder und Jugendliche deutlich höher ist, als der für jüngere Kinder. In 2021 werden folgende Beträge gezahlt: 0- 5 Jahre = 174 € (2020: 165 €); 6-11 Jahre = 232 € (2020: 220 €); 12-17 Jahre = 309 € (2020: 293 €).

Für das Jahr 2022 wird mit relativ konstanten bzw. nur noch moderat steigenden Fallzahlen in allen drei Altersklassen gerechnet. Allerdings wirken sich die jährlichen Erhöhungen der Unterhaltsleistungen pro Kind in allen Altersgruppen auf die Aufwendungen aus.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Ansatz daher um rd. 295.000 € auf insgesamt 3.655.000 € zu erhöhen.

Von diesen Aufwendungen erstattet der Bund den Kommunen einen Anteil in Höhe von 40 %. Die verbleibenden 60 % der Aufwendungen teilen sich das Land NRW und die Kommunen je zur Hälfte. Insgesamt beträgt der Zuschuss 2.558.500 €, so dass sich der Anteil des Hochsauerlandkreises auf insgesamt 1.096.500 € beläuft.

Von den Erträgen nach § 7 UVG (geplant 750.000 €) sind 40 % dem Bund zu erstatten. Von den verbleibenden Erträgen (60 %) sind 10 % dem Land NRW zu erstatten (insgesamt 345.000 €); der Rest (= 405.000 €) verbleibt beim Kreisjugendamt.

Mit Wirkung zum 01.07.2019 wurde der sog. Rückgriff auf den barunterhaltspflichtigen Elternteil gem. § 7 UVG neu geregelt. Danach ist für den Rückgriff für alle, ab dem 01.07.2019 neu gestellten Anträge das Landesamt für Finanzen NRW zuständig.

Auch diese Anträge werden zunächst von der Kommune bearbeitet und bewilligt und anschließend alle relevanten Unterlagen dem Landesamt durch ein webbasiertes Verfahren zur Verfügung gestellt. Das Landesamt für Finanzen setzt den Unterhaltsanspruch fest und treibt diesen – ggf. auch gerichtlich - ein.

Dem Land stehen alle Einnahmen, die das Landesamt für Finanzen aufgrund des in eigener Zuständigkeit durchgeführten Rückgriffs erzielt – nach Abzug des Bundesanteils – vollständig zu.

Der Personalbestand im Bereich Unterhaltsvorschuss liegt bei sechs Stellen mit 5,37 VZÄ. Ob und in welchem Umfang sich die Aufgabenverlagerung des Rückgriffs auf das Landesamt für Finanzen langfristig auf die personelle Ausstattung auswirkt, kann derzeitigen nicht beantwortet werden.

Wie sich die Aufgabenverlagerung auf die bislang sehr gute Rückgriffquote des Hochsauerlandkreises langfristig auswirken wird, bleibt ebenfalls abzuwarten.

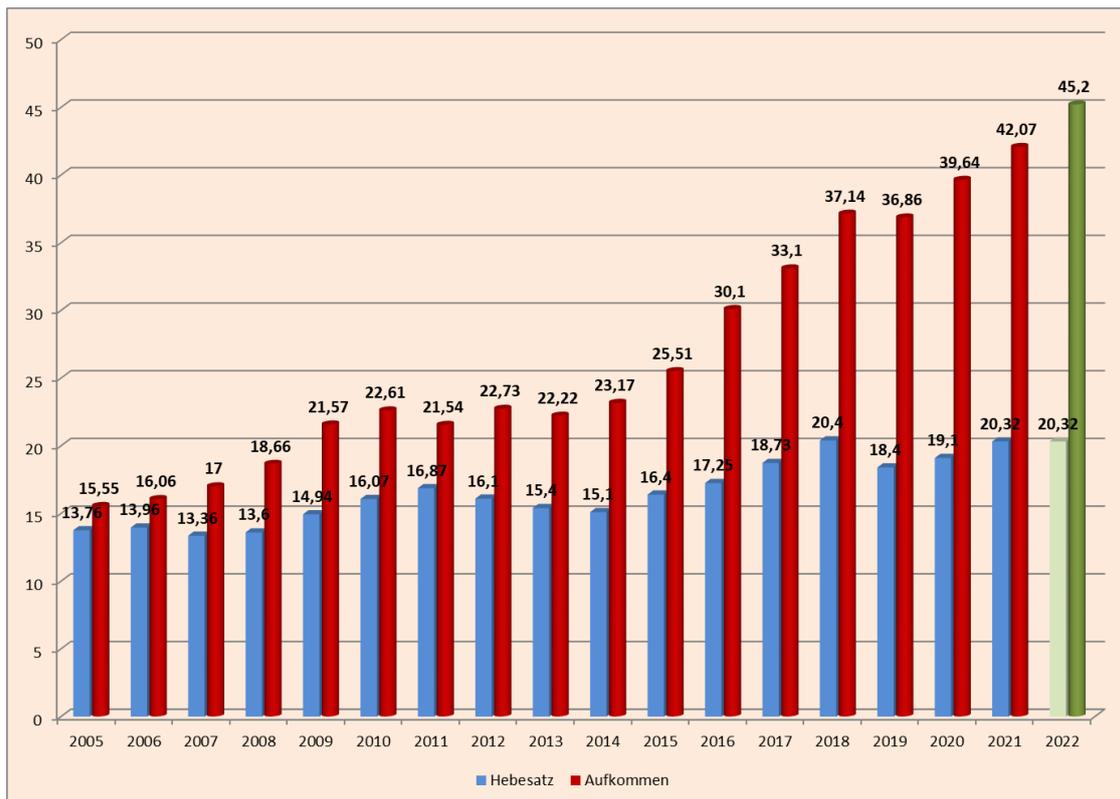
06030200 Unterhaltsvorschuss

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2021/2022
Erträge	-702.099	-1.445.397	-1.527.134	-3.165.876	-3.235.671	-3.430.082	-3.012.093	-3.338.622	-326.529
Aufwendungen	1.479.187	2.192.836	2.285.001	4.117.797	4.113.959	4.241.119	4.029.348	4.376.682	347.334
<b>Zuschussbetrag</b>	<b>777.088</b>	<b>747.439</b>	<b>757.867</b>	<b>951.921</b>	<b>878.288</b>	<b>811.037</b>	<b>1.017.255</b>	<b>1.038.060</b>	<b>20.805</b>
									<b>2,05 %</b>

Fälle									
Laufende Fälle	Softwareumstellung, keine Werte	525	867	1.126	1.117	1.174			
Rückgriffälle		1.406	1.254	935	934	966			

-----

**Entwicklung des Hebesatzes der Sonderumlage des Jugendamtes**



Im Ranking der Kreise des Jahres 2021 belegt der Hochsauerlandkreis mit dem Hebesatz von 20,32 % den 5. Platz von 27 Kreisen.

-----

**Kinder- und Jugendhilfzentrum Norderney (Produkt 06020800)**

**„Ankerplatz Norderney“ -Kinder- und Jugendhilfzentrum des Hochsauerlandkreises-**

Der Hochsauerlandkreis betreibt seit dem 01.09.2020 - nach der Erteilung der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie auf der Nordseeinsel Norderney die Jugendhilfeeinrichtung ‚Ankerplatz Norderney‘, Kinder- und Jugendhilfzentrum des Hochsauerlandkreises.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und rückläufiger Belegungszahlen hatte der Kreistag der Neukonzeption des bis dahin als Kinderkurheim geführten Hauses in seiner Sitzung am 05.06.2020 zugestimmt (Drcks. 9/1492). Der Kreisjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 die

Neubezeichnung ‚Ankerplatz Norderney‘, Kinder- und Jugendhilfezentrum des Hochsauerlandkreises beschlossen.

Ein konzeptioneller 3-4-wöchiger Aufenthalt im Kinder- und Jugendhilfezentrum zielt darauf ab, Kinder und Familien zu stärken, Belastungen und Krisen erfolgreich zu meistern, Perspektiven zu entwickeln, individuelle Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zu ermitteln, sowie deren physische und emotionale Gesundheit zu fördern (§§ 16 u. 27 ff SGB VIII). Auch stehen zwei Plätze für Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) zur Verfügung.

Ziel ist, finanziell sehr aufwändige Unterbringungen in einer stationären Einrichtung oder anderen kostenintensiven Maßnahme der Jugendhilfe zu vermeiden.

Das dargestellte Konzept dieser Einrichtung der Jugendhilfe hat u.a. auch aus Sicht des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie ein Alleinstellungsmerkmal und wird neben den kreisangehörigen Jugendämtern auch den Kreisen und Städten in Südwestfalen sowie den Jugendämtern in Niedersachsen angeboten. Ein entsprechendes Marketingkonzept wurde erstellt und den Jugendämtern im Spätsommer dieses Jahres vorgestellt.

Ein nachhaltiger Anstieg an Fremdbelegungen wird ab 2022 und damit einher ein wesentlicher Beitrag zu einem sukzessiv kostendeckenden Betrieb der Einrichtung erwartet. Gründe für eine bisher nicht den Erwartungen entsprechende Belegung durch andere Jugendämter sind neben der Corona-Pandemie eine zeitliche Verzögerung bei der Ausschreibung und Erstellung eines Werbe- und Marketingkonzeptes. Im Rahmen der beschlossenen Neukonzeption hatte der Kreistag die Verwaltung hiermit beauftragt.

### Entgeltkalkulation 2022

Im Rahmen des Kreistagsbeschlusses über die Neukonzeption wurden auch die Entgelte festgelegt. Bei den Haushaltsbeschlüssen für das Jahr 2021 erfolgte bereits eine Festlegung des normalen Tagessatzes auf den Betrag von 185 € Tagessatz für „Normalbeleger“ und 250 € für Inobhutnahmen. Hierbei handelt es sich um marktübliche Preise im oberen Segment. Mit Übersenden der Werbebroschüren wurden die Jugendämter über diese Tagessätze informiert. Um sich am Markt etablieren zu können, sind verhandelte Entgelte üblicherweise über einen Zeitraum von drei Jahren verbindlich. Im Übrigen erscheint eine Erhöhung während der Erprobungsphase der Neukonzeption nicht zielführend. Insofern verbleibt es für die Planungen des Jahres 2022 bei den v.g. Tagessätzen.

Durch gestiegene Personalaufwendungen (tarifliche Steigerungen, neues Fachpersonal) sowie die im Rahmen der Gebäudeunterhaltung geplante Erneuerung des Blockheizkraftwerkes höht sich der Finanzierungsbedarf der Einrichtung im Planjahr 2022 wie folgt:

	2021	2022	Differenz
	€	€	€
Personalaufwand	-887.595	-1.000.236	-112.641
Sachaufwand	-436.476	-687.670	-251.194
sonstige Erträge	72.968	174.809	101.841
<i>Finanzierungsbedarf</i>	<i>-1.251.103</i>	<i>-1.513.097</i>	<i>-261.994</i>

Die Planung für das Jahr 2022 basiert auf folgenden Belegungsdaten: Ausrichtung auf 11 Monate = 330 Tage á 20 Kinder in jeweils 2 Gruppen mit 10 Kindern, daraus errechnen sich 6.600 Belegungstage; **bei 80 % Belegung = 5.280 abrechenbare Tage mit dem allgemeinen Tagessatz**. Die Dauer eines Aufenthaltes liegt bei 22 Tagen.

Hinzu kommen 30 bzw. bei einer Auslastung mit 80 % = **24 Betreuungen in Form von Inobhutnahmen**, hier wird ein Tagessatz mit 250 € in Rechnung gestellt.

Mit diesen Annahmen zeigen sich folgende finanzielle Auswirkungen:

	2021 €	2022 €	Differenz €
<i>Finanzierungsbedarf</i>	-1.251.103	-1.513.097	-261.994
<u>Erträge:</u>			
Belegung Jugendamt Kreis	695.200	724.460	29.260
Externe Belegung	413.600	408.100	-5.500
	<i>1.108.800</i>	<i>1.132.560</i>	<i>23.760</i>
Ergebnis der Einrichtung	-142.303	-380.537	-238.234

### Fazit

- a) Sollte sich der kalkulierte Mittelwert zur Belegung der Einrichtung auf der Insel Norderney realisieren lassen, würde mit dem Auslastungsgrad von 80 % eine Unterdeckung mit rd. – 380 T€ eintreten.
- b) Die Inrechnungstellungen ggü. dem Jugendamt des Kreises erfolgen im *Budget 060204 „Förderung der Erziehung in den Familien“*.

### 7.13 Sachaufwendungen

Die wesentlichen, im Haushalt zu veranschlagenden Sachaufwendungen werden in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Sachbereiche (= Produkt)	Konto	Ergebnis		Ergebnis		Ansatz		Differenz Ansätze
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Wenn kein Produkt angegeben ist, bezieht sich die Angabe des Kontos auf verschiedene Produkte		€	€	€	€	€	€	2022 zu 2021 + Entlastung - Belastung
<b>Bewirtschaftungsaufwendungen</b>								
-Strom	5241100000	723.663	704.103	747.632	741.583	871.900	813.350	+ 58.550
-Heizung	5241200000	709.630	683.886	752.190	702.303	892.200	1.135.000	-242.800
-Grundbesitzabgaben -allg-	5241300000	283.667	285.625	292.144	283.346	338.700	329.110	9.590
-Grundbesitzabgaben (12020200)	5241312000	207.260	226.474	213.472	273.971	245.000	245.000	0
hier: Regenwassergebühr								
-Reinigung	5241400000	1.174.208	1.170.481	1.205.508	1.171.874	1.446.500	1.411.000	35.500
-Gebäudeversicherungen	5241600000	190.073	193.383	198.639	176.830	223.100	220.600	2.500
<b>gesamt</b>		<b>3.288.500</b>	<b>3.263.952</b>	<b>3.409.584</b>	<b>3.349.906</b>	<b>4.017.400</b>	<b>4.154.060</b>	<b>-136.660</b>
<b>Unterhaltungsaufwand</b>								
<b>Gebäudeunterhaltung</b>								
Gebäudeunterhaltung	5211100000	908.420	1.887.844	1.042.077	1.624.329	1.333.500	1.558.000	-224.500
finanziert aus Schulpauschale		-402.715	-300.000	-333.506	-460.370	-612.000	-856.000	244.000
Gebäudeunterhaltung energetische Sanierungsmaßnahmen	5211100011	565.206	265.000	0	0	0	175.000	-175.000
finanziert aus Kommunalinvestitionsförderungsgesetz		-504.136	-238.500	0	0	0	-157.500	157.500
-Unterhaltung Außenanlagen	5211300000	245.399	404.690	270.532	348.220	376.000	594.000	-218.000
finanziert aus Schulpauschale verbleiben					-84.726	0	0	
					<b>263.494</b>	<b>376.000</b>	<b>594.000</b>	
Brandschutz	5211400000	146.838	197.313	393.661	703.249	205.000	300.000	-95.000
davon								
finanziert aus Schulpauschale verbleiben		-99.094	-91.563	-359.830	-612.421	-190.000	-255.000	65.000
		<b>47.744</b>	<b>105.750</b>	<b>33.831</b>	<b>90.828</b>	<b>15.000</b>	<b>45.000</b>	<b>-30.000</b>
-Wartungskosten	5255110000	333.185	346.220	377.541	403.666	417.800	443.400	-25.600
Kreisstraßen (120201/120202)								
-Deckenerneuerungen	5211020000	527.192	400.000	282.826	415.668	325.000	240.000	85.000
-Unterhaltung, Instandsetzung	5211010000	617.274	585.147	611.954	388.245	650.000	600.000	50.000
-Unterhaltung Brücken	5211050000	60.000	35.253	32.595	0	50.000	50.000	0
-Winterdienstkosten	5291300000	495.358	389.719	351.073	334.472	520.000	495.000	25.000
-Fahrzeugunterhaltung	5251000000	228.553	198.839	226.761	194.407	235.000	235.000	0
<b>Geschäftsausgaben</b>								
-Bürobedarf	5431100000	60.232	62.611	71.374	63.695	94.255	100.165	-5.910
-Leasingkosten der Kopierer	5423100000	3.584	0	99.800	99.505	125.500	113.000	12.500
<b>Summe</b>		<b>63.816</b>	<b>62.611</b>	<b>171.174</b>	<b>163.200</b>	<b>219.755</b>	<b>213.165</b>	<b>6.590</b>
-Beschaffungen bis 800 € (bis 2019 410 €)	5431150002	179.041	147.913	168.710	292.742	398.875	343.950	54.925
-Unterhaltung der Geräte/Maschinen	5255100000	86.261	118.756	142.256	138.193	151.805	156.855	-5.050
	5255600000	53.873	64.623	53.697	43.285	59.655	56.705	2.950
	5255699000	7.668	9.087	6.393	8.038	26.350	22.090	4.260
<b>Summe</b>		<b>147.802</b>	<b>192.466</b>	<b>202.346</b>	<b>189.516</b>	<b>237.810</b>	<b>235.650</b>	<b>2.160</b>
-Telekommunikationsanlagen	5431300000	203.373	199.405	213.137	258.546	255.670	243.840	11.830
-Reisekosten	5411300000	321.723	337.519	352.417	255.327	350.000	300.000	50.000
-Porto/Frachtkosten	5431400000	425.000	439.786	466.920	457.588	436.450	436.000	450
Fahrzeugkosten								0
Unterhaltung	5251000000	174.775	163.187	147.480	124.964	187.700	203.400	-15.700
Leasing	5423200000	32.202	29.566	28.440	26.714	29.500	28.000	1.500
Steuer, Versicherung	5445 + 5446	69.938	73.260	81.081	79.602	95.654	98.136	-2.482
<b>Summe</b>		<b>276.914</b>	<b>266.013</b>	<b>257.001</b>	<b>231.280</b>	<b>312.854</b>	<b>329.536</b>	<b>-16.682</b>
-Bücher u. Zeitschriften	5431200000	98.591	95.895	84.128	85.246	95.720	97.090	-1.370

Sachbereiche (= Produkt)	Konto	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Differenz Ansätze
Wenn kein Produkt angegeben ist, bezieht sich die Angabe des Kontos auf verschiedene Produkte		€	€	€	€	€	€	2022 zu 2021 + Entlastung - Belastung
<b>Fortbildungskosten</b>								
-Fachliche Fortbildung	5411200000	130.954	132.190	145.836	92.791	206.337	206.337	0
-Allg. Fortbildung	5411230000	43.926	53.719	55.415	50.321	50.000	60.000	-10.000
<b>Summe</b>		<b>174.880</b>	<b>185.908</b>	<b>201.251</b>	<b>143.112</b>	<b>256.337</b>	<b>266.337</b>	<b>-10.000</b>
-Ausbildungskosten	5412300000	107.809	134.905	145.916	158.851	250.000	246.200	3.800
-Beiträge an Verbände/Vereine	5443100000	186.901	187.789	188.054	200.598	224.799	225.131	-332
	5443900000							
-Sachverständigen- und Gerichtskosten	5431180000	329.253	555.668	397.614	195.545	265.750	251.450	14.300
-Prüfung der Jahresabschlüsse	5291510000	40.134	45.150	35.819	35.819	36.000	36.000	0
-überörtliche Prüfung GPA	5291520000	28.994	0		0	0	0	0
-Allg. Beratungen	5291500000	13.758	37.637	17.352	18.142	8.000	12.000	-4.000
-Beratungen im Zusammenhang mit NKf	5291600000	2.264	1.963	4.440	0	15.000	15.000	0
-Wartung Finanzsoftware	5292220000	65.440	66.873	67.433	66.750	70.300	95.000	-24.700
-Sachaufwand Straßenverkehrs-								
amt (Stempelplaketten u.a.)								
Produkt 02050100	5281015000	146.826	169.211	154.343	147.653	160.000	160.000	0
Produkt 02050300	5281016000	54.551	51.378	59.866	57.086	65.000	100.000	-35.000
<b>Summe</b>		<b>201.377</b>	<b>220.589</b>	<b>214.209</b>	<b>204.740</b>	<b>225.000</b>	<b>260.000</b>	<b>-35.000</b>
-Kreistagswahl 2020, Bundestagswahl 2021 (02070100)	52933xx	375.100	81.535	244.758	104.708	275.000	0	275.000
<b>Schulunterricht (Fachbereich 2)</b>								
-Schülerbeförderungskosten	5279100000	4.059.553	3.895.536	4.103.909	3.720.640	4.170.000	3.914.000	256.000
-Schülerunfallversicherung	5441110000	381.199	405.607	442.960	467.412	459.500	468.700	-9.200
-Lernmittelfreiheit	5271000000	136.488	168.003	175.469	163.043	196.900	188.000	8.900
-Werkunterricht	5281111000	71.715	16.815	132.426	122.846	171.300	150.900	20.400
-Reparatur techn. Geräte	5255700000	27.446	31.024	32.813	35.234	38.000	35.000	3.000
-Hauswirtschaftlicher Unterricht	5281210000	40.591	39.483	37.970	28.165	43.900	42.900	1.000
-Sicherheitsüberprüfung Schulausstattung	5431330000	86.562	95.580	95.915	69.091	110.000	90.000	20.000
-Software (Unterhaltung) Schulen	5431313100	89.103	93.638	150.195	106.622	177.500	187.000	-9.500
<b>Produkte 03050200 und 03050500</b>								
-Disposition Schülerverkehr	5281033000	71.400	71.400	77.329	71.566	78.000	100.000	-22.000
-Einrichtung eines Bildungsnetzwerkes in der Bildungsregion HSK	5291850000	19.823	59.363	52.731	33.757	70.000	70.000	0
<b>Datenverarbeitung</b>								
-Verbandsumlage & Verfahrenskosten Produkt M107	5295500000	1.040.283	977.197	986.129	966.234	1.081.000	1.085.000	-4.000
-Wartungskosten Hard-Software an den Schulen Produkt 03050200	5255800000	330.720	359.910	350.150	400.030	500.000	500.000	0
-eGovernment	5281470000	44.246	56.923	66.515	67.086	90.000	90.000	0
- Aufwand Digitalisierung	5291250000	108	40.262	50.650	11.111	50.000	30.000	20.000
-Software - Unterhaltung	5431313000	480.186	541.351	687.253	722.871	1.032.600	1.125.641	-93.041
-Betrieb/Unterhaltung TUI-Netzwerk	5255550000	138.725	158.595	172.753	175.991	235.000	234.000	1.000
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>16.697.806</b>	<b>17.792.430</b>	<b>17.391.212</b>	<b>17.373.151</b>	<b>19.764.720</b>	<b>19.493.450</b>	<b>271.270</b>

### Anmerkungen zu einzelnen Positionen:

- Bewirtschaftungsaufwand

Hier ergibt sich bei einem Gesamtaufwand von 4,15 Mio. € gegenüber den Planwerten des Vorjahres eine Erhöhung der Aufwandspositionen um + 136.660 € bzw. + 3,4 %.

Die Ansätze für Heizung und Strom basieren auf den durchschnittlichen Verbrauchsdaten der Jahre 2018 bis 2020 sowie den aktuellen Energiepreisen mit einer erwarteten Kostensteigerung von 48 % beim Gas sowie 2 % beim Strom.

### Heizung

Der Hochsauerlandkreis hat im Jahr 2021 zusammen mit elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen einer Bündelausschreibung die Lieferung von Gas mit Lieferbeginn 01.01.2022 europaweit ausgeschrieben. Aufgrund des allgemein hohen Niveaus der Gaspreise an der Energiebörse ist mit einer Kostensteigerung von bis zu 48 % zu rechnen.

## Strom

Der Hochsauerlandkreis hat im Jahr 2019 zusammen mit elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen einer Bündelausschreibung die Lieferung von elektrischer Energie mit Lieferbeginn 01.01.2020 europaweit ausgeschrieben. Beim Vergleich der Stromkosten, Steuern und Umlagen des Jahres 2020 mit dem Jahr 2021 ist eine Kostensteigerung von 2 % festzustellen. Diese Steigerung wird auch für das Jahr 2022 erwartet.

- Gebäudeunterhaltung

Die Mittel werden zur Optimierung der Substanz von 43 Gebäuden im Eigentum des Kreises sowie weiteren 17 angemieteten Gebäuden angesetzt, wobei es sich dabei nicht um unterlassene Instandhaltung sondern um die Umsetzung eines jährlichen, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu gestaltenden Unterhaltungsprogramms handelt. Die Verwaltung führt für jedes der zu betreuenden Gebäude ein Gebäudeblatt, aus dem sich neben einem jährlichen Grundbedarf in kommenden Jahren als ggfs. notwendig anzusetzende Unterhaltungsmaßnahmen ergeben. Diese Datei liegt den jährlichen Mittelanmeldungen zugrunde, sodass der gemeldete Mittelbedarf auch auf jedes Gebäude herunter gebrochen werden kann.

Die veranschlagten Mittel 2022 liegen bei 1.558.000 €, gegenüber 2021 (1.333.500 €) eine Erhöhung um + 224.500 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der „normalen“ Gebäudeunterhaltung (= 639.500 €) sowie aus nachfolgend genannten Einzelmaßnahmen mit einer Summe von 918.500 €, die aus Sicht der Verwaltung umgesetzt werden müssen:

73.000 €	Renovierung Flure/Büros, Elektroarbeiten	<i>Kreishaus Meschede</i>
50.000 €	Umbau Zulassungsstelle	<i>Kreishaus Brilon</i>
25.000 €	Vorraum Chemie	<i>Berufskolleg Arnsberg</i>
103.000 €	Sanierung Werkstattgebäude, Sporthalle	<i>Berufskolleg Neheim</i>
106.000 €	Sanierung Geb. 9 + 4	<i>Berufskolleg Olsberg</i>
160.000 €	Sanierung Eingangshalle	<i>Franziskusschule Brilon</i>
91.000 €	Austausch BHKW, Fassade	<i>Ankerplatz Norderney</i>
<u>310.500 €</u>	sonstige Maßnahmen	<i>versch. Gebäude</i>
918.500 €		

Zur Entlastung des allg. Haushalts werden in 2022 856.000 € aus Mitteln der Schulpauschale zur Finanzierung von Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen an Schulen des Kreises eingesetzt.

- Kreisstraßen

In diesem Produkt (Budget 120201/120202) ergeben sich folgende Veranschlagungen:

a) Die Deckenerneuerungsmaßnahmen werden im Ergebnisplan mit einem Volumen von 240.000 € veranschlagt, ein gegenüber 2021 um - 85.000 € reduzierter Betrag. Eine weitere Veranschlagung für dem Finanzplan zuzuordnende investive Teile von Deckenerneuerungsmaßnahmen erfolgt mit 150.000 € unter Budget 120201, Maßnahme 666 im Investitionsetat. Gegenüber 2021, hier lag der Ansatz bei 300.000 €, reduziert sich der investive Anteil an den Deckenerneuerungen damit um - 150.000 €. Insgesamt liegt die Mittelbereitstellung für Deckenerneuerungen bei 390.000 €, gegenüber dem Vorjahr (550.000 €) damit eine Reduzierung um – 160.000 €.

Die Ansätze sind abhängig von den jeweils für 2022 geplanten, individuellen Baumaßnahmen. Da der personelle Arbeitsaufwand für die einzelnen Baumaßnahmen nicht mit den jeweiligen Baukosten korreliert, sind die Ansätze für Deckenerneuerungen von Jahr zu Jahr etwas verschieden.

b) Unterhaltung /Instandsetzung

In Haushalt 2022 liegt die Veranschlagung für Instandsetzungsmaßnahmen bei 600.000 €, gegenüber 2021 (= 650.000 €) eine Reduzierung um – 50.000 €.

Mittel in dieser Höhe werden als Mindestmaß zur Unterhaltung des Kreisstraßennetzes von 421 km betrachtet.

c) Unterhaltung Brücken

Der Kreis ist für rd. 160 Ingenieurbauwerke (Brücken und Stützmauern) zuständig, die zu 90 % ein Alter zwischen 30 und 50 Jahren aufweisen und regelmäßig Instandhaltungsaufwand erfordern. Für 2022 beträgt die Mittelbereitstellung 50.000 € (2021 = 50.000 €).

➤ Software – Unterhaltung

Der FD 13 verwaltet alle Pflegeverträge für die Software, die beim HSK im Einsatz ist (Ausnahme: MACH (FD 04) und Katastersoftware (FD 43)). Darüber hinaus werden über das Konto auch noch Dienstleistungen für externe Firmen abgerechnet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der eingesetzten Software stehen.

Als größere Einzelposten sind hier zu nennen:

- Beck online für die Gesamtverwaltung
- LOGA (Gehaltsabrechnung)
- Netzwerkbetriebssysteme
- DMS-System DOXIS
- Software für Jugendamt Prosoz14plus
- Baugenehmigungsverfahren ProbauG
- sowie als Dienstleistung die Wartung zentraler IT-Komponenten (Aktualisierung der Netzwerkbetriebssysteme)

➤ Unterhaltung TUI-Netzwerk

Über dieses Konto und Produkt werden alle Betriebs- und Installationskosten des physischen Netzwerkbetriebs abgewickelt (z. B. Kosten für Wartungsverträge Serverräume incl. Ersatzteile, Leitungskosten zwischen den Kreishäusern und Außenstellen, Internet). Die Leitungskosten beinhalten die anteiligen Kosten für den Datenverkehr als auch für den Sprachverkehr. Weiter werden aus diesem Konto und Produkt Dienstleistungen in Verbindung mit der Telekommunikationsanlage bezahlt.

➤ Verbandsumlage und Verfahrenskosten Südwestfalen-IT

Für die Zahlung an die Südwestfalen-IT sind für 2022 1.125.641 € veranschlagt.

Der Betrag setzt sich zusammen aus der Verbandsumlage (3,19 Euro x 259.030 Einwohner - Stand 31.12.2020) und den Kosten für die Verfahren, die bei der Südwestfalen-IT gehostet werden.

Durch die Nutzung zusätzlicher Verfahren ab 2022 ergibt sich gegenüber 2021 (1.032.600 Euro) ein leicht erhöhter Haushaltsansatz in Höhe von 93.041 Euro.

➤ Wartungskosten Hard/-Software an den Schulen

Die Wartung der Hard- und Software an den Berufskollegs und Förderschulen des HSK wird durch die Südwestfalen-IT durchgeführt. Seit 2006 basiert dies auf vertraglicher Basis. Die Anzahl der zu betreuenden PC's ist inzwischen von vormals rd. 3.000 auf rd. 5.000 Endgeräte gestiegen.

Grund der Steigerung sind u.a. Sofortprogramme des Bundes und des Landes anlässlich der Corona Pandemie, hierdurch ist die Anzahl von Endgeräten um rd. 1800 Endgeräte gestiegen. Diese setzen sich zusammen aus den dienstlichen Endgeräten für die ca. 560 Lehrkräfte an den kreiseigenen 12 Schulen sowie ca. 1200 Schülerendgeräte.

Die Planung für 2022 sieht einen Ansatz von 500.000 € vor, gegenüber 2021 ergibt sich keine Veränderung.

### ➤ Schülerfahrtkosten:

Die Entwicklungen bei den Schülerzahlen und den Schülerbeförderungskostenergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	2015 (Stand: 15.10.2014)	2016 (Stand: 15.10.2015)	2017 (Stand: 15.10.2016)	2018 (Stand: 15.10.2017)	2019 (Stand: 15.10.2018)	2020 (Stand: 15.10.2019)	2021 (Stand: 15.10.2020)	2022 (Stand: 15.10.2021)
<i>a) Berufskollegs</i>								
Duale Ausbildung	5.086	4.911	4.808	4.864	4.930	4.897	4.863	4.837
Vollzeitschulische Ausbildung/ Berufsgrundschuljahr	4.063	4.066	3.946	3.848	3.747	3.724	3.570	3.321
	9.149	8.977	8.754	8.712	8.677	8.621	8.433	8.158
<i>b) Förderschulen</i>	785	749	753	734	743	754	734	707
<i>Schülerzahl gesamt</i>	9.934	9.726	9.639	9.446	9.420	9.375	9.167	8.865
Schülerfahrtkosten	4.280.500	4.350.000	4.280.000	4.370.000	4.370.000	4.165.000	4.170.000	3.914.000
<i>davon</i>								
Berufskollegs	2.330.500	2.340.000	2.390.000	2.550.000	2.560.000	2.411.050	2.430.000	2.060.000
Förderschulen	1.950.000	2.010.000	1.890.000	1.820.000	1.810.000	1.753.950	1.740.000	1.854.000

## **7.14 Schuldendienst**

→ Aufwendungen und Auszahlungen zur Bedienung der vom Kreis eingegangenen Schulden werden im Budget 16010200 veranschlagt.

Zinsen stellen Aufwendungen und Auszahlungen dar, sie werden somit im Ergebnisplan (Kto. 5514100000 -für Investitionsdarlehn- und 5514100000 -für Kassenkredite-) verbucht. Tilgungen haben keine Wirkung auf den Ergebnisplan, sie tangieren ausschließlich die Bilanz: Mittelabfluss auf der Aktivseite und Reduzierung von Verbindlichkeiten auf der Passivseite. Sie führen somit ausschließlich zu Auszahlungen im Finanzplan (Kto. 7927500000).

→ Von Bedeutung ist, dass die ordentlichen Tilgungsauszahlungen aus dem Liquiditätsüberschuss aus der lfd. Verwaltungstätigkeit und damit aus den Einzahlungen der aus dem Ergebnisplan resultierenden Erträge gedeckt werden müssen. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Tilgung von Darlehn auch zu der gewollten Entschuldung führt. Die Liquidität wird dabei grds. dadurch erwirtschaftet, dass im Ergebnisplan als Aufwandsposition die nicht auszahlungswirksamen Abschreibungen anzusetzen sind.

Im Haushalt 2022 kann die Tilgung aus erwirtschafteter Liquidität beglichen werden, da, nachgewiesen unter Ziff. 6.2.4, ein Liquiditätsüberschuss in Höhe von 7,65 Mio€ erwirtschaftet wird.

→ Die investive Verschuldung des Kreises wird seit Jahren unter dem Aspekt betrachtet, nach Möglichkeit das jährlich über den Kreishaushalt abzuwickelnde Investitionsvolumen auf die Höhe der aus dem laufenden Haushalt erwirtschafteten Liquidität, ggfls. erhöhend durch die Verwendung vorhandener Bestandsliquidität, zu begrenzen. Es besteht das grds. strategische Ziel, das jährliche „normale“ Investitionsgeschehen ohne Darlehnsaufnahmen zu finanzieren und insoweit eine Kreditfinanzierung nur bei besonderen Bauvorhaben einzusetzen.

→ Diese grds. Vorgabe konnte in den Haushaltsjahren 2014 bis 2016 nicht erreicht werden, da in diesen Haushalten zur Deckung des Investitionsvolumens von knapp 12 Mio€ für das neue *Zentrum für Feuerschutz und Rettungswesen nebst Kreisleitstelle und Feuerwehrausbildungsstätte* eine anteilige Darlehnsfinanzierung mit 8,35 Mio€ erforderlich war. Das Zentrum ist im September 2016 seiner Bestimmung übergeben worden. Hieraus resultiert zum letzten Bilanzstichtag 31.12.2020 eine anteilige

Verschuldung mit 6,13 Mio€, die sich tilgungsbereinigt Ende 2022 auf 5,35 Mio€ belaufen wird.

- Ein weiterer Verschuldungsblock ergibt sich aus der Umsetzung des Landesförderprogrammes „Gute Schule 2020“, aus dem der Hochsauerlandkreis in den Jahren 2018 bis 2020 Landesmittel in Höhe von 8.300.700 € erhalten hat. Das Land leistet die Förderung allerdings nicht im Wege von Zuweisungen, sondern in der Weise, dass die Kommunen Darlehn bei der NRW-Bank aufnehmen und der hieraus resultierende Schulddienst wird dann vom Land vollständig übernommen. Hieraus resultiert zum letzten Bilanzstichtag 31.12.2020 eine Verschuldung mit 8,14 Mio€, die tilgungsbereinigt Ende 2022 bei 7,43 Mio€ liegen wird. Die auf den Zeitraum einer 20-jährigen Tilgung ausgerichteten Darlehn sind angesichts der Zinssituation für die gesamte Laufzeit zinsfrei. Die vom Land zu erstattenden Tilgungszahlungen können der Übersicht über die Investitionen und deren Finanzierung unter Ziff. 8.2 dieses Berichtes entnommen werden. Eine Belastung des Kreishaushalts ergibt sich nicht.
- Für das Haushaltsjahr 2022 muss angesichts der umfangreichen Bautätigkeit, zu nennen sind insbesondere die Sanierung des Gebäudes 1 am BK Olsberg mit einem Investitionsvolumen von 10,2 Mio€ und der Neubau eines Gebäudes als Ersatzbau für drei abgängiger Gebäude am BK Neheim mit einem geplanten Inv.-Volumen von ca. 40 Mio€ wieder eine Kreditaufnahme in die Haushaltsplanung eingestellt werden. Die v.g. Baumaßnahmen überschreiten nicht nur die jahresbezogen aus dem Haushalt zur Verfügung stehende Liquidität, hierdurch wird sukzessive auch die in den vergangenen Jahren erwirtschaftete Bestandsliquidität aufgezehrt. Wenngleich die aktuelle durchschnittliche Bestandsliquidität noch eine Größenordnung von ~ 20 Mio€ erreicht, wird sich die Liquidität im Laufe der nächsten Monate mit dem verstärkten Eingang von Rechnungsstellungen dieser Baumaßnahmen merklich schmälern. Die Haushaltssatzung 2022 enthält daher eine Kreditermächtigung i.H.v. 8,0 Mio€.

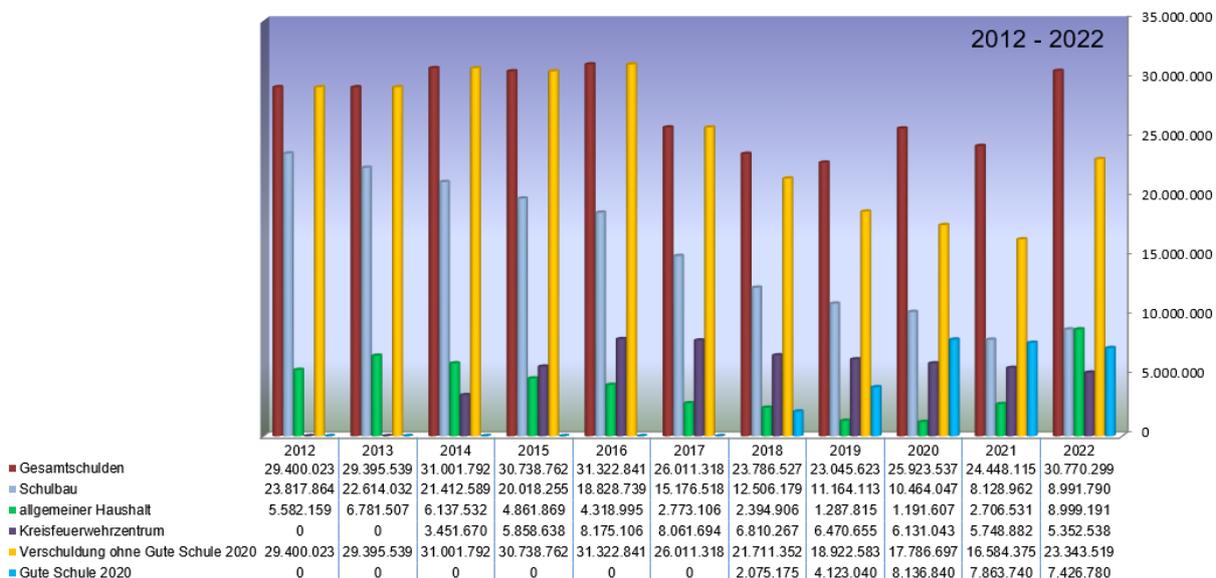
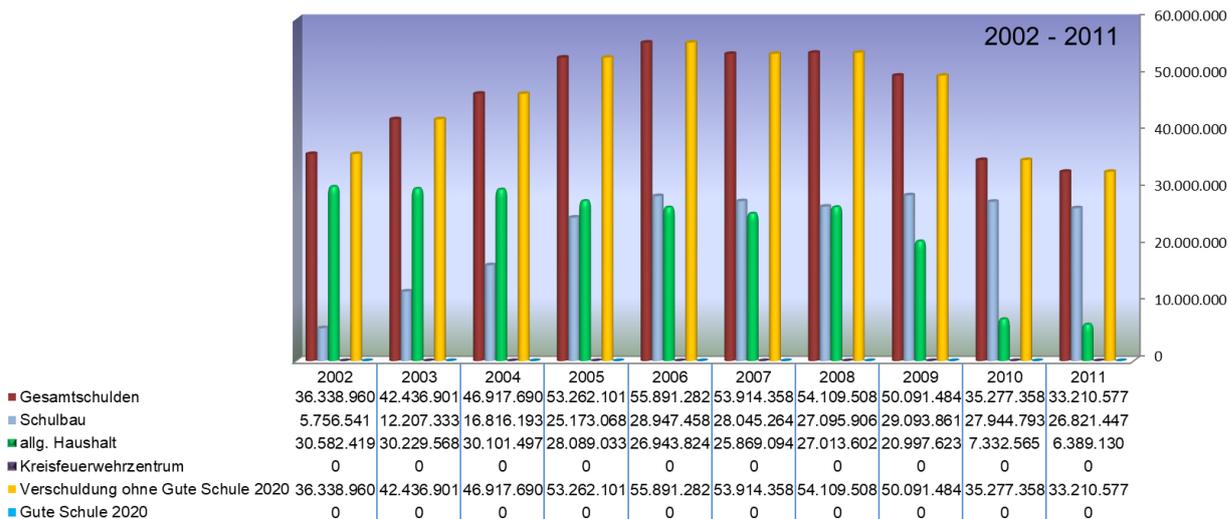
### **7.14.1 Entwicklung der Verschuldung und des Schuldendienstes**

#### **Verschuldung**

Die Verschuldung des Hochsauerlandkreises wird eingeteilt in die Kategorien

- ↪ Verschuldung allgemeiner Haushalt
- ↪ Verschuldung aus einem in den Jahren 2002 – 2009 umgesetzten Schulbauprogramm
- ↪ Verschuldung aus dem Neubau des Kreisfeuerwehrzentrums
- ↪ Verschuldung aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“.

**Die Entwicklung der Verschuldung wird in der nachfolgenden Grafik optisch verdeutlicht:**



**Anmerkung**

Der überdurchschnittlich hohe Rückgang der Verschuldung im allgemeinen Haushalt von 2008 bis 2010 resultiert aus der Verwendung von Liquidität aus dem Erlös des Verkaufs der ehem. RWE-Gasbeteiligung des Kreises zur Tilgung von Darlehn.

Zudem wurden weitere Darlehen aus laufender Liquidität vorzeitig getilgt und zwar mit 3,67 Mio € in 2017, 1,65 Mio € in 2018 und 1,6 Mio € in 2019.

**Zinsaufwand und Tilgungszahlungen im Haushalt 2022**

Der Mittelbedarf des Kreises zur Bedienung von Zinsaufwand und Tilgungszahlungen ergibt sich für den Haushalt 2022 sowie im Vergleich der Jahre 2019 – 2022 wie folgt:

	2019	2020	2021	2022	Differenz
	€	€	€	€	€
<b>Zinsaufwand</b>					
Schulbau	550.000	308.304	315.000	<b>230.000</b>	- 85.000
Allg. Haushalt	65.000	24.500	15.000	<b>15.000</b>	0
	<u>615.000</u>	<u>332.804</u>	<u>330.000</u>	<b>245.000</b>	- 85.000

**Tilgungszahlungen**

Schulbau	940.000	599.220	715.000	<b>760.000</b>	+ 45.000
Allg. Haushalt	715.000	550.000	785.000	<b>935.000</b>	+ 150.000
	1.655.000	1.149.220	1.500.000	<b>1.695.000</b>	+ 195.000
„Gute Schule 2020“ *)			273.100	<b>436.960</b>	163.860
Belastung Kreis			1.226.900	<b>1.258.040</b>	+ 31.140

\*) refinanziert aus Landesmitteln

- Die den Kreishaushalt belastende Tilgung (InvM 160102-000) liegt in 2022 bei (1.695.000 € ./436.960 €) = 1.258.040 €. Die Erhöhung der Tilgungsleistungen ist hauptsächlich darin begründet, dass ein Darlehen aus dem Programm "Gute Schule 2020" erst im November 2021 aufgenommen wurde, so dass für 2021 nur ein Teil der Jahrestilgung angefallen ist.
- Der gesonderte Ausweis des Zinsaufwandes für Schulbaudarlehn in Höhe von 0,23 Mio€ erfolgt, da dieser aus Mitteln der Schulpauschale finanziert wird (sh. Ziff. 6.8). Er belastet somit nicht unmittelbar die Kreisumlage.
- Der Haushalt 2022 erfährt beim Schuldendienst für investive Darlehn eine Entlastung von 53.860 €.

## **7.15 Entwicklung der RWE-Beteiligung und der RWE-Dividende**

### **7.15.1 Allgemeines**

Der Kreis hat seine Beteiligung an der RWE AG mit einem Aktienpaket von aktuell **5.859.323 Aktien** seiner Beteiligungsgesellschaft *Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG)* und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung *Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises (Betrieb)* zugeordnet. Die Zuordnung in diese Unternehmen erfolgt unter den Aspekten, dass einerseits mit erzielten Dividendenerträgen eine unmittelbare Finanzierung dieser Kreiseinrichtungen erfolgt und andererseits führt dies zu steuerlichen Vorteilen, da hierdurch eine Definitivbesteuerung der Dividenden auf Kreisebene vermieden werden kann.

Die aus historischen Entwicklungen resultierende frühere VEW- und heutige RWE-Beteiligung des Kreises befand sich bis ca. Mitte 2017 in einem komplexen Beteiligungskonstrukt mit der Folge, dass Dividendenausschüttungen der RWE AG erst über mehrere Stufen bei den v.g. Beteiligungsunternehmen des Kreises ankamen.

In dieser vormaligen, ebenfalls steuergetriebenen Beteiligungskette befanden sich eine Vielzahl kommunaler und institutioneller RWE-Aktionäre. Aufgrund einvernehmlicher Absprachen ist im Frühjahr 2018 das Beteiligungskonstrukt wesentlich zurückgefahren worden mit den gewollten Folgewirkungen, dass einerseits Dividendenausschüttungen nunmehr unmittelbar auf der untersten Ebene (aus Sicht des Kreises = RLG und Betrieb) ankommen, und andererseits wurde mit der Entflechtung eine verbesserte Fungibilität der Aktien hergestellt.

Die Verwaltung hatte dem Kreistag das Konzept der Restrukturierung der RWE-Beteiligung zur Beschlussfassung hierüber in der Sitzung am 15.12.2017 vorgelegt (Drcks. 9/905). Mit Umsetzung der Restrukturierung ergab sich folgende, auch aktuell noch gültige Zuordnung des RWE-Aktienpaketes des Hochsauerlandkreises auf die RLG und den Betrieb:

1.351.267 Aktien	Betrieb Schul-/Bildungseinrichtungen
<u>4.508.056 Aktien</u>	Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
<b>5.859.323 Aktien</b>	

Nach der Restrukturierung besteht insoweit noch ein mehrstufiges Konstrukt, als dass sowohl die RLG wie auch der Betrieb die RWE-Aktienpakete im Wege treuhänderischer Vereinbarungen in die *Kommunale Energie-Beteiligungsgesellschaft Holding AG (KEB Holding AG; kurz: KEB)* übertragen haben. Der Hochsauerlandkreis ist seit Gründung der KEB im Jahr 1975 an dem Unternehmen beteiligt, weitere Anteile an der AG werde von der RLG, der Stadt Dortmund und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sowie von Beteiligungsunternehmen der Stadt Dortmund und des LWL gehalten. Die KEB übernimmt seit ihrer Gründung eine Bündelungs- und Interessenvertretungsfunktion ihrer kommunalen Aktionäre ggü. der RWE AG, insbesondere nimmt sie für die Treugeber in der Hauptversammlung der RWE AG Aktionärsrechte wahr. Gemäß den Regelungen im Treuhandvertrag werden die von der RWE AG ausgeschütteten Dividenden nach Zufluss bei KEB unmittelbar an die Treugeber, d.h. den Betrieb und die RLG weitergeleitet.

Die KEB verwaltet aktuell ca. 4,5 % der von der RWE AG herausgegeben Aktien.

Die Aktienzuordnungen in die beiden Unternehmen des Kreises sind nicht ausschließlich im Wege der Stärkung der Eigenkapitalbasis erfolgt, sondern auch gegen Gewährung von Gesellschafterdarlehn. Verbunden mit der Zuordnung sind daher auch verzinsliche Darlehensverbindlichkeiten von RLG und Betrieb ggü. dem Hochsauerlandkreis, wobei die beiden Unternehmen ihre Zinsverpflichtungen vollumfänglich nur dann erfüllen können, wenn die RWE AG entsprechend hohe Dividenden ausschüttet.

➔ Die sich aus den Aktienzuordnungen ergebenden Wirkungen auf den Kreishaushalt und den Wirtschaftsplan des Betriebes für das Jahr 2022 werden nachfolgend unter den Ziff. 7.15.2 bis 7.15.8 dargestellt.

## **7.15.2 Entwicklung des Aktienpaketes des Hochsauerlandkreises**

### A. „Historisches“ Aktienpaket

Anzahl Aktien bei RLG nach Fusion VEW/RWE im Jahr 2000	5.035.000 Aktien
Aktien, die über den Betrieb Schul-/Bildungseinrichtungen gehalten werden	10.699 Aktien

### B. Aktienzugänge

Teilnahme HSK am Zukauf kleinerer Pakete von kommunalen Aktionären	5.210 Aktien
--	--------------

Zuordnung neuer Aktien aus dem sog. „Spruchstellenverfahren“, d.h. einer Klage von Aktionären gegen den im Fusionsprozess seinerzeit ausgehandelten Umtauschkurs VEW-Aktie in RWE-Aktie. Im Ergebnis hat das zuständige Landgericht Dortmund eine Nachbesserung zuerkannt, wobei die Nachbesserung im Wege der Ausreichung zusätzlicher RWE-Aktien erfolgt ist. Dem Kreis sind hierdurch im Februar 2009 weitere Aktien zuerkannt worden	232.617 Aktien
--	----------------

Der Hochsauerlandkreis hat in 2009 gemeinsam mit der Stadt Dortmund und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 26.06.2009 ein Aktienpaket im Wert von 26,6 Mio€ erworben, das zuvor von der WestLB gehalten wurde.	572.283 Aktien
---	----------------

Im Dezember 2011 hat die RWE AG ihr Grundkapital erhöht. An dieser Erhöhung konnte die KEB Holding AG im Weg eines speziellen Verfahrens <u>ohne</u> finanziellen Mitteleinsatz teilnehmen (=Opération blanche). Für den Hochsauerlandkreis ergaben sich hierdurch zusätzliche Aktien mit	7.105 Aktien
---	--------------

Vom HSK nicht erworbene, dem Kreis aber in der vormaligen Beteiligungskette zugeordnete Aktien, die mit Aufgabe der Beteiligungsstruktur weggefallen sind	- 3.591 Aktien
---	----------------

<b>RWE-Aktienbestand HSK</b>	<b>5.859.323 Aktien</b>
------------------------------	-------------------------

### 7.15.3 Entwicklung der Dividendenausschüttungen der RWE AG

Dividendenausschüttungen im Zeitraum der Geschäftsjahre 2001 bis 2021 der RWE AG:

Geschäftsjahr RWE	€/Akte	Dividendenvolumen wirksam im HHJahr...	
2001	1,00 €	5.035.000 €	2002
2002	1,10 €	5.538.500 €	2003
2003	1,25 €	6.293.700 €	2004
2004	1,50 €	7.552.500 €	2005
2005	1,75 €	8.811.200 €	2006
2006	3,50 €	17.640.700 €	2007
2007	3,15 €	15.876.600 €	2008
2008	4,50 €	23.727.700 €	2009
2009	3,50 €	20.716.063 €	2010
2010	3,50 €	20.716.063 €	2011
2011	2,00 €	11.851.960 €	2012
2012	2,00 €	11.851.960 €	2013
2013	1,00 €	5.925.980 €	2014
2014	1,00 €	5.852.674 €	2015
2015	0,00 €	0 €	2016
2016	0,00 €	0 €	2017
2017	1,50 €*	8.788.984 €	2018
2018	0,70 €	4.101.526 €	2019
2019	0,80 €	4.687.458 €	2020
2020	0,85 €	4.980.424 €	2021
2021	0,90 €**	5.273.390 €	2022

\* davon 1,00 €/Akte als „Sonderdividende“ wegen Rückzahlung der als verfassungswidrig eingestuften Kernbrennstoffsteuer

\*\* Erwartung an eine Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2021 der RWE AG (Ausblick des Vorstandes)

### 7.15.4 Wirkungen der Dividendenausschüttungen auf die Plan-Ergebnisse des Betriebes und der RLG und den Hochsauerlandkreis

Wie bereits ausgeführt wurde, fließen die von der RWE AG ausgeschütteten Dividenden im Wege der Durchleitung durch die KEB wirtschaftlich unmittelbar den Treugebern RLG und Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen zu.

Die aus Anlass der Corona-Pandemie virtuell abgehandelte Hauptversammlung der RWE AG hat am 28.04.2021 mit ihren Beschlussfassungen für das Geschäftsjahr 2020 des Unternehmens eine Ausschüttung von 0,85 €/Akte beschlossen. Folgende Erträge sind im April 2021 beim Betrieb und der RLG im Anschluss an die HV eingegangen:

1.351.267 Aktien x 0,85 € = 1.148.576 € Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen  
4.508.056 Aktien x 0,85 € = 3.831.847 € RLG GmbH

↳ Wie bereits ausgeführt wurde, hat der Vorstand der RWE AG für das lfd. Geschäftsjahr 2021 eine Dividende in Höhe von 0,90 €/Akte in Aussicht gestellt, der Dividendenzufluss hieraus wird Ende April/Anfang Mai 2022 erwartet.

Die Dividendenausschüttungen wirken im Kreishaushalt und im Betrieb in unterschiedlichen Haushaltsjahren. Es gelten folgende Besonderheiten:

- die beim Betrieb im Mai 2022 zu erwartende Ausschüttung einer Dividende von 0,90 €/Akte für das Geschäftsjahr 2021 der RWE AG ist unmittelbar auch Ertrag im W-Plan 2022 des Betriebes (sh. Ziff. 7.15.5 und 7.15.7);
- die bei RLG zu vereinnahmende Dividende wirkt demgegenüber phasenverschoben im Kreishaushalt erst immer im Folgejahr der Ausschüttung, sodass im Haushalt 2022 des

Kreises die im Mai 2021 mit 0,85 €/Aktie erfolgte Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2020 der RWE AG wirkt. Mit dem im April 2021 erfolgten Dividendenzufluss bei der RLG von 3.831.847 € wird der auf den Hochsauerlandkreis im W-Plan 2021 der RLG eingestellte Anteil des HSK am Betriebsverlust finanziert.

Seitens des Kreises stellen wir im Haushalt 2022 die Finanzsituation der RLG des Vorjahres 2021 dar und veranschlagen im Etat'22 die ca. im Juni 2022 feststehende Verlustabdeckungsverpflichtung des Kreises ggü. der RLG für das dortige Geschäftsjahr 2021. Damit wirkt die bei RLG in 2021 vereinnahmte RWE-Dividende phasenverschoben ein Jahr später. Näheres hierzu ergibt sich aus den Erläuterungen zu Ziff. 7.15.6 und 7.15.8;

- c) die bei RLG mit 0,90 €/Aktie im Frühjahr 2022 erwartete Dividende für das Geschäftsjahr 2021 der RWE AG wirkt dann, wiederum phasenverschoben, im Kreishaushalt 2023 über die Verlustabdeckung für das Geschäftsjahr 2022 der RLG.

### **7.15.5 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen**

Dem Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen ist das genannte Paket von 1.351.267 RWE-Aktien wie folgt zugeordnet:

10.699 Aktien	historische Zuordnung
1.340.568 Aktien	Zuordnung ab 2018 im Zuge der Restrukturierung der Beteiligungskette (sh. nachfolgend a))
<b>1.351.267 Aktien</b>	

*4.508.056 Aktien* auch das über die RLG gehaltene Aktienpaket des Kreises wirkt indirekt im Betrieb, da der Kreis seine RLG-Beteiligung in 2008 in den Betrieb eingelegt hat (sh. nachfolgend b)).

#### **a) Vom Kreis in den Betrieb eingelegtes ehem. KEB-Darlehn**

Vor der Restrukturierung der RWE-Beteiligung des Kreises bestand auf der Ebene HSK → KEB eine vertragliche Verbindung in der Weise, dass der Hochsauerlandkreis der KEB zur seinerzeitigen Teilnahme am Erwerb eines zuvor von der ehem. WestLB gehaltenen Aktienpaketes ein verzinsliches Darlehn ausgereicht hatte. Diesen Darlehnsanspruch nebst darauf noch entfallender Zinsansprüche im Volumen von insgesamt 26.891.811 € hat der Kreis im Zuge der Umsetzung des Konzeptes der Neustrukturierung mit Wirkung zum 31.12.2017 an den Betrieb abgetreten, sodass die Darlehnsforderung des Kreises ggü. der KEB ab 2018 beim Betrieb bilanziert ist.

Die Abtretung der Darlehnsforderung an den Betrieb mit einer Erhöhung des Vermögens des Betriebes im v.g. Volumen von 26.891.811 € ist erfolgt mit:

18.617.000,00 €	gegen Gewährung eines vom Betrieb ggü. dem Kreis zu <u>verzinsenden</u> Darlehns und
<u>8.274.811,01 €</u>	zur Stärkung des Eigenkapitals des Betriebes
26.891.811,01 €	= abgetretener Anspruch gesamt

- ☞ Im Zusammenhang mit der Entflechtung des Beteiligungskonstrukts hat der Betrieb das Darlehn dann ggü. der KEB mit Wirkung zum 31.03.2018 gekündigt. Die Darlehnstilgung ist nicht in bar sondern in Form der Ausreichung zuvor der bei der KEB bilanzierter RWE-Aktien des Kreises erfolgt, und zwar im Volumen von 1.340.568 Aktien. Unter Hinzurechnung der unmittelbar vom Betrieb bereits zuvor gehaltenen 10.699 Aktien bilanziert der Betrieb die o.g. Zahl von **1.351.267 RWE-Aktien**.

- ➔ Für diese Aktien ist der Betrieb unmittelbar dividendenberechtigt. Es errechnet sich bei der unterstellten Ausschüttung im Frühjahr 2022 für das Geschäftsjahr 2021 der RWE AG von 0,90 €/Aktie folgender Ertrag für die Wirtschaftsplanung 2022 des Betriebes:

$$1.351.267 \text{ Aktien} \times 0,90 \text{ €/Aktie} = 1.216.140 \text{ €} \rightarrow \text{Ertrag im W-Plan 2022 Betrieb}$$

### b) Vom Kreis in den Betrieb eingelegte RLG-Beteiligung des Kreises

Neben dem zuvor erläuterten Übertragungsvorgang und der daraus resultierenden unmittelbaren Zuordnung von RWE-Aktien in den Betrieb hat der Kreis im Jahr 2008 seinen Geschäftsanteil an der RLG in den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen eingelegt, sodass auch die über die RLG gehaltenen RWE-Aktien indirekt dem Betrieb zugeordnet sind. Auch diese Einlage ist u.a. gegen Gewährung eines verzinslichen Darlehns des Kreises ggü. dem Betrieb erfolgt. Die Höhe des zum ursprünglichen Übertragungszeitpunktes in 2008 mit 265,4 Mio€ bilanzierten Darlehns hat sich aufgrund vom Kurs der RWE-Aktie abhängiger Wertberichtigungseffekte bis zum Bilanzstichtag 31.12.2020 wie folgt entwickelt:

<u>Ursprüngliche Darlehnsverbindlichkeit</u>	265.400.000 €	(Kurs = 81,87 €/Aktie)
a) echte Darlehnsstilgung 2009	- 59.200.000 €	finanziert aus Verkauf RWE Gas
b) Darlehnsverzicht HSK wg. Wertberichtigung 2013	- <u>140.100.000 €</u>	(Kurs = 29,46 €/Aktie)
Zwischensumme	66.100.000 €	
c) Darlehnsverzicht HSK wg. Wertberichtigung 2016	- 61.503.481 €	(Kurs = 11,82 €/Aktie)
d) Darlehnserhöhung wg. Wertaufholung 2017	+ 18.966.681 €	(Kurs = 17,00 €/Aktie)
e) Darlehnserhöhung wg. Wertaufholung 2018	+ 10.233.111 €	(Kurs = 18,36 €/Aktie)
f) Darlehnserhöhung wg. Wertaufholung 2019	+ <u>32.303.689 €</u>	(Kurs = 26,84 €/Aktie)
<b>Darlehnsverbindlichkeit ggü. dem Kreis 31.12.2019</b>	<b>66.100.000 €</b>	

*Mit der Wertaufholung 2019 hat die Darlehnsverbindlichkeit ihre max. vertragliche Höhe erreicht, sodass sich im Abschluss 2020 keine Änderung ergab.*

zzgl. Darlehnsverbindlichkeit aus direkt gehaltenen Aktien 18.617.000 € sh. zuvor a)

**Darlehnsverbindlichkeiten ggü. dem Kreis gesamt 84.717.000 €** **lt. Bilanz Schubi 2020**

- ➔ Die Darlehnsverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 84.717.000 € sind grds. gegenüber dem Kreis zu verzinsen, was bis einschließlich dem 30.07.2020 auch so vollzogen worden ist. Hierzu folgendes:

Der Betrieb kann die Zinsverpflichtungen aus eigenen Mitteln nur dann leisten, wenn die Dividendenausschüttungen zu den direkt und indirekt über die RLG gehaltenen RWE-Aktien ein Ertragsvolumen liefern, welches diese Finanzierung ermöglicht. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Die Daten des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2022 des Betriebes (Ziff. 7.15.7) zeigen, dass sich für den Betrieb aus der Bewirtschaftung der Kreiseinrichtungen: *PTA-Lehranstalt, Musikschule, Sauerlandmuseum und Kreis-VHS* ein Finanzierungsbedarf von ca. - 3,83 Mio€ ergibt, dem die o.g. Dividendenerträge mit 1.216.140 € gegenüberstehen. Es verbleibt eine aus dem Kreishaushalt abzudeckende Unterfinanzierung mit - 2,62 Mio€. Um zusätzliche Aufwendungen in Form von Zinszahlungen an den Kreis leisten zu können, müsste das Dividendenniveau erheblich steigen. Da dies, zumindest in einem überschaubaren Zeitraum, nicht zu erwarten ist, hat der Kreis ab dem 01.08.2020 auf die Geltendmachung seiner vertraglichen Zinsansprüche bis zunächst dem 31.12.2022 verzichtet. Ab 2023 ist entsprechend der Dividendenentwicklung und der finanziellen Entwicklung des Betriebes über die Wiedergeltendmachung bzw. eine Verlängerung des Zinsverzichts zu entscheiden.

### nachrichtlich

In den Vorjahren, d.h. bis zum 30.07.2020, sind die vertraglichen Zinsansprüche geleistet worden. Soweit der Betrieb hierfür keine ausreichenden eigenen Refinanzierungsmöglichkeiten hatte, ergaben sich diese aus entsprechend höheren Verlustzahlungen des Kreises. Da diese Finanztransfers für den Betrieb und den Kreishaushalt wirtschaftlich neutral sind, sollen

die Zinsverpflichtungen erst mit eigener Refinanzierungsmöglichkeit durch den Betrieb wieder in Ansatz gebracht werden.

**Im Haushalt 2022 werden daher, wie im Vorjahr 2021, im Budget 16010200, Kto. 46155, keine Zinserträge aus dem an den Betrieb gewährten Darlehn des Kreises veranschlagt.**

### **7.15.6 Situation in der RLG**

Für den Haushalt 2022 des Kreises ist zunächst maßgeblich die Verlustentwicklung der RLG aus den Sparten ÖPNV und Güterverkehr für das Geschäftsjahr 2021 der RLG. Den Verlust decken der Hochsauerlandkreis (56,8 %) und der Kreis Soest (43,2 %) auf Grundlage entsprechender Kreistagsbeschlüsse ab, wobei wir seitens des Hochsauerlandkreises die Verlustabdeckung jährlich rückwirkend vornehmen und entsprechend haushalterisch im Etat 2022 des Kreises die Verlustsituation 2021 der RLG darstellen. Im Haushalt 2022 veranschlagen wir insoweit den ca. im Juni 2022 feststehenden Verlust aus dem Geschäftsjahr 2021 der RLG.

Nach dem W-Plan der RLG liegt der Verlust für 2021 aus dem Fahrgeschäft zunächst bei - 5.596.000 €. Dieser hohe Wert berücksichtigt Annahmen an Mindererträge wegen geringeren Fahrgastzahlen aus Gründen der Corona-Pandemielage im Volumen von rd. 1,3 Mio€. Da inzwischen feststeht, dass der Bund und die Länder wie im Vorjahr 2020 auch in 2021 einen Erlösausgleich für pandemiebedingte Mindererträge leisten werden, wird nach den Informationen der Geschäftsführung der RLG der Verlust aus dem Fahrgeschäft der RLG in 2021 bei ca. - 4.290.000 Mio€ erwartet und damit leicht über dem Planverlust des Jahres 2020 mit - 4,07 Mio€ (*Ergebnis 2020 = - 3,98 Mio€*) liegen.

Verluste aus dem Güterverkehr müssen für die Etatplanungen 2022 nicht berücksichtigt werden, da die RLG in dieser Sparte lt. den Planungen für 2021 keinen Finanzierungsbedarf ausweist.

→ Bei dem 2021 zu unterstellenden ÖPNV-Betriebsverlust der RLG von – 4.290.000 € und dem Verlustabdeckungsanteil des Hochsauerlandkreises von 56,8 entfällt auf den Kreis für die Etatplanung 2022 eine finanzielle Belastung mit **2.436.720 €** (2021 = 2.312.330 €).  
**-Verbuchung des Verlustanteils im Budget 16010200, Kto. 53158-**

Folgende weitere finanzielle Vorgänge in der Ergebnisplanung RLG ergeben sich im Zusammenhang mit der in der RLG eingelegten RWE-Beteiligung des Kreises:

#### Dividendenerträge aus den eingelegten RWE-Aktien des Kreises

Wie zuvor ausgeführt wurde, bilanziert die RLG ein Paket von 4.508.056 RWE-Aktien des Hochsauerlandkreises. Bei der von der RWE AG für das Geschäftsjahr 2020 im April 2021 beschlossenen Ausschüttung von 0,85 /Akte sind der RLG im Geschäftsjahr 2021 **3.831.847 €** an Dividenden zugeflossen.

#### Vom Hochsauerlandkreis übernommene Bankdarlehn

Die RLG hat im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Übertragung der RWE-Beteiligung Darlehnsverbindlichkeiten des Kreises (Bankdarlehn) im Volumen von 25,75 Mio€ übernommen, d.h. sie steht hier in der Zinsverpflichtung gegenüber externen Geldinstituten. Die Zinsaufwendungen der RLG hieraus werden für 2020 unverändert ggü. dem Vorjahr mit **580.000 €** erwartet. Es handelt sich hier um RLG-interne Zahlungsvorgänge, die von Seiten der RLG aus den RWE-Erträgen finanziert werden.

#### Gesellschafterdarlehn des Hochsauerlandkreises

Der Hochsauerlandkreis hat neben der Übertragung der zuvor genannten externen Darlehn auf die RLG im Zuge der Zuordnung seiner RWE-Beteiligung ggü. der RLG auch ein

verzinsliches Gesellschafterdarlehn des Kreises begründet. Dieses Darlehn beläuft sich auf einen in der Bilanz des Kreises ausgewiesenen Wert von 27.642.730 €.

- ☞ Die Darlehnsverbindlichkeit ist gegenüber dem Kreis zu verzinsen. Der vertraglich festgelegte Zins liegt bei 2,67 %, es errechnet sich eine Zinsverpflichtung gegenüber dem Kreis in Höhe von **738.060 €**. Der Zinsaufwand kann bei der in 2021 zugeflossenen und für 2022 zu erwartenden Dividendenzahlung in beiden Jahren auch an den Kreis geleistet werden.

**-Verbuchung des Ertrages aus Zinszahlungen der RLG an den Kreis erfolgt im Kreishaushalt im Budget 16010200, anteilig enthalten bei Kto. 4651300000-**

#### Bürgschaftsprovisionen

Zu den an die RLG übertragenen und dort bilanzierten Bankdarlehn hat der Hochsauerlandkreis Bürgschaften übernommen. Hierfür zahlt die RLG an den Kreis Bürgschaftsprovisionen, die mit **141.770 €** im Haushalt 2022 des Kreises veranschlagt sind.

**-Verbuchung der Zahlung im Budget 16010200, bei Kto. 44613-**

#### Gesamtauswirkung bei RLG mit Wirkung auf den Kreishaushalt 2022

Die RLG mit 3.831.847 in ihren Geschäftsjahr 2021 zugeflossene Dividendenzahlung wird wie folgt für Zwecke des Hochsauerlandkreises verwendet:

<u>Dividendenzufluss</u>	3.831.847 €	
<u>zu finanzierender Aufwand</u>		
Verlustanteil des HSK aus ÖPNV 2020	- 2.436.720 €	sh. nachfolgend Ziff. 7.15.8
Zinsaufwand für Bankdarlehn	- 580.000 €	
Zinsaufwand für Darlehn HSK an RLG	- 738.060 €	dto.
Bürgschaftsprovision RLG an HSK	- 141.770 €	dto.
<i>Summe Verwendung RWE-Dividende</i>	<i>- 3.896.550 €</i>	

verbleibende Unterfinanzierung bei RLG - 64.703 €

- ☞ Mit der in 2021 vereinnahmten Ausschüttung von 0,85 €/Akte können der auf den Hochsauerlandkreis entfallende Betriebsverlust der RLG sowie die Zinsverpflichtungen der RLG ggü. Banken und dem Kreis nebst Bürgschaftsprovisionen nahezu vollständig finanziert werden. Zur Deckung der *Unterfinanzierung im Volumen von ca. - 65.000 €* stehen in der RLG Gewinnvorträge aus Vorjahren zur Verfügung.

- - - - -

Mit diesen Anmerkungen zu dem Beteiligungskonstrukt und den damit verbundenen haushalterischen Buchungsvorgängen ergeben sich im Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen und im Kreishaushalt für 2022 folgende Veranschlagungen:

#### **7.15.7 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen**

Die Unterdeckung für die über den Betrieb bewirtschafteten Einrichtungen *PTA-Lehranstalt, Kreismusikschule, Sauerland-Museum sowie KreisVHS* beläuft sich in 2022 auf - 3.504.529 € (2021 = - 3.723.922 €). Der um 219,4 T€ reduzierte Finanzierungsbedarf resultiert im Wesentlichen aus Entlastungen im Betriebszweig der Kreismusikschule. Neben einer ab dem Jahr 2022 aus dem Kreishaushalt gesondert zu leistenden Zahlung in Höhe gewährter Sozialermäßigungen bei ansonsten zu veranlagenden Musikschulentgelten (120.000 €) ergibt sich in diesem Betriebszweig auch ein Rückgang des Personalaufwandes durch Stellenabbau im Rahmen des laufenden Restrukturierungsprozesses. Der gesonderte Ausweis der Ergebnisbelastung der Musikschule aus der Sozialermäßigung ergibt sich aus einer entsprechenden Forderung der örtl. Rechnungsprüfung.

Als Finanzierungsmittel des Betriebs hinzu kommen, wie in den Erläuterungen zuvor ausgeführt, die für 2022 erwarteten Dividendenerträge aus den unmittelbar in den Betrieb eingelegten RWE-Aktien mit 1.216.140 €.

Es verbleibt eine aus dem Kreishaushalt zu deckende Unterfinanzierung mit - **2.408.389 €**.

	2021	2022	+ Entlastung - Belastung
	€	€	€
Unterdeckung aus den Betriebszweigen	- 3.723.922	- 3.624.529	- 99.393
Zahlung Kreis an Musikschule i.H. Sozialermäßigung	-	+ 120.000	+ 120.000
	- 3.723.922	- 3.504.529	+ 219.393
Erträge im Betrieb aus RWE-Dividende	+ 1.148.576	+ 1.216.140	+ 67.564
<i>Zwischensumme</i>	- 2.575.346	- 2.288.389	+ 286.957
Zinszahlungen <u>an den Kreis</u>	0	0	0
Gewinnausschüttung von RLG	0	0	0
	0	0	0
<b>vom Kreis zu finanzierende</b>			
<b>a) Unterdeckung</b>	- 2.575.346	- 2.288.389	+ 286.957
<b>b) Sozialermäßigung Musikschule</b>	-	- 120.000	- 120.000
	- 2.575.347	- 2.408.389	+ 166.958

-Verbuchung der Zahlungen an den Betrieb im Budget 16010200, bei Kto. 531521-

### 7.15.8 Kreishaushalt (Budget 16010200)

	2021	2022	+ Entlastung - Belastung
	€	€	€
<b><u>Erträge</u></b>			
• Zinsertrag aus HSK-Gesellschafterdarlehn an RLG (enthalten bei Kto. 4451300000)	738.060	738.060	-
• Verrechnung Anteil HSK am Betriebsverlust RLG aus Dividendenerträgen (Bruttoverbuchung) (enthalten bei Kto. 4451300000)	2.312.330	2.436.720	+ 124.390
• Bürgschaftsprovisionen RLG an HSK (Kto. 4461300000)	142.124	141.770	- 354
• Zinsertrag aus Darlehn Kreis an Betrieb Schubi (Kto. 4615500000)	0	0	-
	<b>+ 3.192.514</b>	<b>+ 3.316.550</b>	<b>+ 124.036</b>
<b><u>Aufwendungen</u></b>			
• Verlustabdeckungsanteil HSK an RLG (Brutto- verbuchung (Kto. 5315800000)	- 2.312.330	- 2.436.720	- 124.390
• Verlustabdeckung HSK gegenüber Betrieb (Kto. 5315210000)	- 2.575.346	- 2.408.389	+ 166.957
	<b>- 4.887.676</b>	<b>- 4.845.109</b>	<b>+ 42.567</b>
<b>= Netto-Wirkung Kreishaushalt</b>	<b>- 1.695.162</b>	<b>- 1.528.559</b>	<b>+ 166.603</b>

### **Fazit**

**Der Kreishaushalt 2022 erfährt gegenüber dem Vorjahr 2021 € eine Entlastung mit + 11.603 €.**

## **8. Finanzplan 2022 - Investitions- u. Finanzierungstätigkeit-**

→ In den Erläuterungen zum Ergebnisplan wurde ausgeführt, dass über den Finanzplan grds. sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit sowie für investive Angelegenheiten zu verbuchen sind.

Im Haushaltsbuch des Hochsauerlandkreises werden in den Teilfinanzplänen der Produktbudgets allerdings nicht die einzelnen Ein- und Auszahlungskonten für die lfd. Verwaltungstätigkeit abgedruckt, da dies gegenüber den Darstellungen des Ergebnisplanes letztendlich keine zusätzlichen Informationen liefern würde.

- ☞ In den im Haushaltsbuch enthaltenen Teilfinanzplänen werden daher nur die Vorgänge ausgewiesen die zu **investiven** Einzahlungen und Auszahlungen führen. Die hieraus sich ergebenden finanziellen Wirkungen, d.h. Mittelbedarf auf der einen und dessen Finanzierung auf der anderen Seite, werden nachfolgend erläutert.

### **8.1 Allg. Erläuterungen**

Der nach der KomHVO vorgeschriebene Gesamtfinanzplan, abgedruckt im Haushaltsbuch im Anschluss an die Satzung, enthält alle zum Nachweis der *Investitionstätigkeit* des Kreises notwendige Angaben. Es sind dies:

- Finanzvolumen aus der Investitionstätigkeit -Zeile 30-
- Auszahlungen für Tilgungen -Zeile 35 und 36 Gesamtfinanzplan-
- Einzahlungen zur Finanzierung des Investitionsvolumens -Zeilen 23, 33 und 34 Gesamtfinanzplan-

Das **Finanzvolumen** für Investitionsmaßnahmen/investive Zuschüsse des Jahres 2022 zzgl. der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten beläuft sich auf **26.107.588 €**. Es verteilt sich auf Investitionen und Tilgungen wie folgt:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Auszahlungen für investive Maßnahmen/ Anlagevermögen Kreis	24.412.588 €	31.364.909 €
Auszahlungen für Tilgungsleistungen (ordentliche Tilgung 2022)	1.695.000 €	1.500.000 €
Tilgung		
<b>Volumen investiver Finanzplan</b>	<b>26.107.588 €</b>	<b>32.864.909 €</b>

Das investive Finanzvolumen wird zunächst durch **Fördermittel des Bundes** und des **Landes** sowie aus der zur Verfügung stehenden **Liquidität aus der laufenden Verwaltungstätigkeit** finanziert. Im Einzelnen sind dies:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Investitionspauschale	1.566.465 €	1.507.219 €
Schulpauschale	1.681.008 €	1.848.586 €
Finanzierungsmittel Bereich Straßenbau	2.617.000 €	2.491.000 €
Bundesmittel Bund KInvFöG I	0 €	911.700 €
Bundesmittel Bund KInvFöG II	0 €	957.991 €
Mittel Digitalpakt Schule	1.854.751 €	1.602.377 €
Sonstige Finanzierungsmittel	1.271.920 €	594.600 €
<b>Zwischensumme Einzahlungen Finanzplan</b>	<b>8.991.144 €</b>	<b>9.913.473 €</b>
<b>zzgl. Liquidität aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>5.247.796 €</b>	<b>4.479.577 €</b>
<b>Volumen Finanzierungsmittel Finanzplan</b>	<b>14.238.940 €</b>	<b>14.393.050 €</b>

demgegenüber

Finanzierungsbedarf Investitionen/Tilgung	- 26.107.588 €	- 32.864.909 €
<b>= Unterdeckung lfd. Jahr</b>	<b>11.868.648 €</b>	<b>18.471.859 €</b>

#### **Finanzierung**

a) Darlehn für Investitionen	8.000.000 €	-
b) Darlehn für Liquidität	2.039.118 €	-
c) Rückgriff auf Bestandsliquidität	1.829.530 €	18.471.859 €

- 
- Die umfangreiche Investitionstätigkeit im Jahr 2022 kann ohne die Notwendigkeit des Einsatzes von Kreditmarktmitteln nicht finanziert werden. Insofern enthält die Haushaltssatzung in ihrem § 2 eine Kreditermächtigung i.H.v. 8.000.000 €.
  - Der danach verbleibende Finanzierungsbedarf i.H.v. 1.829.530 € kann aus vorhandener Bestandsliquidität finanziert werden.
  - Die einzelnen Investitionsmaßnahmen und konkreten Finanzierungsmittel ergeben sich aus den im Haushaltsbuch im Finanzplan ausgewiesenen Einzelmaßnahmen sowie zusammengefasst aus der nachfolgenden Übersicht. Erläuterungen zu einzelnen Investitionen/Finanzierungen befinden sich im Anschluss an die Übersicht.

## 8.2 Darstellung des Investitions-/ Tilgungsvolumen 2022 von 26.107.588 € sowie der investiven Einzahlungen im Volumen von 19.030.262 €

Bezeichnung	Auszahlung	Einzahlung	verbleibender Finanzierungsbedarf
-------------	------------	------------	--------------------------------------

### a) Investitionstätigkeit

#### Produkt 01060200 - Zentrale Beschaffungsstelle (FD 12)

Büromöbel	100.000 €	Investitionspauschale	
Büromaschinen	20.000 €	120.000 €	0 €
<b>Summe FD 12</b>	<b>120.000 €</b>	<b>120.000 €</b>	<b>0 €</b>

#### Produkt 01080100 u.a. - IT Angelegenheiten (FD 13)

Hardware/Software	556.000 €	Investitionspauschale	
Erneuerung Serverumgebung/Speicher	980.000 €		
Telekommunikationsanlage, sonst. Beschaffungen	50.000 €	1.446.465 €	
Spezielle Software einzelner Fachdienste	27.500 €		167.035 €
<b>Summe FD 13</b>	<b>1.613.500 €</b>	<b>1.446.465 €</b>	<b>167.035 €</b>

#### Produkt 01110100 u.a. - Hochbau (FD 15)

##### SCHULEN

##### Programm Gute Schule 2020

<u>Neubau BK Berliner Platz</u>	6.383.604 €		-6.383.604 €
<b>BK Brilon</b>			
- Klassenräume der Zukunft			
- Anbau Treppenhaus (aus Brandschutzgründen)	960.000 €		-960.000 €
<b>BK Olsberg</b>			
neue Cafeteria -Baukosten-	150.000 €		-150.000 €
<b>Roman-Herzog-Schule</b> Anbau	1.800.000 €	Bundesmittel 50.000 €	-1.750.000 €
<b>G.-F.-Daumer Schule</b> Außenrollos	100.000 €		-100.000 €
<b>versch. Schulgebäude</b> Umrüstung Gebäudeleittechnik	433.000 €		-433.000 €
<b>versch. Schulgebäude</b> Photovoltaikanlagen	548.500 €	Landesmittel Photovoltaik 360.500 €	-188.000 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>10.375.104 €</b>	<b>410.500 €</b>	<b>-9.964.604 €</b>

##### VERWALTUNGSGEBÄUDE u.a.

ZFR: Photovoltaik & Klimatisierung Leitstelle	230.000 €	Landesmittel Photovoltaik 157.500 €	-72.500 €
Umbau Polizei Brilon	800.000 €		800.000 €
Ladesäulen Kreishaus Meschede	31.500 €	Landesmittel 24.960 €	-6.540 €
<b>Bauhof Eslohe</b>			
neues Salzlager	100.000 €		-100.000 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>1.161.500 €</b>	<b>182.460 €</b>	<b>-979.040 €</b>
<b>Summe FD 15</b>	<b>11.536.604 €</b>	<b>592.960 €</b>	<b>-10.943.644 €</b>

<b>Bezeichnung</b>			
<b>Produkt 030502 - Schulverwaltung (FD 21)</b>			
Maßnahmen Digitalpakt	2.060.834 €	Mittel Digitalpakt Schule 1.854.751 €	-134.375 €
		Schulpauschale 71.708 €	
Einrichtung Neubau Berliner Platz	1.728.000 €		-1.728.000 €
EDV-Komponenten für versch. Schulen	350.000 €		
Internetanschluss Berufskollegs	0 €		
Einzelmaßnahmen (Lizenzen u.a.)	125.000 €		
Strukturelle Verkabelung an den Schulen	309.000 €	Schulpauschale	
Beschaffungsmaßnahmen bei den <b>Berufskollegs:</b>		1.609.300 €	-209.000 €
- Einrichtung neue Cafeteria (BK Olsberg)	150.000 €		
- Weitere Einzelmaßnahmen der Berufskollegs	758.500 €		
Beschaffungsmaßnahmen bei den <b>Förderschulen:</b>			
- Einzelmaßnahmen	125.800 €		
<b>Summe FD 21</b>	<b>5.607.134 €</b>	<b>3.535.759 €</b>	<b>-2.071.375 €</b>
<b>Produkt 120201/120202 - Kreisstraßen (FD 54)</b>			
Gerätebeschaffung/Software	306.000 €		-306.000 €
Deckenerneuerung -investiv-	150.000 €		-150.000 €
Baumaßnahmen	3.677.800 €	2.617.000 €	-1.060.800 €
<b>Summe FD 54</b>	<b>4.133.800 €</b>	<b>2.617.000 €</b>	<b>-1.516.800 €</b>
<b>Verschiedene Fachdienste</b>			
Zuschuss SZW (Bobbahn)	118.000 €		-118.000 €
Zuschuss Bergbaumuseum Ramsbeck	57.750 €		-57.750 €
Investitionen Feuer-/Bevölkerungsschutz (FD 38):		Brandschutzpauschale	
- Fahrzeugbeschaffung	275.000 €	22.000 €	-253.000 €
- versch. Beschaffungen u.a. Waldbrandkomponente	197.400 €		-197.400 €
- Beschaffungen u.a. für Wasserförderzug	84.500 €		-84.500 €
- Anschaffung digitaler Funkgeräte	31.200 €		-31.200 €
- sonstige Beschaffungen	20.000 €		-20.000 €
Investitionen Kataster u. Vermessung (FD 55)	113.000 €		-113.000 €
Maßnahme gem. § 31 LNatSchG	220.000 €	Ersatzgeld/Landesmittel 220.000 €	0 €
			0 €
- Beschaffungen Geschwindigkeitsüberwachung	50.000 €		-50.000 €
- eGovernment	70.000 €		-70.000 €
- weitere Einzelmaßnahmen in versch. Fachdiensten	164.700 €		-164.700 €
<b>Summe versch. FD</b>	<b>1.401.550 €</b>	<b>242.000 €</b>	<b>-1.159.550 €</b>
<b>Summe Investitionstätigkeit</b>	<b>24.412.588 €</b>	<b>8.554.184 €</b>	<b>-15.858.404 €</b>

Bezeichnung			
<b>b) Finanzierungstätigkeit</b>			
Auszahlung/Einzahlung für <b>Tilgung "Gute Schule 2020"</b>	436.960 €	436.960 €	0 €
Auszahlung für <b>Tilgung</b>	1.258.040 €		-1.258.040 €
	1.695.000 €		
Einzahlung aus <b>Investitionsdarlehn</b>		8.000.000 €	8.000.000 €
Einzahlung aus <b>Liquiditätskredit</b>		2.039.118 €	2.039.118 €
<b>Summe Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1.695.000 €</b>	<b>10.476.078 €</b>	<b>8.781.078 €</b>

<b>Summe Investitions- &amp; Finanzierungstätigkeit</b>	<b>26.107.588 €</b>	<b>19.030.262 €</b>	<b>-7.077.326 €</b>
---	---------------------	---------------------	---------------------

Verfügbare Liquidität aus lfd. <b>Verwaltungstätigkeit</b>			5.247.796 €
<b>Liquiditätsunterdeckung = Rückgriff auf vorhandene Liquidität</b>			-1.829.530 €

Die Endzahlen der Übersicht werden in die **Haushaltssatzung (§ 1)** wie folgt übernommen:

<b>19.030.262 €</b>	Gesamtbetrag der <i>Einzahlungen</i> aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit
<b>26.107.588 €</b>	Gesamtbetrag der <i>Auszahlungen</i> aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit
<b>- 7.077.326 €</b>	= verbleibender <u>Finanzierungsbedarf</u> im investiven Finanzplan, der wie folgt gedeckt wird:
<b>+ 5.247.796 €</b>	verfügbarer Liquiditätsüberschuss lfd. Verwaltungstätigkeit für Investitionen
<b>- 1.829.530 €</b>	<b>Rückgriff auf vorhandene Liquidität</b>

### 8.3 Erläuterungen zu einzelnen Positionen

#### 8.3.1 Fördermittel

##### ➤ Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Der Bund stellt im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten für die kommunale Ebene über *Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)* Finanzmittel für unterschiedliche Verwendungszwecke im Gesamtvolumen von 7 Mrd€ zur Verfügung. Mit dem Landesgesetz „Zur Umsetzung des *Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)* setzt das Land auf der Grundlage einer zwischen dem Bund und den Ländern getroffenen Verwaltungsvereinbarung die Vorgaben des Bundes an die Mittelverwendungen um. Der Bund hat die Mittel in zwei Tranchen mit jeweils 3,5 Mrd€ bereitgestellt, insoweit enthält das KInvFöG NRW auch zwei Kapitel, in denen die Verwendungszwecke und Fristigkeiten des Mitteleinsatzes festgelegt worden sind.

Mit dem **Kapitel 1** des Gesetzes fördern der Bund über die Länder mit dem Finanzvolumen von 3,5 Mrd€ dringend notwendige Investitionen in die kommunale Infrastruktur mit dem Schwerpunkt der energetischen Sanierung von Schulgebäuden und sonstigen Gebäuden der allg. Infrastruktur. Die Mittel müssen bis Ende 2023 für abgeschlossene, oder zumindest als Bauwerk abgenommener Abschnitte eines Investitionsvorhabens eingesetzt worden sein. Im Folgejahr 2024 dürfen für diese Investitionsmaßnahmen nur noch

Abrechnungsangelegenheiten vorgenommen werden. Die Förderhöhe liegt bei 90 % der zu fördernden Maßnahmen, somit ein Eigenanteil des Kreises mit 10%.

Landesweites Fördervolumen NRW	1.125.621.000 €	
<b>Fördersumme Hochsauerlandkreis (90 %)</b>	<b>5.080.180 €</b>	(Bescheid v. 08.10.2015)
<b>Eigenanteil Hochsauerlandkreis (10 %)</b>	<b>564.464 €</b>	
<b>gefördertes Investitionsvolumen</b>	<b>5.644.644 €</b>	

Die Mittel aus **dem Kapitel 1** des Gesetzes werden für folgende Maßnahmen verwendet:

Bezeichnung	Investitions- volumen	Landesmittel		Eigenanteil HSK	Stand der Umsetzung
		gesamt	davon: abgerufen		
<b>-&gt; Kapitel 1</b>					
<b><u>A.: abgeschlossene Maßnahmen KInvFÖG 1</u></b>					
• Fenster-/Dachsanierung <b>Kreishaus Arnsberg, Eichholzstraße</b>	1.110.151 €	<b>999.136 €</b>	<b>999.136 €</b>	111.015 €	abgeschlossen 12/17
• Fenster-/Fassadensanierung <b>BK Brilon -Gebäudeteil-</b>	50.559 €	<b>45.503 €</b>	<b>45.503 €</b>	5.056 €	abgeschlossen 10/17
• PKW-Beschaffung (neueste Schadstoffklasse)	48.173 €	<b>43.356 €</b>	<b>43.356 €</b>	4.817 €	abgeschlossen 08/19
• Heizung <b>Kreishaus Brilon</b>	227.014 €	<b>204.313 €</b>	<b>204.313 €</b>	22.701 €	abgeschlossen 01/20
• Fenster-/Fassadensanierung <b>Schule Geistigbehinderte</b>	676.967 €	<b>609.270 €</b>	<b>609.270 €</b>	67.697 €	abgeschlossen 04/20
<b>Zwischensumme</b>	<b>2.112.864 €</b>	<b>1.901.578 €</b>	<b>1.901.578 €</b>	<b>211.286 €</b>	
<b><u>laufende aktuelle Maßnahmen KInvFÖG 1</u></b>					
• Heizung <b>Kreishaus Arnsberg Eichholzstr. 9 u. 11</b>	388.350 €	<b>349.515 €</b>	<b>0 €</b>	38.835 €	2019 - 2021
• Heizung <b>Berufskolleg am Eichholz</b>	305.000 €	<b>274.500 €</b>	<b>0 €</b>	30.500 €	2019 - 2021
• Fenster/Fassade <b>Bauhof Brilon</b>	118.000 €	<b>106.200 €</b>	<b>0 €</b>	11.800 €	2019 - 2021
• Fenster/Fassade/Dach/Heizung <b>Bauhof Eslohe</b>	432.000 €	<b>388.800 €</b>	<b>0 €</b>	43.200 €	2019 - 2021
• Fenster-/Fassaden- /Dachsanierung <b>BK Olsberg</b>	2.038.430 €	<b>1.834.587 €</b>	<b>0 €</b>	203.843 €	2018 - 2021
• Fenstersanierung <b>Ankerplatz Norderney</b>	75.000 €	<b>67.500 €</b>	<b>0 €</b>	7.500 €	2021 - 2022
Fassadensanierung <b>Ankerplatz Norderney</b>	175.000 €	<b>157.500 €</b>	<b>0 €</b>	17.500 €	2022
<b>Zwischensumme</b>	<b>3.531.780 €</b>	<b>3.178.602 €</b>	<b>0 €</b>	<b>353.178 €</b>	
	<b>5.644.644 €</b>	<b>5.080.180 €</b>	<b>1.901.578 €</b>	<b>564.464 €</b>	

### Hinweis

Haushaltsmäßig sind die Fördermittel bereits in die Planungen der Haushalte der Vorjahre eingestellt worden, insoweit enthält die Etatplanung 2022 keine weitere Veranschlagung.

-----

Mit **Kapitel 2** des Gesetzes fördern Bund und Länder mit weiteren 3,5 Mrd€ Förderschwerpunkte in den Bereichen Sanierung, Umbau und Erweiterung von Schulgebäuden sowie ausnahmsweise auch den Ersatzbau von abgängigen Schulbauten.

Diese Mittel müssen bis Ende 2025 für abgeschlossene, oder zumindest als Bauwerk abgenommener Abschnitte eines Investitionsvorhabens eingesetzt worden sein. Auch hier dürfen im Folgejahr 2026 für diese Investitionsmaßnahmen nur noch Abrechnungsangelegenheiten vorgenommen werden.

Landesweites Fördervolumen NRW	1.120.601.000 €	
<b>Fördersumme Hochsauerlandkreis (90 %)</b>	<b>5.191.991 €</b>	(Bescheid v. 22.01.2018)
<b>Eigenanteil Hochsauerlandkreis (10 %)</b>	<b>576.888 €</b>	
<b>gefördertes Investitionsvolumen</b>	<b>5.768.879 €</b>	

Die Mittel aus dem Kapitel 2 des Gesetzes werden für folgende Maßnahme verwendet:

<b>A.: abgeschlossene Maßnahmen KInvFÖG 2</b>					
	<b>Zwischensumme</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>B.: aktuelle Maßnahmen KInvFÖG 2</b>					
• Neubau Gebädetrakt Berufskolleg Berliner Platz	<b>5.768.879 €</b>	<b>5.191.991 €</b>	<b>0 €</b>	<b>576.888 €</b>	2019 - 2024

### Hinweis

Haushaltsmäßig sind die Fördermittel ebenfalls bereits in die Planungen der Haushalte der Vorjahre eingestellt worden, insoweit enthält die Etatplanung 2022 keine weitere Veranschlagung.

### ➤ Landesprogramm „Gute Schule 2020“

Das Land NRW hat in Zusammenarbeit mit der NRW.BANK auf der Grundlage des am 15.12.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) ein Förderprogramm für die Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur in Höhe von zwei Milliarden Euro aufgelegt. Das Programm soll die langfristige Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur sicherstellen.

Die Mittel werden den Kommunen in Form von Krediten zur Verfügung gestellt. Über vier Jahre (2017-2020) wurden jeweils 500 Millionen Euro zum Abruf bereitgestellt.

Der HSK hat aus dem Landesprogramm Mittel in Höhe von insgesamt 8.300.700 € erhalten, die in den Jahren 2018 – 2020 wie folgt abgerufen worden sind:

Kreditermächtigung 2018	2.075.175 €
Kreditermächtigung 2019	2.075.175 €
Kreditermächtigung 2020	<u>4.150.350 €</u>
	<b>8.300.700 €</b>

Für den Erhalt dieser Mittel enthielten die Haushaltssatzungen der Jahre 2018 - 2020 jährlich eine entsprechende Kreditermächtigung, da nicht das Land sondern die Kommunen bei der NRW.Bank die Darlehn aufnehmen. Die Darlehn erhöhen somit formal auch die Verschuldung des Kreises.

Die Gesamtlaufzeit der abgerufenen Förderkredite beträgt 20 Jahre, wobei das erste Jahr tilgungsfrei bleibt. Das Land trägt für die gesamte Laufzeit alle Zins- und Tilgungsleistungen.

Die Etatplanung 2022 enthält insoweit Tilgungszahlungen für diese Darlehn mit 436.960 €. In Höhe der Tilgung ist im Etat 2022 entsprechend der Förderung eine beitragsgleiche Einzahlung des Landes veranschlagt (Finanzplan, Produkt 160102).

➤ **Bundesförderprogramm „Allg. Digitalpakt Schule“**

Im Rahmen des sog. „Digitalpakt Schule“ gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur. Er unterstützt damit Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände bei ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-Systemen und die Vernetzung von Schulen. Der Bund stellt hierfür den Gesamtbetrag von 5 Mrd € zur Verfügung. Grundlage der Verteilung dieser Mittel auf die Bundesländer ist eine zwischen dem Bund und den Ländern getroffene Verwaltungsvereinbarung, auf deren Grundlage das Land NRW den Betrag von 1,054 Mrd€ erhält.

Die Mittel sind in dem Zeitfenster von 5 Jahren im Zeitraum der Jahre 2019 bis Ende 2024 zu verwenden. Für den Zuwendungsempfänger verbleibt ein beizusteuender Eigenanteil mit 10 %.

Nach der entsprechenden Richtlinie des Landes über die Gewährung und Verwendung der Digitalpaktmittel (*Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in NRW -RL Digitalpakt NRW-*) erhält der Hochsauerlandkreis den Betrag von 3,56 Mio€.

Landesweites Fördervolumen NRW	1.054.338.000 €
<b>Fördersumme Hochsauerlandkreis (90 %)</b>	<b>3.561.426 €</b>
<b>Eigenanteil Hochsauerlandkreis (10 %)</b>	<b>395.714 €</b>
<b>gefördertes Investitionsvolumen</b>	<b>3.957.140 €</b>

In der Richtlinie des Landes sind die förderfähigen Maßnahmen aufgeführt, die Bandbreite geht dabei von Maßnahmen zum Aufbau bzw. der Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden, schulisches WLAN, Anzeige- und Interaktionsgeräte (elektronische Tafeln) bis hin zu schulgebundenen mobilen Endgeräten.

Zu den Digitalpaktmitteln liegen die Zuwendungsbescheide des Landes mit Datum vom 12.04. und 27.04.2021 vor zur Verwendung der Fördergelder in den Jahren 2021 und 2022.

-----

Die zunächst in den Jahren 2021 und 2022 geplante Umsetzung der geförderten Maßnahmen lässt sich nicht realisieren. Der Umsetzungszeitraum erstreckt sich auf das Zeitfenster der Jahre 2022 – 2024, die v.g. Zuwendungsbescheide wurden seitens der Bezirksregierung Arnsberg entsprechend geändert.

Es ergibt sich nunmehr folgende fortgeschriebene Veranschlagung der Digitalpaktmittel unter der *InvM 030502-222*:

	Veranschlagung 2022/2023/2024						Summe
	2022		2023		2024		
	Ansatz	VE	Ansatz	VE	Ansatz	VE	
strukturelle Verkabelung	427.434	1.500.000	870.765		1.025.541		
Neheim Neubau Netzwerk	531.000	0	0		0		
WLAN + digitale Präsent.	1.102.400	0	0		0		
<b>Gesamtansatz 030502-222</b>	<b>2.060.834</b>	<b>1.500.000</b>	<b>870.765</b>		<b>1.025.541</b>		<b>3.957.140</b>
<b>Förderung Digitalpakt (90 %)</b>	<b>-1.854.751</b>		<b>-783.689</b>		<b>-922.987</b>		<b>-3.561.426</b>
<b>Kreisanteil</b>	<b>206.083</b>		<b>87.077</b>		<b>102.554</b>		<b>395.714</b>

**Nachrichtlich: zusätzliche Digitalpaktmittel**

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation und des damit fehlenden Präsenzunterrichts an den Schulen hat der Bund die Mittel des Digitalpaktes um jeweils 500 Mio€ für die Beschaffung von mobilen Endgeräten für den zunehmenden Distanzunterricht a) für Lehrer und b) für Schüler aufgestockt. Das Land NRW erhält hiervon jeweils 105.433.800 €.

Für die Beschaffung der **Endgeräte der Lehrer** erfolgt eine 100 %-ige Förderung des Landes, die für den HSK zur Verfügung stehenden Mittel liegen hier bei 283.000 € (siehe Inv 030502-011). Für die **Endgeräte der Schüler** erfolgt eine 90 %-ige Förderung des Landes, die für den HSK zur Verfügung stehenden Mittel liegen hier bei 572.489,81 € (Eigenanteil HSK = 63.609,98 € - siehe Inv 030502-010.) Die Mittel sind aufgrund der nahezu vollständigen Drittfinanzierung in der Ausführung des Haushalts 2020 außerplanmäßig bereitgestellt worden. Die Geräte sind in 2021 vollständig geliefert worden und die Maßnahme ist damit abgeschlossen. Insgesamt hat der HSK aus den Fördermitteln 1.300 mobile Endgeräte für die Schüler sowie 570 Endgeräte für Lehrer beschaffen können.

**8.3.2 Investitionsmaßnahmen****➤ Erneuerung Serverumgebung/Speicher -> Ansatz 2022: 980.000 €**

Für das Servercenter und das Speichersystem läuft der Support der Herstellerfirma zum 31. Oktober 2022 aus. Daher muss für das dann 7 Jahre alte System ein neues Serversystem incl. Storage (Speichersystem) beschafft und implementiert werden. In diesem Zusammenhang müssen auch die beiden Core-Switches im Kreishaus Meschede ausgetauscht werden.

Weiter hat der Hochsauerlandkreis bisher kein redundantes Ausfall-Rechenzentrum. Der Grund hierfür war bisher eine fehlende breitbandige Anbindung zu einem anderen Gebäude (Standort). Bei einem Systemausfall müssen die Server mit den Sicherungen vom Vortag aufwändig wiederhergestellt werden. Bei einem schwerwiegenden Hardwareausfall muss ggfs. erst noch eine Ersatzbeschaffung erfolgen. Da in den nächsten Monaten auch zwischen den Kreishäusern Arnsberg bzw. Brilon und Meschede jeweils eine 10 GB-Leitung (bisher 0,5 GB) zur Verfügung steht, können die bisherigen Server in Arnsberg und Brilon ebenfalls in Meschede zentralisiert werden.

Durch die Investition wird nicht nur das bisherige Serversystem durch ein aktuelles System abgelöst, sondern es wird zusätzlich im ZFR in Enste ein redundantes System implementiert, das bei einem Systemausfall den kompletten Betrieb umgehend sicherstellt. Das ZFR ist inzwischen breitbandig an das Kreishaus Meschede angebunden.

**➤ Anbau Treppenhaus Berufskolleg Brilon -> Ansatz 2022: 960.000 €**

Es muss ein Treppenhaus als zweiter baulicher Rettungsweg erstellt werden (§ 33 Abs. 1 BauO NRW, Abschnitt 5.1 SchulBauR).

**➤ Umbau Polizei Brilon -> Ansatz 2022: 800.000 €**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 der baulichen Ertüchtigung der PW Brilon zugestimmt, sofern das entsprechenden Mietangebot des HSK durch das Innenministerium NRW angenommen wird. Auf Basis des vorliegenden Sanierungskonzeptes kann von einem Investitionsvolumen von insg. 6.723.500 € ausgegangen werden. Für erste Umsetzungsmaßnahmen ist für 2022 ein Betrag von 800.000 € veranschlagt. Für die weiteren Auftragsvergaben sieht der Haushalt 2022 eine Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 6,0 Mio€ vor.

➤ **Anbau Roman-Herzog-Schule Brilon -> Ansatz 2022: 1.800.000 €**

Das Gebäude der Roman-Herzog-Schule wurde im Jahr 1999 eröffnet, das Gebäude ist für rd. 114 Schülerinnen und Schüler ausgelegt. Die Roman-Herzog-Schule hat aktuell 241 Schülerinnen und Schüler; rd. 100 Personen (Schulleitung, Lehrkräfte, Sekretärin und Schülerversicherung, Hausmeister, Sozialarbeiterinnen, Heilpädagogin, Schulbegleiterinnen und Personal im Ganztage) unterrichten, betreuen und fördern vor Ort und lösen einen entsprechenden Raumbedarf aus. Um diesen Raumbedarf zu decken, nutzt die Schule mittlerweile weitere Räumlichkeiten an unterschiedlichen Standorten (z.B. ehem. Grundschule Altenbüren). Der Schulbetrieb an mehreren Standorten ist organisatorisch herausfordernd. Der Kreistag hat sich daher in seiner Sitzung am 26.02.2021 für einen Anbau an das bestehende Gebäude ausgesprochen (Drcks. 10/91). Die Planungs- und Baukosten betragen rd. 2,1 Mio€. Im Haushalt 2021 sind bereits 300.000 € für die Planungskosten enthalten.

☞ *Über die Änderungsliste zum Haushalt 2022 sind 50.000 € als Förderung aus dem Ganztagsfinanzierungsgesetzes des Bundes für die Schaffung zusätzlicher Ganztagsbetreuungsplätze eingestellt worden.*

➤ **Neubau Berufskolleg Berliner Platz**

Mit dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 20.10.2017 (Drcks. 9/828) zur Errichtung eines neuen Gebäudetraktes beim Berufskolleg Berliner Platz in Arnsberg Neheim als Ersatzbau abgängiger Gebäudetrakte sollen diese Mittel vollständig zur Finanzierung dieser Baumaßnahme eingesetzt werden. Mit ergänzender Beschlusslage vom 04.09.2019 und 11.10.2019 (Drcks. 9/1277) erreicht das Investitionsvolumen des Neubaus ein Volumen von zunächst ca. 40,5 Mio€. Die Fertigstellung des mit der Bauphase im Herbst 2020 begonnenen Bauprojektes ist für Ende 2022/Anfang 2023 geplant. Danach erfolgt der Abriss der zu ersetzenden drei Schulgebäude, sodass die Maßnahme im Jahr 2024 abschließend abgerechnet sein wird.

Im ersten Halbjahr 2020 ist dann die konkrete Planung für die Einrichtung und die Innenausstattung des Gebäudes erfolgt, die zu Kosten im Volumen von 1,73 Mio€ und damit einem Anstieg des planmäßigen Investitionsvolumens auf dann 40.499.000 € führen. Der Kreistag hat den Planungen für die Einrichtung der Schule auf Basis der Drcks. 9/1470 am 05.06.2020 zugestimmt.

Die haushaltsmäßige Umsetzung der Maßnahme ist wie folgt vorgesehen:

Jahr	Mittelabfluss	Finanzierung KInvFG Kap. 2	„Gute Schule“	Schulpauschale	Eigenanteil
2019	657.124 €	-	1.613.000 €	-	-
2020	3.520.309 €	4.234.000 €	-	-	-
2021	21.585.963 €	<b>957.991 €</b>	<b>6.687.700 €</b>	-	<b>13.940.272 €</b>
<b>2022</b>	<b>8.111.604 €</b>	-	-	-	8.111.604 €
2023	5.297.000 €	-	-	1.000.000 €	4.297.000 €
2024	1.327.000 €	-	-	1.000.000 €	1.327.000 €
	40.499.000 €	5.191.991 €	8.300.700 €	1.000.000 €	25.006.309 €

Die Fördervoraussetzungen für einen Mittelabruf der Mittel aus dem KInvFG, Teil II bis spätestens Ende 2023 können eingehalten werden, da ggfls. abrechenbare Bauabschnitte gebildet werden (z.B. Rohbau), welche die Höhe des geförderten Investitionsvolumens überschreiten werden.

## 9. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Bei den in § 3 der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen handelt es sich um folgende Einzelmaßnahmen:

Produkt		Betrag	Maßnahmen
011103-541	Hochbau	6.000.000 €	Umbau Polizei Brilon
030107-511	Hochbau	3.125.000 €	BK Neheim Neubau
030502-222	Beschaffungen	1.500.000 €	Mittel Digitalpakt
120202-504	Hochbau	550.000 €	Salzlager Bauhof Eslohe
120201-653	Tiefbau	400.000 €	K 53/1 Ausbau zw. Referinghausen und Düdinghausen
120201-654	Tiefbau	900.000 €	K 64/1 Ausbau zw. Borntosten und Landesgrenze
120201-668	Tiefbau	900.000 €	Grundhafte Erneuerung K 47/2 Assinghausen-Bruchhausen
120201-671	Tiefbau	1.140.000 €	Ausbau zwischen L 870 - B 7 Altenfils
120201-677	Tiefbau	50.000 €	Ausbau zwischen Radlinghausen-Madfeld K 60/3
120201-678	Tiefbau	195.000 €	Grundhafte Erneuerung OD Altenilpe
		<b>14.760.000 €</b>	

## 10. Anlage zum Vorbericht